

DIE ROTE HILFE

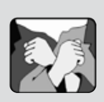
2.2015

ZEITUNG DER ROTEN HILFE E.V. | 4 EURO | 41. JAHRGANG | C 2778 F

Repression gegen Jugendliche



Zum Titelbild
Das Titelbild zeigt eine Szene aus Charlie Chaplins Stummfilm *The Kid* von 1921 mit Tom Wilson als Polizist und Jackie Coogan als vermeintlichem Waisenkind John.



WER IST DIE ROTE HILFE?

Die Rote Hilfe e. V. ist eine parteiunabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation. Die Rote Hilfe organisiert nach ihren Möglichkeiten die Solidarität für alle, unabhängig von Parteizugehörigkeit oder Weltanschauung, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer politischen Betätigung verfolgt werden. Politische Betätigung in diesem Sinne ist z. B. das Eintreten für die Ziele der ArbeiterInnenbewegung, der antifaschistische, antisexistische, antirassistische, demokratische oder gewerkschaftliche Kampf sowie der Kampf gegen Antisemitismus, Militarismus und Krieg. Unsere Unterstützung gilt denjenigen, die deswegen ihren Arbeitsplatz verlieren, Berufsverbot erhalten, vor Gericht gestellt und zu Geld- und Gefängnisstrafen verurteilt werden oder sonstige Nachteile erleiden. Darüber hinaus gilt die Solidarität der Roten Hilfe den von der Reaktion politisch Verfolgten in allen Ländern der Erde.

Aus der Satzung



Liebe Genossinnen und Genossen, liebe Freundinnen und Freunde,

zum Schwerpunkt dieses Hefts brauchen wir uns an dieser Stelle nicht groß auslassen, über spezifische Repression gegen Jugendliche lest Ihr am besten selbst. Und zwar ab Seite 25. Also gleich den Blick nach vorn gerichtet:

Aus aktuellem Anlass haben wir unsere Planung umgeworfen. Im nächsten Heft beschäftigen wir uns nicht, wie ursprünglich angekündigt, mit der Historie der Roten Hilfe. Sondern mit dem Themenkomplex „Festung Europa“. Welche Konsequenzen die brutale Abschottung Europas vor allem gegen den so genannten globalen Süden – also die gegenüber Europa, Australien und Nordamerika gesellschaftlich, politisch und ökonomisch benachteiligten Staaten – hat, wissen viele von uns nur allzu gut. In jüngster Zeit auch wieder aus den bürgerlichen Medien. Warum und wie genau sie funktioniert, mit welchen Mitteln sie umgesetzt wird, womit Menschen konfrontiert werden, die es dennoch in die EU schaffen, und was der Auf- und Ausbau einer völlig unkontrollierbaren, antidemokratischen EU-Institution wie Frontex bedeutet, das sind nur einige der Aspekte, die wir im nächsten Schwerpunkt behandeln wollen. Sicher könnt auch Ihr etwas dazu beisteuern.

Und vorab: In der übernächsten Ausgabe, 4/15, wollen wir uns an einen möglichst vollständigen Überblick über die Entwicklung der Repression in Europa wagen – sowohl in den einzelnen Ländern als auch übergreifend, etwa auf EU-Ebene. Auch hier freuen wir uns über Eure Mitarbeit.

Solidarisch grüßt
das Redaktionskollektiv

- Redaktions- und Anzeigenschluss RHZ 3/15: 9. Juli 2015
- Redaktions- und Anzeigenschluss RHZ 4/15: 9. Oktober 2015

Artikel/Beiträge bitte an: rhz@rote-hilfe.de
Austauschanzeigen bitte an: austauschanzeigen@rote-hilfe.de

Genoss_innen!

Aus aktuellem Anlass drucken wir hier ganz leicht geändert einen Absatz nach, den wir schon vor drei Jahren, in der Ausgabe 1/12, an gleicher Stelle hatten:

Seit einiger Zeit ist uns vermehrt aufgefallen, dass uns zugesandte oder auch von uns angeforderte Texte immer seltener gegendert werden. Wir bedauern diese Entwicklung. Wir halten es für wichtig, dass in Texten linker und linksradikaler Gruppen und Einzelpersonen die Frau (und nicht nur sie) als Subjekt erkennbar ist und die Vielfalt der Geschlechter berücksichtigt wird und nicht wie im gesellschaftlichen Diskurs durch die patriarchal geprägte Sprache verschwindet.

Wie bisher werden wir auch weiterhin nicht inhaltlich in Texte eingreifen, respektieren Stil- und Sprachmittel unserer Autor_innen. Wir möchten hier weder mit erhobenem Finger auf Genoss_innen zeigen, noch eine Debatte über großes „i“ oder Gender Gap führen, wünschen uns aber eine (selbst-)kritische Auseinandersetzung mit Sprache und Bewusstsein.

Geld her!

Dafür brauchen wir eure Mitgliedsbeiträge …

Insgesamt wurden Genoss_innen mit 60.706,95 Euro unterstützt.

► **Bei eurer Ortsgruppe oder auf unserer Homepage erfahrt ihr, wie ihr selbst einen Unterstützungsantrag stellen könnt: www.rote-hilfe.de/infos_hilfe/unterstuetzungsantrag**

■ Im Berichtszeitraum entschied der Bundesvorstand über 105 Unterstützungsanträge. Dabei wurde 61 mal Unterstützung nach Regelsatz (50 Prozent der angefallenen Kosten) beschlossen, 13 mal nach Regelsatz auf die Pflichtverteidigergebühr. Zweimal konnten nur 40 Prozent der Kosten beigesteuert werden, 15 mal übernahm der BuVo die Kosten vollständig. Außerdem wurden drei allgemeine Zusagen gegeben und zwei Folgeanträge bewilligt. Sechs Anträge mussten zur weiteren Klärung zurückgestellt werden, drei mussten wir ablehnen. Zusätzlich wurden acht alte, unvollständige Anträge abgelehnt.

Hoch die internationale Solidarität!

★ Mehrere GenossInnen beteiligten sich an der Blockade einer JVA, um eine Abschiebung eines Kurden in die Türkei zu verhindern. Einer Genossin wurde danach von der Polizei Nötigung vorgeworfen. Das Gericht stellte einen fehlenden Tatverdacht fest und das Verfahren ein. Dennoch kamen auf die Genossin Anwaltskosten in Höhe von 314,16 Euro zu. Von diesen übernimmt die Rote Hilfe e.V. 157,08 Euro.

Das falsche Transparent

★ Ein Genosse mischte sich mit einem linken Transparent unter die Nazi-Demonstration „Schneeberg wehrt sich“. Als dies der Polizei auffiel, wurde er aus der Demonstration entfernt. Eine Nazi-Ordnerin will von dem Genossen den Arm verdreht bekommen haben und stellte eine Anzeige wegen Körperverletzung. Das Gericht stellte das Verfahren gegen den Genossen ein mit der Auflage, die eigenen Kosten zu tragen. Die Rechnung des Anwalts betrug 738,16 Euro, von denen die Rote Hilfe e.V. nach Regelsatz 369,08 Euro übernimmt.

FCK CPS

★ Bei dezentralen Aktionen gegen eine Nazidemo in Hof (Bayern) wurde eine Genossin erst von Nazis geschlagen und bespuckt und dann beim Weglaufen von Cops festgenommen. Dabei soll sie Widerstand in drei Fällen geleistet haben und wurde dafür zu 40 Tagessätzen à 20 Euro verurteilt. Die Rote Hilfe e.V. übernimmt den Regelsatz in Höhe von 50 Prozent der angefallenen Kosten und unterstützt die Genossin mit 1.462,48 Euro.



Vampire Slayer

★ Bei Protesten gegen das Green City Hotel in Freiburg (Baden-Württemberg) auf dem Gelände eines ehemaligen Wagenplatzes soll die Genossin ein nach Knoblauch stinkendes Tuch geworfen haben. Sie wurde daraufhin zu 30 Tagessätzen à fünf Euro verurteilt. Die Rote Hilfe e. V. unterstützt nach Regelsatz und trägt mit 225,50 Euro die Hälfte der angefallenen Kosten.

„Kein Mensch ist illegal"

★ Diesen Slogan sprühte eine Genossin an die Fassade des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg (Bayern). Aufgrund dieser gut platzierten StreetArt erhielt sie einen Strafbefehl über 50 Tagessätze à 25 Euro. Die Rote Hilfe e. V. unterstützt die Genossin entsprechend dem Regelsatz mit 1.250 Euro.

Denk doch mal einer an die Kinder!

★ Ein Genosse protestierte gegen eine Kundgebung der reaktionären und homophoben „Besorgten Eltern". Durch das Stören einer angemeldeten Versammlung verstieß er gegen das Versammlungsgesetz und erhielt einen Strafbefehl über 30 Tagessätze zu je 20 Euro. Die Rote Hilfe e. V. übernimmt mit 820,50 Euro die Hälfte der angefallenen Kosten.



flickr/izahorsky (CC BY-NC-ND 2.0)

Übergriff gegen Veranstaltung zu Übergriffen

★ Während einer Veranstaltung gegen rassistische Übergriffe versuchten Repressionsorgane einen Infoladen zu stürmen. Dies wurde von den Anwesenden verhindert. In der Folge kam es zu Festnahmen und Hausdurchsuchungen, ein Genosse wurde anschließend wegen Beleidigung angezeigt. Die Anwältin erreichte eine Einstellung gegen 50 Arbeitsstunden. 50 Prozent der Anwältinnenkosten übernahm die Rote Hilfe e. V. und überwies 400,14 Euo.

Beleidigende Blockade

★ Die Antragstellerin versuchte den Abtransport von Refugees der Ohlauerschule in Berlin zu verhindern, indem sie den Bus blockierte. Polizeibeamte fühlten sich beleidigt, stellten die Personalien fest und erstatteten Anzeige. Vom Strafbefehl über 500 Euro übernahm die Rote Hilfe e. V. nach Regelsatz die Hälfte.

Französisches Konsulat, deutsche Repression

★ Aus Anlass der Tötung eines Refugees in Calais (Frankreich) durch die Polizei und des Desinteresses der französischen Behörden an der Aufklärung des Vorfalls wurde das Generalkonsulat in Düsseldorf (Nordrhein-Westfalen) besetzt. Die BesetzerInnen wollten auf den Fall aufmerksam machen und gegen Abschiebungen protestieren. Nachdem die BesetzerInnen aus dem Gebäude getragen wurden, erhielten sie Anzeigen wegen Hausfriedensbruchs. Eine betroffene Genossin bat die Rote Hilfe e. V. um Unterstützung – und bekam nach Regelsatz die Hälfte der Geldstrafe von 780 Euro und der Anwaltskosten von 750,89 Euro erstattet.

Polizeiangriff im Zug

★ Nach einer Demo gegen eine Nazi-Kundgebung kam es während der Rückreise per Zug zu massiven Übergriffen durch die Polizei. Einzelne Genossinnen wurden am Bahnhof Erkner, kurz vor Berlin, aus dem Zug gezogen und misshandelt. Der Antragsteller wurde nach einem Sturz von Beamten attackiert und ihm Handschellen angelegt. Um die Übergriffe nachträglich zu rechtfertigen, erstattete die Polizei Anzeige wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und Körperverletzung. Die Strafe in Höhe von 350 Euro sowie die Anwaltskosten von 471,86 Euro wurden nach Regelsatz zur Hälfte von der Roten Hilfe e. V. getragen.

Erfolgreiche Berufung

★ Eine Genossin wurde bei einer Antifa-Demo festgenommen und wegen Gefangenenbefreiung und Widerstands gegen Vollstreckungsorgane verurteilt. Nach Berufung wurde in der zweiten Instanz das Verfahren gegen eine Geldzahlung von 450 Euro eingestellt. Diese Strafe sowie die Anwaltskosten in Höhe von insgesamt 1.000 Euro wurden je zur Hälfte von der Roten Hilfe e. V. übernommen.

Hand in Hand

★ Während der Demo „Verfassungsschutz und NSU Hand in Hand" kam es zu Auseinandersetzungen mit den Repressionsorganen. Um sich gegen fotografierende Nazis unkenntlich zu machen, soll sich der Antragsteller einen Schal über das Gesicht gezogen haben. Dies brachte ihm eine Anzeige wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz ein. Das Verfahren wurde letztlich eingestellt. Die Hälfte der Anwaltskosten in Höhe von 382,59 Euro übernahm die Rote Hilfe e. V.

Erkämpfter Datenschutz

★ Eine Genossin wurde von einem Nazi angezeigt, der bei einer Refugee-Soli-Demo provozierte. Sie erwirkte mit Hilfe einer Anwältin, dass ihre Daten in den Unterlagen geschwärzt wurden um so zu verhindern, dass die Nazis an Adressmaterial von UnterstützerInnen/GenossInnen gelangen. Die Rote Hilfe e. V. übernimmt die Hälfte der AnwältInnenkosten in Höhe von 381,99 Euro.

Die Zähne gezeigt

★ Nach der gewaltsamen Räumung von Blockadeversuchen des Bündnisses „Dortmund stellt sich quer" durch Polizeikräfte wurde einem Genossen vorgeworfen, einer Polizistin absichtlich in den Finger gebissen zu haben. Während der Genosse vor Gericht schwieg und dadurch eine Einstellung gegen Geldauflage erreichte, wurden in seinem Umfeld Spendengelder für die Prozesskosten eingeworben. Dieses vorbildliche Verhalten unterstützt die Rote Hilfe e. V. mit dem Restbetrag von 190 Euro.

Mehr Solidarität gegen mehr Repression!

Spendenkampagne der Roten Hilfe e. V.

Mit dem 18. März, dem Tag der politischen Gefangenen, startete die neue Spendenkampagne „Mehr Solidarität gegen mehr Repression“, die zur Entspannung der strapazierten Finanzlage der Roten Hilfe e. V. beitragen soll. Schon nach wenigen Wochen zeigten sich erste Erfolge der Initiative, waren Spenden, lokale Soliaktionen und Beitragserhöhungen zu verzeichnen.

■ Hintergrund der Soli-Kampagne ist der enorme Anstieg der Ausgaben für Unterstützungsfälle. In den vergangenen Jahren konnte die Rote Hilfe e. V. immer mehr Menschen, die wegen ihrer linken Aktivitäten von staatlicher Repression betroffen waren, finanziell beistehen. Neue Bewegungen, in denen Aktivist*innen im Visier von Polizei und Justiz sind, haben sich entwickelt, beispielsweise die Refugee-Proteste. Bei vielen daraus entstehenden Prozessen haben Geflüchtete und ihre Supporter*innen von uns Unterstützung erfahren. Auch aus anderen Bereichen erhielt die Rote Hilfe immer mehr Anfragen von Genoss*innen, die Ziel von Repressionsmaßnahmen geworden sind. Steigende Anwält*innen- und Prozesskosten haben zu einem enormen Anstieg der Unterstützungsausgaben der Roten Hilfe geführt. Insgesamt haben sich die Zahlungen, die wir für von Repression betroffene Linke leisteten, allein 2014 um fast 50 Prozent erhöht.



Das zeigt, wie wichtig die Solidaritätsarbeit der Roten Hilfe e. V. ist, und es ist großartig, dass wir so vielen Aktivist*innen in der Konfrontation mit den staatlichen Verfolgungsbehörden beistehen konnten. Gleichzeitig strapaziert dieser extreme Anstieg aber die Gesamtfinanzen der Organisation sehr stark.

Die Unterstützungszahlungen steigen, die Einnahmen nicht

Dabei treten zwar immer wieder Schwankungen auf, so dass sich die Bilanz von Quartal zu Quartal deutlich ändert, aber insgesamt sind die Ausgaben in den letzten Jahren deutlich schneller gestiegen als die Einnahmen. An vielen Stellen wurden deshalb Kürzungen und Einsparungen vorgenommen, weshalb zum Beispiel externe Projekte nur noch in sehr geringem Rahmen bezuschusst werden können oder beim Nachdruck von Infomaterial nur die nötigsten Flyer neu aufgelegt werden. Je nach den weiteren Entwicklungen muss sogar eine Absenkung des Regelsatzes bei Unterstützungsfällen ins Auge gefasst werden – eine Maßnahme, die unbedingt vermieden werden muss.

Vor diesem Hintergrund ist es höchste Zeit, statt der reinen Rotstift-Politik die Einnahmen durch mehr Spenden und höhere Beiträge zu steigern. Deshalb wurde Ende Februar die Kampagne „Mehr Solidarität gegen mehr Repression“ konzipiert. Durch Spendensammlungen bei Veranstaltungen, durch Soli-Events und Individualspenden von Einzelmitgliedern soll die Finanzsituation kurzfristig verbessert werden. Parallel geht der Aufruf an alle Mitglieder – insbesondere aber an diejenigen, die nur den ermäßigten Mindestbeitrag von 3,00 Euro bezahlen – , ihre Beiträge zu erhöhen, um auch dauerhaft die Einnahmen zu steigern.

Im Rahmen der Kampagne wurden Plakate, Infoflyer und Extraformulare zur Beitragserhöhung von einer solidarischen Druckerei in München gespendet, so dass keine Druckkosten anfielen; die Versandkosten an einige RH-Strukturen, die die Materialien jeweils weiterverteilten, wurden von der Münchner Ortsgruppe übernommen.

Schon Mitte März konnten die ersten Flyer gemeinsam mit den Zeitungen zum Tag der politischen Gefangenen an fast alle Ortsgruppen verschickt werden, so dass die Veranstaltungen rund um den 18. März in vielen Städten für die Kampagnenwerbung genutzt werden konnten. Ohnehin gab die 18.3.-Zeitung den eigentlichen Startschuss für „Mehr Solidarität gegen mehr Repression“, indem auf der Rückseite der Beilage eine unübersehbare Werbeanzeige zu Spenden und Beitragserhöhungen aufrief. Zusätzlich zu den Exemplaren, die als Beilagen in der *jungen Welt* und in *analyse & kritik* erschienen, wurden 11.000 dieser Sonderzeitungen auf der Straße und bei Veranstaltungen verteilt oder in Infoläden und linken Zentren ausgelegt.

Unterstützung erfuhr die Initiative auch von verschiedenen solidarischen Mailordern: Zehn Versände und ein Verlag bestellten insgesamt über 5.000 Flyer, um sie ihren Paketen beizulegen. „Disgusted Youth” richtete sogar einen Spendenbutton ein, über den bei normalen Bestellungen auch eine Spende an die Rote Hilfe per Mausklick getätigt werden kann.

Trotz der kurzen Vorlaufzeit gab es bereits Anfang April erste Ergebnisse: Bis zum 12. April waren bereits 1.145 Euro mit dem Kampagnenstichwort an das Bundeskonto gespendet worden und in der Geschäftsstelle gingen die ersten Beitragserhöhungen aus der Mitgliedschaft ein. In den Ortsgruppen liefen zeitgleich die Planungen für die Aktivitäten auf Hochtouren: Nachdem bereits bundesweit die Flyer und Plakate großflächig verteilt wurden und erste Spendensammlungen am Rand von Veranstaltungen stattgefunden hatten, wurden zusätzliche Soli-Aktivitäten anvisiert.

Soli-Partys, Waffelverkauf und Briefe

In mehreren Ortsgruppen wurden die Gewinne von bereits geplanten Soli-Partys, die ursprünglich für die lokale Antirepressionsarbeit gedacht waren, vollständig oder in Teilen für die Kampagne umgewidmet oder auch neue Events ins Leben gerufen. Beispielsweise ist in Dresden ein Punkkonzert für die Rote Hilfe geplant und in Mannheim gehen die Gewinne der Befreiungsparty am 8. Mai komplett an die Kampagne. Viele kleinere Soli-Events – von Vokūs über Waffelverkauf bis hin zum Solitresen – wurden ebenfalls in die Frühjahrspläne der Rote-Hilfe-Strukturen einbezogen.

Einige Ortsgruppen beschlossen, in dieser Situation auf Rückerstattungen aus der Bundeskasse vollständig oder zumindest weitgehend zu verzichten. In mehreren Städten wurden zu diesem Zweck Spendensammlungen und Soli-Partys für die lokale Arbeit organisiert, um auf diese Art die Finanzen der Gesamtorganisation zu entlasten.

Neben solchen gezielten Spendensammlungen wurde auch die Anregung, für die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge zu werben, aufgegriffen. In mehreren Städten wurden gesonderte Anschreiben an die örtliche Mitgliedschaft verschickt, in denen die Kampagne vorgestellt und zu höheren Beitragszahlungen aufgerufen wurde. Andernorts werden die entsprechenden Formulare und Aufrufe den Einladungen zur Jahresversammlung beigelegt.

Es gibt also vielversprechende Anfänge die zeigen, dass die Kampagne „Mehr Solidarität gegen mehr Repression" breit aufgegriffen wird, was aber noch bei weitem nicht ausreicht, um die Einnahmenseite den gestiegenen Ausgaben auch nur im Entferntesten anzugleichen. Die drohende Kürzung bei den Ausgaben für Unterstützungsfälle muss unbedingt vermieden werden, was nur durch vielfältige bundesweite Soli-Aktivitäten in den nächsten Monaten gelingen kann. Es ist also die aktive Mithilfe aller RH-Strukturen, aller Mitglieder und aller Unterstützer*innen der Organisation gefragt, um durch höhere Einnahmen die notwendige Unterstützungsarbeit fortführen zu können und die Angriffe des Staates weiterhin ins Leere laufen zu lassen.

Jede Form der Unterstützung ist dabei willkommen: Sammelt Spenden bei Veranstaltungen und Demos, macht Solipartys und verkauft Soli-Kuchen.

Erhöht euren Mitgliedsbeitrag bei der Roten Hilfe. Werbt in eurem politischen Umfeld für Spenden. Lasst euch was einfallen, damit die aktive Unterstützungsarbeit weitergehen kann, denn unsere Solidarität ist die stärkste Waffe im Kampf gegen ihre Repression! ❖






Foto: Adrian Michael (CC BY-SA 3.0)

Gülle gegen G7-Proteste

Bayerische Repression mit mittelalterlichen Methoden

Redaktionskollektiv der RHZ

Die bayerische Landesregierung hat sich intensiv auf den G7-Gipfel auf Schloss Elmau vorbereitet – und dazu Instrumente aus dem Mittelalter hervor geholt: Mit landesherrlichen Befehlen, Gülle und Ächtung will sie Proteste verhindern.

■ Bis zuletzt suchten die Organisator_innen nach Wiesen für die Camps, in denen die G7-Gegner_innen im Juli übernachten können. Gefunden haben sie (mit Stand Ende April) in der näheren und weiteren Umgebung von Schloss Elmau keinen einzigen Platz. Von allen Gemeinden, die sie angefragt haben, bekamen sie Absagen. Auffallend ähnliche Absagen mit immer denselben Textbausteinen. Kein Wunder: Bereits im Dezember 2014 hatte das Landratsamt von Weilheim-Schongau, nördlich angrenzend an den Landkreis Garmisch-Partenkirchen, in dem der Tagungsort liegt, alle Bürgermeister_innen seines Landkreises zu einer Dienstbesprechung zusammengerufen und mit reichlich Druck darauf eingeschworen, Demonstrant_innen fernzuhalten.

Ähnliche Versammlungen dürften auch in den anderen Landkreisen der Gegend stattgefunden haben. Denn die Einberufung der Bürgermeister_innen hatte sich das Landratsamt nicht selbst ausgedacht. Sie geschah vielmehr auf Anordung des bayerischen Innenministeriums. Und wie wohl auch in den anderen Landkreisen wurde in Weilheim die Aufforderung des Innenministeriums vorgetragen, Protestcamps – und damit auch viele Proteste selbst – zu verhindern. Vorformulierte Absagen waren da nur ein Teil der selbstlosen Hilfestellung aus München.

Wie inzwischen mehrere Bürgermeister bestätigten, wurden bei dieser Besprechung wahre Schreckensszenarien an die Wand gemalt und auf Wunsch aus München einige drastische Mittel empfohlen. „Es hieß, wir sollen alles tun, um Camps zu verhindern“, sagte etwa Helmut Dinter, Bürgermeister von Wessobrunn, im *Bayerischen Rundfunk (BR)*. „Das ist von ganz oben angeordnet. Wir sind da indirekt aufgefordert worden, einen Verfassungsverstoß durchzuführen, indem wir das Demonstrationsrecht praktisch nicht gewährleisten sollen.“

„Wir sollen die Bauern öffentlich ächten dafür“

Dass nach dieser Anweisung keine gemeindeeigenen Flächen vermietet werden, darauf kann sich das bayerische Innenministerium verlassen. Dabei kommen die vorformulierten Absagen zum Zuge. Aber was, wenn Bäuer_innen auf die Idee kommen sollten, ihre eigenen Wiesen zu vermieten? „Es ist uns gesagt worden, wir sollen auf die örtlichen Landwirte einwirken, dass die möglichst keine Flächen zur Verfügung stellen sollen für solche Camps“, so Dinter im *BR*. „Sollten wir das nicht schaffen, sollen wir die Bauern öffentlich ächten dafür.“ Die Angst vor der öffentlichen Anprangerung dürfte in den Gemeinden derart staatsgefährdende Alleingänge verhindern. Und falls nicht regte der Chef des Landratsamts an, vermietete Flächen durch das Ausbringen von Gülle unbenutzbar zu machen.

„Wenn auch das nicht funktioniert, dann sollen wir solche Camps mit so hohen Auflagen versehen, dass die Protestierer keine Lust mehr haben“, bestätigte der Bürgermeister von Wessobrunn. Auch dafür gibt es eine handliche Vorlage aus dem Innenministerium. Ein Mustermietvertrag, der dem Aktionsbündnis der G7-Gegner_innen vorliegt, sieht Auflagen vor, die praktisch nicht zu erfüllen sind. So sollen die Betreiber_innen eines Camps eine Kaution von 100.000 Euro hinterlegen und Behörden und Polizei jederzeit freien Zugang gestatten. Sie sollen Tabakkonsum von Minderjährigen unterbinden, jedoch gleichzeitig genügend Aschenbecher aufstellen. Sie dürfen das Camp nicht umzäunen, müssen es aber trotzdem eigenverantwortlich sicher betreiben. Sie sollen außerdem generell und verschuldensunabhängig für Beschädigungen in der Umgebung des Camps haftbar sein. Für Verstöße ist eine Palette von Vertragsstrafen von bis zu 10.000 Euro beziehungsweise 4.000 Euro pro Tag vorgesehen.

Ein Angriff auf die Demonstrationsfreiheit (von der kommunalen Selbstverwaltung und der Vertragsfreiheit mal ganz abgesehen) sind all diese Schikanen aber nicht, behauptet Joachim Herrmann, der bayerische Innenminister: „Demonstrationsfreiheit wird gewährleistet, das ist ein Kernbestand unserer Demokratie, da gibt es gar keine Frage. Aber klar ist auch, wenn jemand gewalttätig unterwegs sein will, werden wir das bestmöglich verhindern.“ Und gewalttätig werden sie schon alle sein, die Menschen, die etwas an der friedliebenden Politik der G7 auszusetzen haben.

Deutlicher ist da schon Herrmanns Pressesprecher: „Wir wollen die Camps nicht“, erklärte er frei heraus. Und darum habe man eben die Regierung von Oberbayern gebeten, die Kreisbehörden für das Thema zu „sensibilisieren“, und diese dann wiederum die Bürgermeister_innen, um Camps „im Vorhinein zu verhindern“. Denn, so erklärte der Sprecher im BR unter Verweis auf das Polizeikonzept zum G7-Gipfel: „Im Nahbereich des Tagungsortes müssen zum Schutz der Gipfel-Teilnehmer Sicherheitsbereiche um den Tagungsort errichtet werden.“ Und dieser Nahbereich erstreckt sich eben auch bis ins 60 Kilometer entfernte Wessobrunn. Für einen derart großen Sicherheits-Nahbereich allerdings werden die bayerischen Behörden sehr viel Gülle brauchen. ❖

Anquatschversuche und Abschlussberichte

Neue Ermittlungen gegen RAZ/RL/*radikal*-Beschuldigte

Soligruppe

Nachdem es im aktuell laufenden Verfahren wegen Mitgliedschaft und Unterstützung der RAZ/RL längere Zeit relativ wenig neue Entwicklungen gab, wurden nun innerhalb kürzerer Zeit mehrere Menschen in Berlin und Magdeburg von Vertretern staatlicher Behörden angesprochen.

DIE KRIMINELLEN VEREINIGUNGEN SIND: KRIEGSTREIBER, RÜSTUNGSUNTERNEHMEN, GROSSKONZERNE! SOLIDARITÄT MIT DEN RAZ-BESCHULDIGTEN!

WWW.SOLIGRUPPE.BLOGSPORT.EU

■ So drängten diese Ende März in Berlin einen ehemaligen Mitbewohner eines Beschuldigten, an einem umfangreichen Verhör teilzunehmen. Er kam dieser Aufforderung durch die Polizei leider nach, obwohl dazu natürlich keine Veranlassung bestand. Zum Glück nahm er danach zumindest Kontakt zur Soligruppe auf. In Magdeburg wurden im selben Zeitraum mehrere Personen von Verfassungsschutz-Mitarbeitern angequatscht. Sie ließen sich nicht auf Gespräche ein und kontaktierten örtliche Antirepressions-Zusammenhänge.

Das Verfahren richtet sich gegen aktuell acht Beschuldigte, welche nach §129 StGB verdächtigt werden, den Revolutionären Aktionszellen (RAZ) sowie der Revolutionären Linken (RL) angehört beziehungsweise diese unterstützt sowie an der Untergrundzeitschrift *radikal* mitgearbeitet zu haben. Die RAZ/RL attackierten in den vergangenen Jahren verschiedene staatliche Einrichtungen und publizierten drei Ausgaben der illegalisierten *radikal*. In den Ermittlungsakten werden sie als Nachfolgeorganisation der militanten Gruppe (mg) bezeichnet.

In ihren Erklärungen kritisierten die RAZ und die RL soziale Ungleichheit. Sie machten dafür die Regierung verantwortlich, die nicht die Interessen der Menschen, sondern die des Kapitals vertrete und umsetze. Die Folgen seien Krieg, Ausbeutung und Unterdrückung in der BRD und auf der ganzen Welt. Die angegriffenen Institutionen werden beschuldigt als aktiver Teil des kapitalistischen Systems gezielt am Sozialabbau mitzuwirken, zum Beispiel das Jobcenter, das willkürlich Sanktionen verteilt und Leute zur Zwangsarbeit verdonnert. Weitere Aktionen haben sich mit staatlicher Repression und dem Thema Stadtentwicklung befasst. Als Kritik an der Extremismustheorie versandte die RAZ an zwei berüchtigte Experten dieses Gebiets, Eckhard Jesse und Uwe Backes, per Briefpost scharfe Patronen. Die Zeitung *radikal* steht seit den 1980ern im Fokus der Ermittlungsbehörden. Diese versuchen immer wieder ihr Erscheinen zu stoppen, bis jetzt ohne Erfolg.

Aktuell wird wohl weiter ermittelt. Ein Verfahren gegen zwei der acht Personen wurde kürzlich abgetrennt, so dass es nun zwei Ermittlungsverfahren gibt. Durch das BKA wurde ein Abschlussbericht zu den beiden Personen angefertigt. Insofern ist die Eröffnung eines Hauptverfahrens demnächst möglich.

Falls Ihr Ähnliches wie diese Anquatschversuche erlebt, schickt die Typen so schnell es geht zum Teufel, schmeißt sie aus der Wohnung, macht eventuell Anwesende auf sie aufmerksam. Lasst Euch auf keine Gespräche mit ihnen ein! Gebt keinerlei Auskünfte! Fertigt möglichst schnell ein Gedächtnisprotokoll und eine Personenbeschreibung an. Geht zur nächsten Rechtshilfegruppe und macht das Ganze öffentlich. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dies die einzige Möglichkeit ist eindeutig zu signalisieren, dass man nicht kooperiert. ❖

► **Anna und Arthur halten's Maul!**
► **Keine Aussagen gegenüber Polizei und Justiz!**
► **Weitere Infos zum Verfahren: http://soligruppe.blogsport.eu**



Von Trägervereinen, ERNK-Fahnen und verwirrten Richtern

Bericht von einem geplatzten Prozess

Georg Gruhl, Internationalismus AG der IL Hannover

Ich weiß nicht wie häufig es geschieht, dass wenige Minuten vor Beginn eines Prozesses sich die Tür des Prozessraumes öffnet, der Kopf des Richters herausschaut und der verblüfften Menge aus 100 solidarischen Genossinnen, dem Angeklagten, dem Rechtsanwalt sowie der Presse verkündet, sie könnten nach Hause gehen, der Prozess sei ausgesetzt, die Ermittlungen würden zurück an die Staatsanwaltschaft gegeben.

■ Mir ist das jedenfalls in 30 Jahren politischer Geschichte nicht untergekommen. Und für die Presse war es zumindest so ungewöhnlich, dass sie von einem „ball paradox“ schrieb. Was aber verbirgt sich hinter dieser ungewöhnlichen Situation?

Alles fängt an mit der Demonstration anlässlich des 20. Todestages von Halim Dener, einem kurdischen Jugendlichen, der am 30. Juni 1994 beim Plakatieren von ERNK-Plakaten in Hannover von einem SEK-Beamten erschossen wurde. Eine Demonstration, die sich durch zwei-



erlei auszeichnete: Zum Einen war es gelungen, sowohl in der Vorbereitung wie bei der Durchführung die kurdische Bewegung, insbesondere die Jugend, und die deutsche Linke zusammen auf die Straße zu bekommen. Zum Anderen gelang es eine Form der Demonstration zu entwickeln, in der die kurdische Bewegung in der Lage war, ihre Fahnen zu zeigen – die Fahne, bei deren Plakatieren Halim Dener erschossen wurde – und gleichzeitig die Demonstration geschlossen zu Ende zu bringen. Daraus sind weitere Diskussionen und ein Vertrauen entstanden, was es ermöglicht hat, zum Beispiel eine Kampagne wie „Solidarität mit Rojava" zu beginnen.

Genau das sah der Staatsschutz als Bedrohung an, was sich in der Akte zum Strafverfahren gegen den Versammlungsleiter der Demonstration so niederschlägt: „Es wird ausdrücklich die Zusammenarbeit zwischen ‚linken' Gruppen und den ‚PKK-nahen' Gruppen positiv herausgestellt und für die Zukunft eine noch engere Zusammenarbeit in Aussicht gestellt."

Eine Demo, die nicht zur Kriminalisierung taugt

Die Befürchtungen waren augenscheinlich so groß, dass die Staatsschutzabteilung nichts unversucht ließ, um zu einer Kriminalisierung der „Kampagne Halim Dener" zu kommen. Die Demonstration selbst taugte dafür allerdings nur schlecht, hatte doch die Polizeidirektion Hannover der Demonstrationsleitung in einer Pressemitteilung gute Zusammenarbeit attestiert. Da traf es sich gut, dass im Vorfeld der Demonstration im UJZ Korn ebenso wie an der Roten Flora in Hamburg große Wandgemälde auftauchten, die das Schicksal Halim Deners zum Gegenstand hatten. Neben dem Konterfei Halim Deners war auch das damalige Symbol der ERNK, welches zugleich das jetzige der PKK ist, abgebildet. Der Staatsschutz Hannover folgerte messerscharf: „Es steht zu besorgen, dass mittels dieser großflächig aufgemalten Symbolik und der Geschehnisse um den Tod des kurdischen Jugendlichen Halim Dener versucht werden soll, die meist linksorientierten Besucher des UJZ Kornstraße und die PKK-nahen Kurden (...) im Sinne der PKK zu sammeln, um Ziele der PKK in der Öffentlichkeit zu vertreten."

Die Kriminalisierung der „Kampagne Halim" Dener lief nun entlang von folgendem Konstrukt: Der Versammlungsleiter der Demonstration sei der Vereinsvorsitzende des Trägervereins des UJZ Kornstraße. Mithin sei davon auszugehen, dass er dieses Wandgemälde beauftragt oder zumindest geduldet habe. Er sei deshalb wegen Unterstützung einer verbotenen Vereinigung nach §20 Abs. 4 Vereinsgesetz anzuklagen. Gleichzeitig forderte die Staatsschutzabteilung der hannoverschen Polizei das Ordnungsamt der Stadt Hannover auf, nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz gegen das Wandgemälde vorzugehen.

Dieses erließ dann auch fünf Monate nach der Demonstration eine Anordnung zur Entfernung des Wandgemäldes, nämlich um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Bei Nichtbefolgen der Anordnung drohte der Fachbereich Recht und Ordnung der Landeshauptstadt Hannover mit einem ersten Zwangsmittel in Höhe von 1.000 Euro. Fast zeitgleich erhielt der Versammlungsleiter der Demonstration einen Strafbefehl über 750 Euro vom Amtsgericht Hannover wegen Verstoßes gegen §20 Abs 5 Vereinsgesetz.

Schon hier zeigten sich erste Risse im Verfolgungswillen, denn der Staatsschutzsenat der Staatsanwaltschaft Lüneburg folgte dem Ansinnen des Staatsschutzes Hannover nicht. Die Begründung: Es handele sich hier nicht um eine Unterstützung einer verbotenen Vereinigung, sondern es ginge lediglich um das Zeigen verbotener Symbole. „Es ist nicht ersichtlich, wie alleine durch das Anbringen der Fahne der PKK der innere Zu-



sammenhalt oder die Strukturen der PKK gefördert worden wären.“ Er gab mithin das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Hannover ab. Diese beantragte dann den Strafbefehl.

Gegen beide Kriminalisierungsvorhaben wehrten sich die Betroffenen. Der Versammlungsleiter legte Widerspruch gegen den Strafbefehl ein, der Trägerverein des UJZ klagte vor dem Verwaltungsgericht gegen die Anordnung. Zugleich versuchte der Verein, mit einer „Einknastung“ des ERNK/PKK Symbols durch ein Gitter sowie eine aufgebrachte Banderole mit der Aufschrift „zensiert – der Oberbürgermeister“ die Zensurmaßnahme öffentlich zu machen, was durch eine offensive Pressearbeit auch gelang.

Ein Versuch, die innerstaatliche Feinderklärung aufzuknacken

Die politische Hoffnung, die mit dieser Gegenwehr verbunden war, bestand darin, im lokalen Rahmen der hannoverschen Stadt(gesellschaft) zu versuchen, die dem PKK-Verbot zugrunde liegende innerstaatliche Feinderklärung Kurde=PKK=Terror aufzuknacken, indem diese sich einer Auseinandersetzung um das Gedenken an Halim Dener stellt. Dass dies gelingen könnte, dafür gab es einige Gründe: Erstens fielen Anordnung und Strafbefehl zusammen mit dem Angriff des IS auf Kobane sowie der Befreiung der Jesid_innen in Shengal durch Einheiten der YPG/YPJ und der PKK. Durch die internationale Situation und die Rückwirkung, die diese in der öffentlichen Meinung hinterließ, war Hannover Platz zahlreicher lokaler wie bundesweiter Demonstrationen, auf denen dann auch der hannoversche OB ein Grußwort hielt. Auch die hannoversche Presse empfand das Vorgehen von Amtsgericht und Stadt als absurd. Ideologisch verfing der Terrorvorwurf nicht mehr.

Hinzu kam, dass sich der Staatsschutz in seinem unbedingten Verfolgungswillen mit seinem Konstrukt komplett verrannt hatte. Und das ging so: Zunächst einmal hatte der Staatsschutz einen Avatar des Verantwortlichen der „Halim Dener Kampagne“ geschaffen. Der Strafbefehl und sämtliche Ermittlungen richteten sich gegen eine Person, deren Name und Adresse der des Versammlungsleiters entsprachen. Geburtsdatum und Ort jedoch gehörten zum Demonstrationsanmelder. Ein weiterer Bestandteil des absurden Konstrukts war die Feststellung, der Angeklagte sei Vorsitzender eines Vereins. Das war er – allerdings vor mehr als einem Vierteljahrhundert – und fast ebenso lang war dieser Verein nicht mehr der Trägerverein des UJZ.

Ein Angeklagter, der auf seinem Prozess besteht

Dass sich Staatsanwaltschaft und Richter dieser Geisterfahrt des Staatsschutzes anschlossen, machte das Ganze nur noch umso pikanter. Auf diesem Hintergrund gingen wir in den Prozess mit der Absicht, den jeder „Rechtsstaatlichkeit“ spottenden Verfolgungswillen herauszuarbeiten sowie die Stadt aufzufordern, sich aus der Logik der innerstaatlichen Feinderklärung zu befreien und sich stattdessen in eine politische Auseinandersetzung zu begeben.

Doch dann ließ der Richter den Prozess platzen. Der Angeklagte forderte wütend den Prozess. Der Anwalt verkündigte, auf den Zeugenbänken vor dem Gerichtssaal stehend, einen baldigen Freispruch. Der Ex-Angeklagte versuchte von



dort, seine Prozesserklärung zu halten. Mittels zahlloser Gerichtsdiener sowie Polizei und unter Androhung körperlicher Gewalt wurde das Amtsgericht geräumt. Die Ordnung war wieder hergestellt.

Nicht, dass damit die allgemeine Geisterfahrerei beendet war. Im Anschluss behauptete die Pressestelle des Amtsgerichtes, der Richter hätte in das Grundbuch der Stadt geschaut und festgestellt, dort wäre ein anderer Trägerverein vermerkt. Als ob nicht Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken in diesem Verzeichnis zu finden sind. Keinesfalls aber Trägervereine.

Die Staatsanwaltschaft zog einige Monate später den Strafbefehl zurück. Im Schreiben des Amtsgerichts mit der Mitteilung, dass die Staatskasse die Kosten zu übernehmen habe, blieb eines erhalten: Auch hier war der Angeklagte nach wie vor gut ein Jahrzehnt jünger und an einem anderen Ort geboren.



Halim-Dener-Demo in Hannover, 21.Juni 2014

Und was wurde aus der Hoffnung, es könne zumindest lokal gelingen, die innerstaatliche Feinderklärung aufzuknacken und die Stadt in eine politische Auseinandersetzung um ein Gedenken an Halim Dener zu zwingen? Hier hat der geplatzte Prozess offenbar die Wirkung entfaltet, wie von dem Prozess selbst erhofft. Die Stadt rudert zurück, ein Gespräch mit Vertreter_innen hat stattgefunden, eine gemeinsame Erklärung, die ein Ende der juristischen Auseinandersetzung, eine Notwendigkeit der politischen Auseinandersetzung sowie einen ersten Schritt dazu in Form einer öffentlichen Diskussionsveranstaltung festhält, wird erarbeitet.

Und die politische Bewegung, so scheint es, ist in Hannover bereit, die „Kampagne Halim Dener“ auch in diesem Jahr wieder praktisch werden zu lassen. Sie ist dabei, der Frage nach einem Ort des Gedenkens an Halim Dener einen prominenten Platz zu geben. ❖

► Für weitere Nachfragen zum Verfahren und zur „Kampagne Halim Dener“ stehen Berichterstatter und Ex-Angeklagter unter hannover@interventionistische-linke.org zur Verfügung.

Sadi Özpolat: Hungerstreik für Bezug von linken Medien erfolgreich beendet

Buvo-Heinz

■ Am 9. März 2015 war der politische Gefangene Sadi Özpolat in einen Hungerstreik getreten, um die Herausgabe der an ihn geschickten Medien, die die Leitung der Justizvollzugsanstalt Bochum zurückhielt, zu erreichen. Bei den Zeitschriften handelte es sich um die türkischsprachige *Yürüyüs* sowie das Gefangenen-Info. Außerdem wurden ihm der Film „Onbesinde Bir Fidan Umudun Çocugu Berkin Elvan“ über den im Zuge der Gezi-Proteste von der türkischen Polizei getöteten Jugendlichen Berkin Elvan sowie der Film „F-Typ“, der sich mit der Realität in türkischen Isolationsgefängnissen befasst, nicht ausgehändigt.

Die Anstaltsleitung begründetet dies mit der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Des weiteren sah sie angeblich auch die „Resozialisierung“ des seit 2010 wegen Mitgliedschaft in der DHKP-C (Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front) in Bochum Inhaftierten gefährdet.



Gegen diese Art der Gesinnungsjustiz regte sich auch außerhalb des Gefängnisses Protest. Mitglieder der Anatolischen Föderation veranstalteten regelmäßig Kundgebungen und Infostände, um die Öffentlichkeit über die Zustände in der JVA zu informieren. Die Rechtsanwältin legte Klage gegen die verhängten Maßnahmen ein. Auch die Lokalpresse berichtete nach einiger Zeit über den Fall.

Nach 42 Tagen Hungerstreik machte die Anstaltsleitung schließlich ihre Maßnahme rückgängig und händigte die zurückgehaltenen Medien aus.

In den letzten Jahren hatte sich Sadi Özpolat bereits mehrfach mit Hungerstreiks gegen Zwangsmaßnahmen wie Anstaltskleidung oder Nacktdurchsuchungen erfolgreich zu Wehr gesetzt. ❖

Güterabwägungen

Terroristen-Ausweis für die Einen, Freibrief für die Anderen: Die Bundesregierung kümmert sich um „Sicherheit“



Kolumne von Ulla Jelpke

Mutmaßliche Terroristen lassen wir nicht mehr ins Ausland reisen, dafür dürfen unsere Verfassungsschützer künftig im In- wie im Ausland Straftaten begehen. Der Bundesregierung ist keine Idee zu verwegen, um unsere Sicherheit zu verteidigen.

■ Bereits im parlamentarischen Verfahren ist das Vorhaben, verdächtigen Deutschen den Personalausweis zu entziehen, um sie daran zu hindern, sich ausländischen Terrorgruppen anzuschließen. Bisher kann ihnen schon der Reisepass entzogen und eine Ausreiseuntersagung in den Grenzfahndungsdateien vermerkt werden. Das, so sagt die Bundesregierung, reicht nicht: Erstens, weil man auch mit einem Personalausweis etwa in die Türkei und von dort weiter in Gebiete unter Kontrolle des „Islamischen Staates“ reisen könne, zweitens weil die Grenzkontrollen so lückenhaft und unsystematisch seien, dass ein Ausreiseverbot nicht wirkt.

Ob das stimmt, ist allerdings fraglich: Auf eine Kleine Anfrage hin teilte die Bundesregierung mit, es seien bislang 20 mutmaßliche Djihadisten trotz Ausreiseverbots und Passentzugs ausgereist. Rechtfertigt diese doch eher geringe Zahl das Gesetzesvorhaben? Den Betroffenen – das sind also Leute, von denen die Sicherheitsbehörden glauben, sie könnten vielleicht eine Terrorgruppe unterstützen wollen – soll ein Ersatzausweis ausgestellt werden, in dem groß und fett steht: „Berechtigt nicht zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland.“ In den Augen des Vermieters, mit dem man einen Mietvertrag schließen möchte, des Schulleiters, bei dem man sein Kind anmeldet, des Postangestellten, bei dem man ein Paket abholt und so weiter ist solch ein Ausweis genauso gut wie ein Stempel mit der Aufschrift „Vorsicht, Dhijadist!“

Gewissermaßen das strafrechtliche Pendant ist die Absicht, Reisen in „Terrorcamps“ künftig unter Strafe zu stellen. Zur Erinnerung: Vor einigen Jahren wurde schon verboten, sich in solchen Lagern Fähigkeiten anzueignen, die zur Begehung „schwerer staatsgefährdender Gewaltverbrechen“ geeignet sind. Das war bereits eine Vorverlagerung des Strafrechts auf eine Vorfeldhandlung. Künftig geht es noch weiter ins Vorfeld: Wer „es unternimmt, zum Zweck der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (...) aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen, um sich in einen Staat zu begeben, in dem Unterweisungen von Personen“ in so genannten Terrorcamps erfolgen, muss mit zehn Jahren Knast rechnen. Gummiparagraph, ick hör dir trapsen: Das ist der Abschied vom Tatstrafrecht.

Denn was hier bestraft werden soll, sind nicht Straftaten, sondern an sich straflose Handlungen, sofern sie mit einem bestimmten subjektiven Ziel begangen werden. Und wie soll die Polizei diese subjektive „Täterseite“ ermitteln? Ganz einfach: Indem sie den ganzen Ermittlungsapparat einsetzt, mit Lauschangriff, Spähangriff, Observation, Telekommunikationsüberwachung und so weiter. Wobei, wie die Datenschutzbeauftragte an-



Jakob Huber

merkte, zwangsläufig eine ganze Menge Unbeteiligter ebenfalls Grundrechtseinschränkungen hinnehmen muss.

Freie Hand für V-Leute

Den einen werden Handlungen verboten, mit denen sie vielleicht Straftaten vorbereiten könnten, den anderen – nämlich V-Leuten des Verfassungsschutzes – werden sie dafür ausdrücklich erlaubt. Das Gesetz „zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes“ regelt, was bisher schon gang und gäbe war: „Szenetypische Straftaten“ durch V-Leute dürfen ohne weitere Ahndung begangen werden, wenn sie dem jeweiligen „subkulturellen Hintergrund“ entsprechen. Unter Nazikameraden also etwa der Hitlergruß.

Das ist aber nicht alles: Straftaten „von erheblicher Bedeutung“ sind – eigentlich – verboten. Aber manchmal, so windet sich die Gesetzesbegründung, könnten sie „auch jenseits einer planmäßigen Auftragserledigung situativ unausweichlich werden, um eine Enttarnung zu vermeiden und die zugehörigkeitsstiftende Akzeptanz zu erhalten“. Als Beispiel werden Sachbeschädigungen im Anschluss an Demonstrationen angeführt. Begehen sie ohne solche Gründe schwere Straftaten, „soll“ ihr Einsatz abgebrochen werden. Aber: „Über Ausnahmen entscheidet der Behördenleiter.“



Etliche Fragen wirft der Vorstoß von VS-Chef Hans-Georg Maaßen auf, V-Leute auch im Milieu des IS in Syrien beziehungsweise im Irak einzusetzen. In der Bundestags-Fragestunde wurde Innen-Staatssekretär Ole Schröder gelöchert, was man sich denn hinsichtlich des IS unter „Straftaten mit entsprechendem subkulturellen Hintergrund“ vorstellen muss, die einem V-Mann zugestanden werden. Die Frage wurde als „spekulativ“ verworfen, aber generell ausgeführt, dass auch bei „Eingriffen in die körperliche Integrität“ – die beim IS ja durchaus gang und gäbe sind – eine „Güterabwägung“ vorgenommen werden müsse, ob der V-Mann nicht doch lieber „in der Operation belassen“ wird.

Reisefreiheit, Unschuldsvermutung, Rechtsstaatlichkeit: Eben alles eine Frage der Güterabwägung. Das sind Angriffe auf den bürgerlichen Rechtsstaat, wie sie der „Islamische Staat“ kaum effektiver führen könnte.

► Ulla Jelpke ist innenpolitische Sprecherin der Fraktion Die Linke im Bundestag, Infos unter: www.ulla-jelpke.de

Der Rechtshilfefonds AZADÎ unterstützt Kurdinnen und Kurden, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung mit Strafverfolgung bedroht werden.

AZADÎ e. V. | Hansaring 82, 50670 Köln | mail: azadi@t-online.de

www.nadir.org/azadi/ | V.i.S.d.P. Monika Morres (Anschrift wie AZADÎ e. V.)

Spendenkonto GLS Gemeinschaftsbank e.G. | BLZ 430 60 967 | Konto 80 35 78 26 00

Azadî-Unterstützungsfälle

In den Monaten Dezember 2014, Januar, Februar und März 2015 wurde über 14 Anträge entschieden.

Ein Fall entsprach nicht den Vergabekriterien von Azadî und musste abgelehnt werden.

In den anderen Fällen ging es um Kostenvorschuss in einem Verfahren wegen Rücknahme der Einbürgerung, Ausweisungsverfügungen, Verstoß gegen die Meldepflicht in Zusammenhang mit einer Ausweisung, Strafverfahren wegen Vermummung bei einer Demonstration (Einstellung gegen geringe Geldzahlung), Berufungszulassungsverfahren, Bücherlieferungen an und Zeitungsabos für politische Gefangene. Die Ausgaben beliefen sich auf insgesamt 2.724,39 Euro.

Anmerken möchten wir auch, dass sich die Rote Hilfe e. V. im Dezember 2014 an den Anwaltskosten in §129b-Revisionsverfahren mit einem Gesamtbetrag von 4.500 Euro beteiligt hat.

In den Monaten Januar, Februar und März erhielten kurdische §129b-Gefangene für Einkauf in den Gefängnissen insgesamt 1.133 Euro.

Tag der politischen Gefangenen: PKK braucht international anerkannten Status

Nachdem der Bundesgerichtshof (BGH) im Herbst 2010 entschieden hatte, den §129b StGB (Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland) auch auf die PKK anzuwenden, wurden vonseiten des Bundesjustizministeriums personenbezogene Ermächtigungen zur Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaften erteilt. Wenige Monate später erfolgten die ersten Verhaftungen kurdischer Aktivisten, deren Verfahren 2013 mit der Verurteilung zu mehrjährigen Freiheitsstrafen endeten, gegen die Revision eingelegt wurde.

Vonseiten der Verteidigung wurde in den Prozessen ausführlich dargelegt, dass es sich beim Kampf der PKK nicht um Terrorismus handelt, sondern um einen bewaffneten Konflikt gemäß dem Völkerrecht, dessen rechtliche Bedingungen im Ersten und Zweiten Zusatzprotokoll der Genfer Konvention geregelt sind. Danach hat ein Volk das Recht, sich auch gewaltsam gegen Kolonialismus, rassistische Unterdrückung und militärische Besatzung zur Wehr zu setzen.

Ein weiterer Revisionspunkt war die Festlegung der Oberlandesgerichte (OLG), wonach Anschläge der 2004 gegründeten „Freiheitsfalken Kurdistans“ (TAK) in der Türkei auch der PKK zuzuordnen seien, obwohl die Verteidigung zahlreiche Dokumente mit gegenseitigen Distanzierungen in die Prozesse eingebracht hatte.

Ferner hatte die Verteidigung die Verfassungsmäßigkeit der Verfolgungsermächtigung durch das Bundesjustizministerium bei Ermittlungen nach §129b in Zweifel gezogen.

Im Frühjahr 2014 entschied der BGH gegen die Revisionen und bestätigte die Sichtweise der Oberlandesgerichte. Hinsichtlich des § 129b-Beschlusses wurde Beschwerde eingelegt, aber vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen. Damit sind sämtliche Urteile rechtskräftig. Das kann sich auf künftige Verfahren derart auswirken, dass die Staatsschutzsenate der Oberlandesgerichte mit Verweis auf die höchstrichterlichen Entscheidungen geneigt sein könnten darauf zu verzichten, sich ernsthaft mit den komplexen außenpolitischen Zusammenhängen des türkisch-kurdischen Konflikts auseinanderzusetzen.

Weil aber gerade der §129b von der in- auf die ausländische Dimension ausgeweitet wurde, werden die Gerichte nicht umhin können, sich mit neuen Realitäten auseinandersetzen, insbesondere angesichts der dramatischen politischen Veränderungen im Mittleren Osten und der Entwicklungen in der Türkei, in der die PKK mit ihrem Vorsitzenden Abdullah Öcalan eine zentrale Rolle spielt. Vor diesem Hintergrund halten wir einen Wandel der bundesdeutschen beziehungsweise europäischen Politik gegenüber der kurdischen Bewegung für unerlässlich. Deshalb bleiben die Forderungen nach Aufhebung des PKK-



Uwe Hiksch (CC BY-NC-SA 2.0)

Demonstration gegen das Verbot der PKK in Berlin, 21. Februar 2015

Betätigungsverbots und ihre Streichung von der EU-Terrorliste alternativlos.

§129b-Verfahren gegen kurdische Aktivisten seit 2011:

Mehmet A.: Drei Jahre, sechs Monate
Metin A.: Vier Jahre, sechs Monate
Ali Ihsan K.: Zwei Jahre, sechs Monate
Sedat K.: Zwei Jahre, drei Monate
Ridvan Ö.: Drei Jahre, sechs Monate
Abdullah S.: Sechs Jahre
Vezir T.: Drei Jahre

In Haft befinden sich derzeit:

Metin A. (Strafhaft); er wurde im Februar 2014 vom OLG Stuttgart zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt.
Mehmet D. (U-Haft); er wurde im August 2014 verhaftet; Eröffnung des Hauptverfahrens voraussichtlich Mitte Mai dieses Jahres vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg.
Düzgün Ç. (U-Haft); er wurde im Dezember 2014 verhaftet.
Ali Ö. (U-Haft); er wurde im Februar 2015 verhaftet.
Abdullah S. (U-Haft); er wurde am 5. März 2015 vom OLG Düsseldorf zu sechs Jahren verurteilt; Revision wird eingelegt.

Strafverfolgung von Kurdinnen und Kurden nach § 129b StGB: Änderung der Rechtsprechung nur durch grundlegenden politischen Meinungswandel

Am 5. März 2015 endete der im Juni vor zwei Jahren eröffnete §129b-Prozess gegen den kurdischen Aktivisten Abdullah S. Der Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren – das bislang höchste Strafmaß in ähnlichen Verfahren wegen des Vorwurfs der PKK-Mitgliedschaft. Seit seiner Festnahme am 12. April 2012 in Köln befindet sich Abdullah S. in U-Haft in der JVA Düsseldorf. Azadî sprach mit einem seiner Verteidiger, Rechtsanwalt Heinz Schmitt.

Azadî: Der Prozess gegen Ihren Mandanten dauerte fast zwei Jahre und endete für ihn mit einer relativ hohen Haftstrafe. Die Bundesanwaltschaft hatte für eine noch höhere Strafe plädiert. Wie bewerten Sie dieses Urteil und die Begründung des Gerichts?

Schmitt: Das Urteil des 5. Strafsenats des OLG Düsseldorf war sowohl im Ergebnis wie in der Höhe zu erwarten. Mit dem Urteil wird die Rechtsprechung sämtlicher Staatsschutzsenate der Oberlandesgerichte in der Bundesrepublik fortgeschrieben, wonach es sich bei der PKK um eine terroristische Vereinigung handelt und demzufolge die Betätigung für sie gemäß §§129a und 129b strafbar ist und bleibt.



Allerdings hob sich die mündliche Urteilsbegründung erheblich ab von den mir bekannten schriftlichen Begründungen früherer Urteile. Zwar wird in diesen regelmäßig konzediert, dass der türkische Staat seinerseits Menschenrechtsverletzungen bei der Verfolgung des kurdischen Volkes und insbesondere der PKK begangen hat, diese aber nicht zu verhandeln sind.
Die mündliche Begründung im Falle unseres Mandanten beinhaltete aber eine weit deutlichere Verurteilung hinsichtlich der Menschenrechtsverletzungen der türkischen Seite. Der Vorsitzende Richter formulierte, dass „das Handeln der türkischen Republik völkerrechtlich nicht zu rechtfertigen sei, dass die verdeckten heimlichen Morde als rechtsstaatliche Verfolgung verschleiert würden“, dass es eine Entrechtung und Missachtung der Kurden insgesamt gegeben habe und als Unrecht des türkischen Staates festzustellen sei. Würden die betreffenden Personen der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen, würden diese ebenfalls verurteilt werden.
In sehr persönlichen Worten führte der Vorsitzende weiter aus, dass der Senat ein Wechselbad der Gefühle durchlebt habe, aber – und ohne dieses Aber wäre das Urteil nicht nachvollziehbar – auch die PKK hätte Verbrechen begangen. Es seien Sprengstoffanschläge aus dem Hinterhalt durchgeführt worden und mit politischen Abweichlern sei man in nicht zu rechtfertigender Weise umgegangen. Davor dürfe man nicht die Augen verschließen. Konsequent „bilanzierte“ er aber ein „Gerechtigkeitsdefizit“ hinsichtlich einer fehlenden strafrechtliche Verfolgung der Staatsorgane. Zudem äußerte er, dass die „politische Relativität der Strafverfolgung durch die in die deutsche Regelung des §129b eingeführte politische Verfolgungsermächtigung einen faden Beigeschmack hinterlasse“.

Haben die aktuellen politischen Entwicklungen im Mittleren Osten und der gemeinsame Kampf von YPG/YPJ und der PKK-Verteidigungskräfte gegen die Terrormiliz „Islamischer Staat“ in der Urteilsbegründung eine Rolle gespielt? Schließlich bezieht sich der §129b auf ein Geschehen im Ausland.

Der Vorsitzende hat eingeräumt, dass es für unseren Mandanten vor dem Hintergrund der Verbrechen des IS und der Teilnahme des Kampfes der PKK auch mit Unterstützung deutscher Waffenhilfe zweifelhaft erscheinen mag, dass er als PKK-Mitglied strafverfolgt wird. Darüber hinaus habe es für den Senat in diesem Verfahren viel zu lernen gegeben, was letztlich auch der Verteidigung zu verdanken sei.

Was waren die konkreten Vorwürfe gegen Abdullah S. und auf welche zentralen Punkte haben Sie sich als Verteidiger



Demonstration gegen das Verbot der PKK in Berlin, 21. Februar 2015

in diesem Verfahren konzentriert, welche Beweisanträge gestellt beziehungsweise welche Sachverständigen oder Zeugen beantragt?

Auf diese Frage möchte ich gerne eingehen. Alle diese von der Verteidigung aufgeworfenen Fragen betrafen die politische Verfolgung der Kurden seit ihrer kemalistischen Ausgrenzung bis heute. Der Schwerpunkt der Anträge war regelmäßig die verbrecherische und terroristische Staatsverfolgungspraxis in der Türkei, aus der sich ein völkerrechtlich zulässiges Widerstandsrecht folgern lässt. Die Vorwürfe der Anklage und entsprechend die Feststellungen des Gerichts, dass unser Mandant von 2003 bis 2004 hauptamtlicher Kader der PKK gewesen sei, sich von 2005 bis 2007 in Teheran und im Nordirak bei der obersten Führungsebene aufgehalten habe und seine Tätigkeit für das europäische Finanzbüro der PKK, waren selbstverständlich weitere wichtige Verhandlungsthemen. Aus Sicht des Senats sprachen die zumeist im so genannten Selbstleseverfahren eingeführten Beweismittel – beschlagnahmte Unterlagen aus Wohnungsdurchsuchungen in Belgien, OLG-Urteile in Parallelverfahren und mehr noch aus der Türkei gelieferte Akten – gegen den Angeklagten.

Wird die Verteidigung gegen das Urteil Revision einlegen? Im vergangenen Jahr hatte der Bundesgerichtshof die Revisionen in anderen §129b-Verfahren gegen kurdische Aktivisten verworfen. Glauben Sie, dass sich diese Entscheidungen erschwerend auswirken könnten auf die Überprüfung des Urteils im Verfahren gegen Abullah S.?

Selbstverständlich hat die Verteidigung gegen das Urteil Revision eingelegt und wird diese auch begründen. Die Frage, ob sich bereits erfolgte BGH-Entscheidungen auf unser Verfahren „erschwerend" auswirken könnten, setzt voraus, dass auch die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt hat, was mir nicht bekannt ist. Die Staatsanwaltschaft hatte sieben Jahre, neun Monate beantragt und ist – bis auf die Strafhöhe – mit ihrer rechtlichen Beurteilung im Gleichklang mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts. Erwähnt werden muss aber, dass sich die Änderung der Rechtsprechung durch die Entscheidung des BGH vom Oktober 2010 insoweit übel für Abdullah S. ausgewirkt hat, als dieser bereits 2010 – damals noch in Freiheit – angeklagt wurde wegen teilweise des gleichen Vorwurfs (Kadertätigkeit für die PKK 2003/2004), seinerzeit noch eingestuft als „kriminelle Vereinigung" gemäß §129 StGB.

Die Bundesanwaltschaft (BAW) hatte diese Anklage zurückgenommen, zwei Jahre später dann aber erneut angeklagt, diesmal erschwert als Verfolgung wegen Mitgliedschaft in einer „ausländischen terroristischen Vereinigung" nach §129b. Dadurch war die Möglichkeit eröffnet, nicht in erster Linie die Tätigkeit für die Organisation im Inland strafzumessungsrechtlich zu werten, sondern die der PKK insgesamt. Diese „Würdigung" der Mitgliedschaft von Abdullah S. in der „neuen" Vereinigung hatte für ihn eine Strafverschärfung um mehr als das Doppelte der zu erwartenden Strafe zur Folge. Mit den Hinweisen auf die Tätigkeiten unseres Mandanten für das europäische Finanzbüro, seine Zugehörigkeit zur PKK-Führungsriege und seinen Aufenthalt in den Kandil-Bergen hielt der Senat die Strafhöhe für gerechtfertigt.

Die heftige Kritik des Senats an der türkischen Verfolgungspolitik und dem nicht zu rechtfertigenden Vorgehen der Sicherheitskräfte unter dem Mantel der „Abwehr des Terrorismus" könne aber nicht dazu führen, Vergeltungsschläge jederzeit als legitim und völkerrechtlich zulässig zu betrachten.

Leider hat dann der Senat hinsichtlich der Strafzumessung die kritische Ebene gegenüber dem türkischen Staat wieder verlassen und gemeint, dass Kurdinnen und Kurden trotz der Menschenrechtsverletzungen (Folter, Vertreibungen, extralegale Morde) das aktive Wahlrecht gewährt werde und prokurdische Parteien trotz Einschränkungen bis hin zu strafrechtlicher Verfolgung „in der Gesamtwürdigung" erlaubt seien. Es werde ihnen außerdem Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt und sie hätten vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof auch vielfach Rechtsschutz erstreiten können. Deshalb – so der Senat – sei die physische Vernichtung des Gegners in Form von Attentaten kein legitimes Vorgehen.

Ist das Gericht in seiner Begründung auch auf Ihren Mandanten persönlich eingegangen, der schließlich

sein ganzes politisches Leben der kurdischen Bewegung gewidmet und hierfür einen hohen Preis gezahlt hat?

Ja, in gewisser Weise schon. Trotz des seit Jahrzehnten dauernden Konflikts und auch der persönlichen Betroffenheit von Abdullah S. seit seiner frühen Jugend und seinem Verfolgungsschicksal und das seiner Familie sowie seiner festen Überzeugung, dass die Politik der PKK der einzig Erfolg versprechende Weg zur Anerkennung im türkischen Staat darstelle und er der „kurdischen Sache" sein Leben gewidmet und keine eigenen Ziele verfolgt habe, hat der Senat letztlich wieder nur Herkömmliches ausgekramt. Hierbei ging es insbesondere um seine langjährige PKK-Mitgliedschaft, seine Tätigkeit als Finanzverantwortlicher, die für die Organisation von zentraler Bedeutung gewesen sei und schließlich – quasi als abschließende Bemerkung für den Angeklagten – der Hinweis darauf, dass es auch ein „hässliches Gesicht der PKK" gebe. Wenn es das Lebensanliegen des Angeklagten sei, der PKK internationale Anerkennung verschaffen zu wollen, möge er hiervor nicht die Augen verschließen.

*Halten Sie es für denkbar, dass die Staatsschutzsenate der Oberlandesgerichte vor dem Hintergrund der politischen Entwicklung in der Türkei beziehungsweise im Mittleren Osten künftig kritischer mit der Haltung der herrschenden Politik gegenüber der kurdischen Bewegung und ihrer Aktivist*innen umgehen könnten?*

Das ist eine ausschließlich politische Frage. Ich will daran erinnern, dass sich die Staatsschutzsenate aller Bundesländer regelmäßig treffen. Gerade mit Blick auf die politische Ermächtigung durch das Bundesjustizministerium zur Strafverfolgung in Fällen des §129b ist eine Änderung der Rechtsprechung nur zu erwarten, wenn sich in der bundesdeutschen, mehr noch der europäischen Politik, zu den anstehenden Fragen der Streichung der PKK von der EU-Terrorliste und der Aufhebung des PKK-Verbots ein grundlegender Meinungswandel vollzieht.

Spitzenkandidat Ramelow: „PKK keine terroristische Organisation"

Ministerpräsident Ramelow: „PKK wird weiter geheimdienstlich observiert"

Im Leitartikel des Azadî-Infos Nr. 141 (September 2014, Seite 4) hatten wir im Zusammenhang mit den Kämpfen um Kobanê und einer neu aufgeflammten Diskussion um eine Aufhebung des PKK-Verbots unter anderem den damaligen Spitzenkandidaten der Linkspartei in Thüringen, Bodo Ramelow, zitiert. Er nannte es einen Fehler, die „Hysterie gegenüber der PKK" aufrecht zu erhalten. Es sei eine Fehleinschätzung, sie als terroristische Organisation einzustufen.

Die Landtagswahlen sind vorüber, Bodo Ramelow wurde zum Ministerpräsidenten gewählt und mit dem Amt hat sich offenbar auch die Einschätzung des Linkenpolitikers gewandelt: Wie die *tageszeitung* am 8. April mit Verweis auf eine Meldung des *Spiegel* berichtete, hat die Koalition aus Linken, SPD und Grünen beschlossen, zur „Terrorismusbekämpfung" Ausnahmen hinsichtlich der Abschaltung von V-Leuten des Verfassungsschutzes vorzunehmen. Informationen des Inlandsgeheimdienstes zufolge soll es nun zwar keine V-Leute mehr in der rechten Szene geben, doch auf die Observation von Salafisten und der PKK nicht verzichtet werden. Im vergangenen Jahr schon hatte sich Bundesinnenminister de Maizière in die Behauptung verstiegen, die PKK sei genauso schlimm wie die Salafisten und PKK-Anhänger, die aus Deutschland nach Syrien zum Kampf gegen den IS reisten. Sie seien zwar „quantitativ geringer, qualitativ aber nicht anders zu bewerten" und bildeten deshalb ein „Gefährdungspotenzial".

Der Sprecher der Regierung in Thüringen, Alexander Fischer, bestätigte die entsprechenden Regelungen: „Der Koalitionsvertrag ist in diesem sensiblen Punkt korrekt umgesetzt und die zuständigen Stellen sind informiert worden."

„Bonner Abschluss-Resolution"

Anlässlich der III. Internationalen Fachtagung „Der so genannte Anti-Terror-Kampf am Beispiel der Kurdinnen und Kurden im Lichte internationalen Rechts" vom 6.-8. Februar in Bonn mit über 100 Teilnehmer*innen aus verschiedenen europäischen Ländern und der Türkei, wurde nachstehender Text beschlossen:

Nach intensiver Befassung der Teilnehmer*innen der Fachtagung mit dem Selbstbestimmungsrecht der Kurd*innen, dem Konzept des Terrorismus und dem rechtlichen und politischen Lösungsweg kommen diese zu folgendem Ergebnis:

Das kurdische Volk in den Staaten des Nahen Ostens (Türkei, Syrien, Irak, Iran) hat das Recht auf Selbstbestimmung. Nach der Autonomen Region Kurdistan (Nordirak) hat nun mit der Einführung eines Demokratischen Autonomie-Modells in den drei Kantonen Rojavas (Nordsyrien) die dort lebende Bevölkerung diese erfolgreich zum Ausdruck gebracht. Besondere Anerkennung verdient das unter diesen Rahmenbedingungen verwirklichte friedliche Zusammenleben aller ethnisch, kulturell, religiös oder säkular geprägten Identitäten.

Die Teilnehmer*innen verurteilen die Gewaltakte des „Islamischen Staates (IS)" und anderer Gruppen gegen Kurdinnen und Kurden, Jesiden, Turkmenen, Assyrer, Schiiten und weitere Minderheiten in der Region aufs Schärfste, besonders die anhaltende massenhafte Versklavung, Vergewaltigung und Ermordung von Frauen. Das Schicksal unzähliger jesidischer Frauen ist bislang noch immer ungeklärt. Der Kampf der bewaffneten Kräfte von YPG/YGJ und PKK gegen Angriffe des „Islamischen Staates (IS)" und anderer Gruppen stützt sich auf das Recht auf Selbstverteidigung.

Alle am gegenwärtigen Bürgerkrieg direkt und indirekt beteiligten Seiten werden aufgerufen, das internationale humanitäre

Völkerrecht zu respektieren und seine Anwendung zu gewährleisten. Die für den Feminizid und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit Verantwortlichen sind unter Anwendung des Internationalen Humanitären Völkerrechts zu verfolgen und zu verurteilen.

Es müssen die nötigen Maßnahmen getroffen werden, um die in der Region lebenden Menschen dauerhaft zu schützen. Jegliche Unterstützung des „IS" - wobei explizit die türkische Regierung, Saudi-Arabien und der Golfstaat Katar zu nennen sind – durch finanzielle und logistische Unterstützung und Militärhilfe ist zu unterlassen.

Der Wiederaufbau der vom „Islamischen Staat (IS)" zerstörten Regionen wie Kobanê, Sengal und andere bedarf dringend der Unterstützung durch die Europäische Union und die Vereinten Nationen. Zu dessen Unterstützung muss der ungehinderte Grenzverkehr durch die direkten Nachbarstaaten gewährleistet werden.

Zum weiteren Aufbau der Demokratie regen die Teilnehmer*innen einen Erfahrungsaustausch zur Unterstützung der Judikative in Rojava an. Hierzu wird eine internationale Delegation von Jurist*innen zusammengestellt.

Die Teilnehmer*innen kommen ferner zu dem Schluss, dass insbesondere aufgrund des bestehenden Waffenstillstands und der Friedensverhandlungen zwischen der PKK und der türkischen Regierung die Grundlagen für ein Verbot der PKK mehr denn je obsolet sind.

Folgende Schritte werden daher für besonders notwendig gehalten:

Die konstruktive Fortsetzung der Friedensgespräche zwischen der türkischen Regierung und der PKK mit dem Ziel der dauerhaften Friedenssicherung und der Legalisierung der PKK und der ihr nahe stehenden Organisationen.

Die aktive Unterstützung des Friedensprozesses insbesondere durch die Regierungen der Länder, in denen die PKK oder ihre Betätigung verboten ist. Gleiches gilt auch für die Europäische Union.

Die Gewährleistung von Sicherheit und Immunität für die Verhandlungspartner*innen beider Seiten der Friedensgespräche.

Um seine Rolle als Verhandlungsführer der PKK ungehindert wahrnehmen zu können, sollte Herr Abdullah Öcalan aus der Haft entlassen werden.

Die Ablehnung des dem türkischen Parlament vorliegenden Pakets neuer Sicherheitsgesetze zur Beschränkung des Demonstrationsrechts, der Einführung drakonischer Strafen und Ausweitung der Rechte der Exekutive im Namen der „Terrorismusbekämpfung".

Die Aufhebung der in verschiedenen Ländern und in der Europäischen Union noch geltenden Verbote der PKK, der ihr nahe stehenden Organisationen und Medien sowie die Verbote für deren Betätigung.

Die Streichung der PKK und der ihr nahe stehenden Organisationen und Personen von den existierenden Terrorlisten einzelner Länder und der EU.

Die allgemeine Abschaffung der Terrorlisten in verschiedenen Ländern und in der Europäischen Union.

Wir rufen alle Jurist*innen auf, die Erklärung der Europäischen Jurist*innenvereinigung EJDM/ELDH e.V., von MAF-DAD e.V. und AZADÎ e.V. „PKK von der Terrorliste der EU streichen – Betätigungsverbot aufheben – den Friedensprozess stärken – Rechtliche Neubewertung dringend notwendig" zu unterzeichnen und ihre Verbreitung zu unterstützen. Direkt auf der Seite der EJDM/ELDH www.eldh.eu/de/kampagnen/pkk-von-der-terrorliste-der-eu-streichen/ oder per eMail an info@mafdad.org oder azadi@t-online.de.

Eine ausführliche Azadî/MAF-DAD-Dokumentation der III. Internationalen Fachtagung mit der Bonner Abschlussresolution kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: www.nadir.org/nadir/initiativ/azadi/Bilder/ft2015.pdf

Europol errichtete „Target Group BAZAAR" zur Verfolgung der PKK – Enge Zusammenarbeit mit türkischem Geheimdienst MIT

„Weiterhin werden kurdische Gruppen von europäischen Polizeibehörden verfolgt. Mehrere neue Initiativen gehen auf das Bundeskriminalamt (BKA) zurück. Die Bundesregierung betreibt damit die bewusste Spaltung kurdischer Bewegungen, die sich schließlich gegen die Selbstverteidigung kurdischer Siedlungen in Syrien richtet", erklärte der Bundestagsabgeordnete der Linksfraktion, Andrej Hunko zur Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zu Aktivitäten gegen die PKK.

Danach hat die EU-Polizeiagentur Europol zur Verfolgung der PKK eine „Target Group BAZAAR" eingerichtet, in der die Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind, die Ermittlungsverfahren gegen die PKK betreiben. Im vergangenen Jahr wurde ein „Operational Meeting" zur Finanzierung der PKK abgehalten und im Herbst 2014 gab es ein großes „Anti-Terror-Treffen" aller EU-Mitgliedstaaten.

„Das ‚Operational Meeting' wurde laut Bundesregierung vom BKA einberufen und vorbereitet. Teilgenommen haben Österreich, Belgien, Dänemark, die Niederlande, Spanien, die Schweiz, Großbritannien sowie Europol. Zu den weiteren Verabredungen gehörte die Einrichtung neuer Kommunikationskanäle. Auch seien technische Standards festgelegt worden. Ich vermute, dass es dabei um Kompetenzen und Technologien bei Ermittlungen zu Finanztransaktionen geht. Banken und andere Finanzdienstleister werden zur umfangreichen Analyse ihrer Vorratsdaten verpflichtet."

Aus früheren Anfragen wisse er, dass das BKA seit 2010 mindestens elf Sitzungen mit Europol abhielt. „Im Mittelpunkt standen offenbar Maßnahmen gegen Spendensammlungen der kurdischen Bewegung. Im gleichen Zeitraum fanden mindestens 7 Konsultationen und Arbeitstreffen zur PKK zwischen dem BKA und dem türkischen Geheimdienst MIT statt. Auch das Bundesamt für Verfassungsschutz tauscht sich regelmäßig mit dem MIT aus", erklärt Hunko weiter.

ATIK im Fokus der europäischen Ermittlungsbehörden

Erneute Razzien gegen linke AktivistInnen

Buvo-Heinz

Am 15. und 18. April 2015 wurden in Deutschland, Frankreich, Griechenland und der Schweiz insgesamt elf Mitglieder der linken MigrantInnenorganisation ATIK (Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa) von Sondereinheiten der Polizei festgenommen.



■ Ihnen wird vorgeworfen, der TKP/ML (Türkische Kommunistische Partei/Marxistisch-Leninistisch) anzugehören. Allen Inhaftierten droht eine Anklage nach dem StGB-Gesinnungsparagraphen 129b (Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung), die im Ausland Festgenommenen sollen nach Information des ATIK-Vorstands nach Deutschland ausgeliefert werden. Hierzulande finden derzeit bereits seit Jahren Prozesse und Ermittlungsverfahren gegen vermeintliche Mitglieder linker Exilorganisationen wie PKK (Kurdische Arbeiterpartei) und DHKP-C (Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front) statt. Etliche Verurteilungen zu mehrjährigen Haftstrafen hat es schon gegeben.

In einer Pressemitteilung der Bundesanwaltschaft begründet diese die Festnahmen unter anderem damit, dass es eine enge Kooperation zwischen der TKP/ML und der PKK gegeben habe. Dies geschieht zu einem Zeitpunkt, an dem Friedensverhandlungen zwischen der türkischen Regierung und der kurdischen Befreiungsbewegung stattfinden. Des weiteren war die Medienberichterstattung in Deutschland in den vergangenen Monaten im Gegensatz zu den vergangenen Jahren zum Teil positiv, ist es doch unbestritten, dass vor allem die PKK die Bevölkerung des selbstverwalteten Kantons Kobane auf syrischem Territorium gegen die Milizen des so genannten Islamischen Staats (IS) verteidigt hatte. Weitere linke Organisationen wie eben auch die TKP/ML beteiligten sich an den YPG/YPJ (Volks- und Frauenverteidigungseinheiten) und verhinderten Massaker an verschiedenen Volks- und Religionsgruppen, die andernorts stattfanden, da es keinen effektiven Schutz gegeben hatte.

Dieser Versuch der Legitimierung des Repressionsschlags, während die Bundesregierung Waffen an die nordirakischen Peschmerga liefert, ist höchst widersprüchlich, es sei denn, er reiht sich in die allgemeine Unterstützung des autoritären AKP-Regimes in Ankara durch die Bundesregierung in ihrem Kampf gegen sämtliche oppositionellen Kräfte ein. Eine neue Qualität der Repression sind die in Aussicht gestellten Anklagen nach dem §129b StGB vor allem aus dem Grund, dass die TKP/ML in Deutschland bisher keinem Verbot unterliegt. Auch eine Listung auf den „Terrorlisten" der USA und EU ist bisher nicht erfolgt.

JETZT SIND WIR ALLE ATIK
REVOLUTIONÄRER KAMPF IST ÜBERALL LEGITIM
BUNDESWEITE DEMO GEGEN REPRESSION UND VERHAFTUNGEN
Frankfurt
25.04.2015 - 13 UHR
KAISERSACK (Frankfurt HBF)
Wien
25.042015 Saat: 13:00
Karlsplatz/Oper-wien
Basel
25.042015 Saat: 15:00
Dreirosenbrücke 4057
SOLIDARITÄT MIT DEN INHAFTIERTEN ATIK - AKTIVISTINNEN
#ATIKIstNichtAlleine - info@atik-online.net - www.atik-online.net

Bundesweite Durchsuchungen gegen Vereinsräume von ATIK im Jahre 2007 hatten nicht zu Festnahmen, sondern lediglich zur Beschlagnahmung zahlreicher Datenträger geführt.

Die Organisationsfreiheit muss verteidigt werden!

Über den Zeitpunkt der Festnahmewelle in Europa kann viel spekuliert werden. Wenig jedoch darüber, dass offenkundig eine Exilorganisation der migrantischen Linken zerschlagen werden soll. ATIK ist bereits seit Ende der 80er Jahre in zahlreichen europäischen Ländern aktiv. Neben den Protesten gegen das Regime in Ankara und dessen militaristische Politik ist ATIK seit seinem Bestehen für die Rechte migrantischer ArbeiterInnen und gegen Rassismus in den jeweiligen Ländern aktiv und engagiert sich in zahlreichen linken Bündnissen.

Es ist ein positives Zeichen, dass es zeitnah kleinere Demonstrationen im In- und Ausland gegen die Inhaftierungen gegeben hat. Der Protest gegen die Repression gegen ATIK wie auch andere betroffene linke MigrantInnen-Organisationen sollte allerdings unabhängig von der jeweiligen Ausrichtung oder politischen Übereinstimmung eine Aufgabe der gesamten Linken sein. Denn hier geht es einmal mehr um nicht weniger als die Verteidigung der Organisationsfreiheit und die Legitimität des Kampfes gegen reaktionäre, militaristische Regime.

Den Gesinnungsparagraphen 129ff. sollte deswegen geschlossen entgegengetreten werden, wenn der politische Kampf gegen den Abbau demokratischer Grundrechte perspektivisch erfolgreich sein soll. ❖

► Informationen zur Solidaritätskampagne unter www.atik-online.net



Protest auf dem Alexanderplatz in Berlin, 18. April 2015

Mord durch unterlassene medizinische Hilfeleistung?

Zur Situation von Mumia Abu-Jamal

Free Mumia Berlin

Mumia Abu-Jamal ist ein kämpfender Gefangener im US-Bundesstaat Pennsylvania und einer der bekanntesten politischen Gefangenen weltweit. Seit seiner frühesten Jugend in der Black Panther Party, kämpft er aktiv gegen Rassismus, Polizeigewalt und Ausbeutung. Als Radiojournalist erlangte er US-weite Bekanntheit und erhielt die Ehrenbezeichnung „Voice of the Voiceless" („Die Stimme der Unterdrückten").

■ In einem manipulierten Verfahren wurde er 1982 ohne gültige Beweise für den vermeintlichen Mord an einem Polizisten zum Tode verurteilt. Zahlreiche Menschenrechtsorganisationen und Parlamente kritisierten massive Brüche seiner Grundrechte und fordern eine Neuverhandlung. Hunderttausende überall auf der Welt sehen ihn als Symbol – denn sein Fall steht beispielhaft für die vielen politischen Gefangenen nicht nur in den USA. Mehrfach haben weltweite Proteste seine Hinrichtung verhindert. 2011 lenkte der Oberste Gerichtshof der USA ein und erklärte das Todesurteil gegen den Journalisten für rechtswidrig, allerdings ohne ihn freizulassen.

Seit seiner Verhaftung ist Mumia eine der lautesten Stimmen aus dem US-amerikanischen Gefängnis-Industriellen-Komplex. Er war der erste Gefangene, der zahlreiche Bücher und Radiobeiträge aus der Isolationshaft des Todestrakts heraus weltweit veröffentlichte und so ein Licht auf die rechtlose Situation, aber auch die Kämpfe vieler Gefangener in den USA warf.

Nach den Morden an Mike Brown in Ferguson und Eric Garner in Staten Island war er einer der wenigen Journalist*innen, die den Zusammenhang zwischen der dafür verantwortlichen tödlichen und in der Regel ungesühnten Polizeigewalt und der rassistischen Grundstruktur in den USA herstellten. Er nutzte seine weltweite Öffentlichkeit im Besonderen, um der jungen Bewegung gegen die Polizeigewalt internationale Wahrnehmung zu verschaffen. Allein im März 2015 brachte die Polizei 115 Menschen in den USA um. Außer in einem Fall wird derzeit gegen keinen der involvierten Beamt*innen ermittelt.

Neues Gesetz, um Gefangene mundtot zu machen

Die Behörden in Pennsylvania antworteten auf Mumias Aktivitäten im Oktober 2014 mit einem Gefangenen-Knebel-Gesetz, welches ihn und andere Gefangene in Zukunft daran hindern soll, aus den Gefängnissen des Bundesstaates zu berichten. Dieses Gesetz richtet sich auch

gegen Unterstützer*innen, Anwält*innen sowie Journalist*innen, die über interne Geschehnisse Öffentlichkeit herstellen. Es ist deutlich, dass Pennsylvania hier einen stellvertretenden Vorstoß für alle US-Bundesstaaten unternimmt, um die wachsende Kritik an der Masseninhaftierung von derzeit rund 2,3 Millionen Gefangenen und der Todesstrafe zu unterdrücken.

Mumia klagte gemeinsam mit vier weiteren Gefangenen, zwei Bürgerrechtsorganisationen, einer Zeitung, „Prison Radio" sowie dem Abolitionist Law Center gegen dieses Gesetz, das Gefangene als erste Gruppe definiert, für die das verfassungsgarantierte Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nicht mehr gelten soll. Das föderale 3. Bundesberufungsgericht ließ die Klage der Gefangenen gegen den Widerstand der Behörden in Pennsylvania zu. Am 30. März 2015 fand der erste Verhandlungstag statt.

Am gleichen Tag brach Mumia Abu-Jamal im SCI Mahanoy-Gefängnis bewusstlos zusammen und wurde auf die Intensivstation eines Krankenhauses gebracht, wo sein Leben kurz vor einem diabetischen Koma gerettet werden konnte. Mumia hatte bereits seit drei Monaten über starke Beschwerden und Ohnmachtsanfälle geklagt, war im Gefängnis aber falsch behandelt worden, obwohl bereits drei Bluttests durchgeführt worden waren. Niemand will dabei die vorher bei ihm unbekannte Diabetes bemerkt haben. Allerdings wurde Mumia nach drei Tagen ohne weitere Behandlung wieder zurück ins Gefängnis verlegt, wo ihm seitdem jede lebenserhaltende medizinische Hilfe verweigert wird (Stand 12. April).

Mumia kann sich seitdem meist nur noch mithilfe eines Rollstuhls bewegen. Seine Stimme versagte wiederholt. Er hat über 30 Kilogramm Gewicht verloren. Seine Blutzuckerwerte sind täglich in einem gefährlichen Bereich. Niemand kann abschätzen, wie lange er in diesem Zustand noch überleben wird.

Massive Proteste und über 20 Demonstrationen in den USA und Europa haben seit dem 1. April 2015 zwar durchsetzen können, dass er Besuch von Angehörigen und seiner Verteidigung erhalten kann. Er vertraut der (ohnehin ausbleibenden) „medizinischen Versorgung" im Gefängnis jedoch nicht mehr und fordert externe medizinische Hilfe.

Pennsylvanias Gouverneur Tom Wolf, der Leiter der Gefängnisbehörde John E. Wetzel sowie Gefängnisdirektor John Kerestes sind für diesen staatlichen Mordversuch an einem der bekanntesten kämpfenden Gefangenen in den USA direkt verantwortlich.

„They don't just want my death, they want my silence."

Mumia selbst sagte dazu: „They don't just want my death, they want my silence." („Sie wollen nicht nur meinen Tod, sie wollen mein Schweigen.") Obwohl er hörbar geschwächt ist, veröffentlichte er am 9. April über „Prison Radio" seinen ersten Beitrag seit seinem Aufenthalt auf der Intensivstation unter dem Titel: „Of Punks, Predators, & Pigs" über Walter Scott, der von einem Polizisten in South Carolina auf offener Straße brutal hingerichtet wurde. Während er selbst gegen seine lebensgefährdende Nichtversorgung durch die Behörden kämpft, beteiligt er sich weiterhin an den gesamtgesellschaftlichen Widerstand gegen die Polizeibrutalität und die rassistischen Ausbeutungsverhältnissen in den USA.



Mumia im Knast, Aufnahme aus dem Jahr 1998

Mumia braucht (erneut) unsere praktische Solidarität. Das Gefängnissystem hat nicht erst in seinem Fall bewiesen, dass es weder willens noch in der Lage ist, erkrankte Langzeitgefangene medizinisch zu versorgen. Ziel der Solidaritätsbewegung momentan ist es, externe medizinische Hilfe für den Journalisten durchzusetzen und letztendlich seine Freilassung zu erreichen. Nach 34 Jahren Haft und diversen Anschlägen auf sein Leben ist die zentrale Forderung der Free-Mumia-Bewegung: Bring Mumia Home! ❖

► **FREE MUMIA – Free Them All!**

■ Unterstützt Mumia – wendet Euch an die verantwortlichen Behörden in Pennsylvania:

Governor Tom Wolf
Tel.: 001-717787-2500
Fax: 001-717772-8284
Mail: governor@pa.gov

Secretary of PA Corrections, John E. Wetzel
Tel.: 001-717728-4109
Mail: ra-crpadocsecretary@pa.gov

SCI-Mahanoy Superintendent John Kerestes
Telefon: 001-5707732158

Schreibt Mumia:
Mumia Abu-Jamal (#AM 8335)
SCI Mahanoy
301 Morea Road
Frackville, PA 17932
USA

Mumias Podcast auf „Prison Radio": http://prisonradio.org/media/audio/mumia

Infos: www.freiheit-fuer-mumia.de

Spendenkonto
Rote Hilfe e. V.
Sparkasse Göttingen
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39
BIC: NOLADE21GOE
Stichwort: Mumia

Repression gegen Jugendliche

Redaktionskollektiv der RHZ

Es liegt auf der Hand, dass hinter dem Vorgehen staatlicher Stellen eine bestimmte Strategie steht – vor allem junge Aktivist_innen werden etwa während der so notwendigen antifaschistischen Selbsthilfe gegen neonazistische und rassistische Aktionen oft grundlos verhaftet und anschließend mit teils sehr übler und teils auch offen rechtswidriger Repression überzogen. Dadurch soll ihr konkretes politisches Engagement gebrochen werden. Ziel ist es aber auch, Jugendliche, die überhaupt erst politisches Interesse zeigen und beginnen, sich politisch zu organisieren, einzuschüchtern und dadurch letztendlich von systemkritischen, antikapitalistischen Bewegungen fernzuhalten.

Doch halt – oben zusammengefasste Eindrücke kommen uns allen bekannt vor, die Frage allerdings, die uns in diesem Heft beschäftigt, ist: Entsprechen sie der Realität, oder sind sie nur „gefühlt“ richtig? Woraus besteht, im Vergleich zum Vorgehen gegen ältere und/oder erfahrenere Genoss_innen, das Vorgehen gegen ju-



gendliche Aktivist_innen oder auch gegen noch nicht einmal direkt politisch aktive



Jugendliche? Was sagen die Erfahrungsberichte der Betroffenen?

Sie sagen: „Auf Demonstrationen werden Aktivist_innen gelegentlich auch laut mit Nachnamen angesprochen, wodurch explizit einzelne eingeschüchtert werden sollen. Des Öfteren werden linke Jugendliche provoziert und dabei sogar körperlich angegriffen, um eine unüberlegte Reaktion zu provozieren.“

Sie sagen: „Jugendliche werden mit einem aus der Luft gegriffenen Vorwurf festgenommen und auf der Wache wird meistens der ihnen gesetzlich zustehende Anruf verweigert oder dafür Geld verlangt, selbst wenn es sich dabei um einen Anruf bei den Erziehungsberechtigten von Minderjährigen handelt.“



Sie sagen: „Beim Verhör von jungen Aktivist_innen wird bewusst Druck ausgeübt, ihnen zustehende Rechte werden verschwiegen und auf Nachfragen werden falsche oder gar keine Auskünfte erteilt.“

Klar – die innere Aufrüstung, die wir im Moment erleben, ist Teil einer umfassenden autoritären Formierung der bürgerlichen Gesellschaft. Soziale Unruhen, Revolten, jede Opposition gegenüber den herrschenden, kapitalistischen Verhältnissen sollen zunehmend erschwert, Veranstalter_innen und Organisator_innen vermehrt abgestraft werden – auch unter Einsatz sämtlicher zur Verfügung stehenden technischen Mittel. Gerade in Zeiten, in denen die kapitalistische Weltordnung in eine Krise rutscht und die ihr innewohnende Menschenverachtung immer offener zu Tage tritt … Denn Jugendliche sind nicht nur Ziel von Repression, weil sie sich gegen beliebige Entwicklungen in der Gesellschaft wehren und davon möglichst frühzeitig abgebracht werden sollen. Sie sind auch Ziel dieser Entwicklungen selbst: „Schule vermittelt aber die Prinzipien von Leistung unter Zwang und Konkurrenz. Sie lehrt, sich in bestehende Hierarchien einzuordnen und bestehende Regeln unreflektiert zu übernehmen, überhaupt ein weitgehend fremdbestimmtes Leben zu akzeptieren. Nicht zufällig sind dies die Eigenschaften, die etwa denen eines ‚idealen Arbeitnehmers‘ entsprechen. (…) Dabei gilt: Leistungsbewertung erfolgt immer im Vergleich zur Leistung der anderen. Die Leistung nützt erst dann, wenn sie besser ist als die der anderen. Daraus folgt Entsolidarisierung und Konkurrenzverhalten zwischen den SchülerInnen. Gelingt es dem/r Einzelnen, einen Vorteil zu erzielen, entsteht bei den Übrigen sehr schnell das Gefühl, betrogen zu sein. Dies führt oftmals dazu, dass sich auch zwischen den SchülerInnen Kontrollformen etablieren. Entscheidend ist die umfassende Einbindung in dieses System von Überwachungsstrukturen. Dies schafft eine Realität, in der es tatsächlich notwendig erscheint, die auferlegten Regeln in einer Art vorauseilendem Gehorsam zu befolgen. So wird ein sich permanent selbst überwachendes Individuum geschaffen. Ein Individuum, das die Prinzipien dieser Gesellschaft voll verinnerlicht hat.“

(Aufruf Jungdemokratinnen/Junge Linke Bonn und Junge Linke Köln zur Demo gegen Kopfnoten am 19. Januar 2008 in Düsseldorf.)

Junge Menschen, die gegen diese und andere Entwicklungen protestieren oder gegen die Prinzipien dieser Gesellschaft verstoßen, werden mit verschiedenen, spezifischen Formen sozialer, juristischer und polizeilicher Repression konfrontiert. Ein paar Aspekte, von den Wurzeln des Jugendstrafrechts im Nationalsozialismus über den Warnschussarrest und die Vertreibung von Jugendlichen aus den Innenstädten bis zur Verfolgung „antisozialen Verhaltens“ in Großbritannien reißen wir in den Beiträgen dieses Schwerpunkts an. ❖



Foto: Denzinger / www.beobachternews.de

Antifaschistische Kundgebung vor dem Prozessbeginn am 20. Januar 2015 in Heilbronn

Genossen mit „schädlichen Neigungen“

Jugendstrafrecht aus der Mottenkiste

Ortsgruppe Stuttgart

Nicht nur was das Personal anbelangt, gab es im Bereich der Justiz einen fließenden Übergang aus dem deutschen Faschismus in das politische System der BRD. Ein anschauliches Beispiel dafür ist der Umgang mit Jugendlichen.

Das aus dem Jahr 1943 stammende Jugendstrafrecht wurde in der BRD entschärft und modifiziert. Doch der alte Muff dauert bis heute an. Selbst in Begriffen zeigt sich das noch. Anhand eines konkreten Falls wollen wir auf die Zusammenhänge eingehen und die aus unserer Sicht notwendigen Konsequenzen für die Soli-Arbeit erläutern.

Ein Genosse stand Anfang diesen Jahres vor dem Jugendschöffengericht in Heilbronn. Ihm wurden mehrere Straftaten vorgeworfen, die im Zusammenhang mit unterschiedlichen fortschrittlichen Demonstrationen stehen. Alle Anklagepunkte betrafen Vorfälle, wie sie im Nachgang zu solchen Aktionen vorkommen. Soweit so schlecht. Aber richtig ärgerlich wurde es, weil die Staatsanwalt-



► **Jugendgerichtsgesetz (JGG) – §17 Form und Voraussetzungen**
(1) Die Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung.
(2) Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.

schaft anhand der Anzahl der Aktionen dem Genossen eine „schädliche Neigung“ unterstellte[1]. Die Konsequenz daraus war, dass ihm eine empfindliche Jugendstrafe bis hin zur Haft drohte.

Im Aufruf zur Prozessbeobachtung kritisierte das Antifaschistische Aktionsbündnis Stuttgart und Region den Hintergrund: „Dieser Begriff hat seinen Ursprung in der NS-Ideologie und suggeriert einen angeborenen Hang zur Kriminalität.“ Ebenso wurde thematisiert, dass mit dieser Vorgehensweise junge Genoss*innen eingeschüchtert werden sollen. Nach Ende der Beweisaufnahme konnte selbst die Staatsanwaltschaft nicht mehr an dem Konstrukt der „schädlichen Neigungen“ festhalten. Die Richterin verurteilte den Antifaschisten zu Arbeitsstunden und einem Sozialtraining.

Braune Methoden in neuem Gewand

Die Justizminister von Saarland und Schleswig-Holstein starteten 2014 eine Initiative, dieses Überbleibsel aus NS-Zeiten durch andere Begriffe zu ersetzen. Doch auch wenn der aus der Nazizeit stammende Begriff eventuell aus den Gesetzestexten verschwindet, ändert dies nichts an der Problematik. Es wird dann immer noch dieselbe Methode angewandt, um Jugendliche zu kriminalisieren, zu erziehen und indirekten Druck auf deren Umfeld auszuüben. Die freundliche Ermahnung der Jugendgerichte, bei dem „löblichen Engagement“ aber bitte „den gesetzlichen Rahmen“ zu beachten verschweigt, dass weiter das Konstrukt der „schädlichen Neigungen“ in diesen Rahmen eingeschlossen ist. Auch in Zukunft wird mit unterschiedlichen Mitteln besonders repressiv gegen jüngere Genoss*innen vorgegangen werden.

Eine solidarische Unterstützung ist daher aus unserer Sicht um so wichtiger. Denn gerade beim Umgang mit Repression sind Betroffene oft selbst in einer Ausnahmesituation. Dies macht Soli-Arbeit besonders notwendig. Dazu gehört, die Vorgehensweise der Repressionsorgane zu benennen, diese klar zu kritisieren und die Hintergründe aufzuzeigen. Eine intensive Aufklärungsarbeit ist dabei sehr wichtig. Eventuell sollte auch das politische und persönliche Umfeld einbezogen werden. Ziel muss sein, dass Betroffene aus solch einer Situation gestärkt hervorgehen. Zum einen weil sie merken, dass sie mit starker Solidarität rechnen können. Zum anderen weil sie erkennen, dass Konstrukte aus der Mottenkiste oder andere Methoden sie nicht von ihrer politischen Tätigkeit abhalten können. ❖

1 https://aabstgt.wordpress.com/2015/01/06/prozessbegleitung-am-20-januar/

► **Schädliche Neigungen**
Die klassische Definition der Rechtsprechung lautet: „Schädliche Neigungen zeigt ein Jugendlicher oder Heranwachsender, bei dem erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel die Gefahr begründen, dass er ohne längere Gesamterziehung (§§91, 92 JGG) durch weitere Straftaten die Gemeinschaftsordnung stören wird“. Aus dem Begriff „Neigungen“ ergibt sich, dass „Konflikt-, Gelegenheits- oder Nottaten“ die Verhängung von Jugendstrafe im Allgemeinen nicht rechtfertigen können. In der ursprünglichen Definition fehlt aber eine zusätzliche Voraussetzung, die sich aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt. Es muss sich um eine Rückfallgefahr für erhebliche Straftaten handeln. Die teilweise noch anzutreffende Formulierung, dass die zu befürchtenden Straftaten „nicht ganz unerheblicher Art“ sein dürfen, entspricht nicht mehr dem neuesten Gesetzesstand. (…)

Die schädlichen Neigungen müssen in der abzuurteilenden Tat hervorgetreten sein; wenn es sich um eine Tat ohne symptomatische Bedeutung für die schädlichen Neigungen handelt, darf Jugendstrafe nicht verhängt werden. (…)

Außerdem müssen die schädlichen Neigungen noch im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen, was zum Beispiel zu verneinen ist, wenn der Täter sich inzwischen von der Gruppe, in der Straftaten begangen worden sind, ganz gelöst hat oder geläutert erscheint.

In der Regel lassen sich schädliche Neigungen nur bejahen, wenn bereits frühere Strafverfahren gegen den Jugendlichen eingeleitet worden sind. Prinzipiell ausgeschlossen sind jedoch Ersttäter nicht.

Quelle: Meier/Rössner/Schöch; Jugendstrafrecht; 2. Auflage, München 2007.



Warnschussarrest

Die umstrittene Strafe zusätzlich zur Bewährung wird immer öfter verhängt

Redaktionskollektiv der RHZ

Der so genannte Warnschussarrest soll Jugendliche auf den „rechten Weg" bringen – tatsächlich schadet er ihnen aber nur. Trotzdem wird er zunehmend verhängt.

Eine nur bei Jugendlichen anzuwendende Ergänzung zum Strafrecht hat die Bundesregierung im März 2013 mit dem „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten" eingeführt: den so genannten Warnschussarrest. Diesen maximal vier Wochen langen Jugendarrest nach §16a Jugendgerichtsgesetz („Jugendarrest neben Jugendstrafe") können Gerichte zusätzlich zu einer Bewährungsstrafe verhängen wenn sie glauben, dass die reguläre Strafe den Jugendlichen die Verwerflichkeit ihres Handelns nicht deutlich genug vor Augen führt, sie also einen ergänzenden „Schuss vor den Bug" brauchen. Oder in den Worten des Gesetzgebers: „Wenn dies unter Berücksichtigung der Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung zur Bewährung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Weisungen und Auflagen geboten ist, um dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen."

Diese über das eigentliche Strafrecht hinausgehende Repressionsmaßnahme können die Gerichte relativ freihändig gegen Jugendliche verhängen – und tun es auch in zunehmendem Maße. Während 2013 in den 16 Bundesländern zusammen etwa 400 mal ein Warnschussarrest verhängt wurde, wurde er 2014 allein in den neun Bundesländern Sachsen, Saarland, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg und Hessen fast 300 mal ausgesprochen. Zahlen für alle 16 Bundesländer liegen für 2014 noch nicht vor. Und auch für das angelaufene Jahr zeichnet sich laut Medienberichten eine weiter steigende Zahl solcher zusätzlichen Jugendstrafen ab.

Hintergrund der Einführung des Arrests ohne Telefon und Internet, dafür mit Beratungsgesprächen war, dass das – aus gutem Grunde – gegenüber dem allgemeinen Strafrecht etwas abgeschwächte Jugendstrafrecht angeblich nicht abschreckend genug wirkt. Faktisch sollte also durch diese Strafform der zumindest nominell pädagogischere Ansatz des Jugendstrafrechts unterlaufen werden. Denn nach Ansicht diverser Innen- und Justizminister_innen würde eine bloße Bewährungsstrafe von den Betroffenen nicht ernst genug genommen, sondern vielmehr als Freispruch empfunden. Zudem solle der Arrest einen gegebenenfalls erforderlichen Impuls bei dem jugendlichen Straftäter setzen, sein Verhalten zu ändern, indem dieser für eine Zeit aus seinem Alltag und seinem als schädlich betrachteten Umfeld herausgenommen und durch die Betreuer_innen im Strafvollzug einige Tage oder Wochen lang „gezielt erzieherisch" auf ihn eingewirkt wird.

Dass sich allein durch das Einsperren so genannte kriminelle Karrieren stoppen lassen, ist allerdings völlig abwegig. Dagegen sprechen schon die hohe Rückfallquote von ehemaligen Warnschuss-Arrestierten und die insgesamt rückläufige Zahl jugendlicher Straftäter auch ohne Absitzen des Arrests. Verschiedene Jurist_innenverbände und zahlreiche Kriminolog_innen bezeichnen den Warnschussarrest sogar als nicht nur wirkungslos, sondern sogar schädlich. Sie fordern stattdessen die Stärkung präventiver, auch sozialpolitischer Maßnahmen.

Für Anfang 2016 werden die Ergebnisse einer seit Jahresbeginn laufenden umfangreichen, bundesweiten Evaluation des Warnschussarrests durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen in Kooperation mit der Universität Kassel im Auftrag des Bundesjustizministeriums erwartet. ❖



Streifenwagen vor dem Elternhaus

Eifrige Ermittlungen gegen jugendliche Antifas auf dem Lande

Antifaschistische Jugend Rems-Murr

Im Nachgang von Aktionen gegen Nazistrukturen im baden-württembergischen Göppingen kam es im Rems-Murr-Kreis zu Hausbesuchen und Kriminalisierungsversuchen insbesondere gegenüber jugendlichen Antifaschist*innen.



flickr/Barbara Müller-Walter (CC BY-ND 2.0)

Tagelang klapperte die Polizei die Dörfer ab, um den Antifaschist*innen Vorladungen persönlich vorbei zu bringen. Das Vorgehen der Landpolizei setzt hier gezielt auf die Einschüchterung der Aktivist*innen. Zum einen durch den Versuch, unmittelbar pädagogisch auf die Betroffenen einzuwirken, zum anderen aber auch subtil durch den Streifenwagen vor der Türe.

Nachdem die Gegenaktionen bereits 2012 eine Einschränkung der faschistischen Demo in Göppingen erreichen konnten, beteiligten sich auch 2013 mehr als 1.000 Menschen an den Protesten. Unter den Gegendemonstrant*innen waren auch zahlreiche Antifaschist*innen aus dem benachbarten Rems-Murr-Kreis, darunter auch einige Minderjährige. Vor Ort kam es dann zu einem massiven Vorgehen der Polizei gegen die antifaschistischen Blockadeversuche. Durch den massiven Einsatz von Schlagstöcken und Pfefferspray gab es mehrere Verletzte. Im Laufe des Tages kam es insgesamt zu über 500 Ingewahrsamnahmen, die Menschen wurden teilweise mehrere Stunden ohne Essen und Trinken von der Polizei eingekesselt.

„Hunderte AntifaschistInnen, die gegen den Naziaufmarsch demonstrierten, wurden in Gewahrsam genommen.“

Dass im Nachgang von antifaschistischen Protesten mit Repression zu rechnen ist, war auch im Rems-Murr-Kreis erwartet worden. Dass aber vor allem Jugendliche zu Hause und in der Schule aufgesucht wurden, war auch für uns eine neue Erfahrung.

In der Woche vom 2. bis 6. Dezember 2013 wurden vielen Antifaschist*innen aus dem Rems-Murr-Kreis Vorladungen zur polizeilichen Vernehmung überbracht. Dabei hielt es die Polizei für notwendig, die Vorladungen persönlich vorbei zu bringen. Bei Minderjährigen wurde zudem versucht, die Eltern über Strukturen auszufragen, in denen sich der Nachwuchs bewegt. Bei einem volljährigen Genossen hat die Polizei nach Ablehnung der Annahme der Vorladung darauf gedrängt, die Aussageverweigerung auf einem Formular mit Unterschrift zu bestätigen. Nach erneuter Ver-



weigerung verzog sich die Polizei mit den Worten „Das war uns schon klar“.

Nicht nur, dass die Repressionsorgane zu bisher polizeilich noch nicht in Erscheinung getretenen Antifaschist*innen persönlich kommen, um Vorladungen zu verteilen, ist seltsam. Auch die Tatsache, dass Menschen aus dem Rems-Murr-Kreis relativ früh mit Ermittlungsverfahren konfrontiert wurden, lässt System vermuten. In Folge dessen veröffentlichten wir eine Stellungnahme[1] und veranstalteten in Kooperation mit der Roten Hilfe e. V. eine Informationsveranstaltung zum Thema Umgang mit Repression.

Kriminalisierung als Methode

Auch als Monate später Briefe über den Stand des Verfahrens verschickt wurden, gab es Unterschiede in der Vorgehensweise. Während Volljährige einen vorgefertigten Brief bekamen, der mehrere Adressaten beinhaltete, wurden Minderjährige persönlich angeschrieben. Neben der Einstellung der Verfahren sollte der Brief vor allem auf der moralischen Ebene die Jugendlichen ansprechen. Nach unserer Auffassung sollte hier notwendiger und legitimer antifaschistischer Protest kriminalisiert und eine Spaltung zwischen gutem und schlechtem Antifaschismus vorangetrieben werden.

Offensichtlich versucht die Polizei, vor allem die jüngeren die Antifaschist*innen einzuschüchtern. Der Ärger mit den Eltern und Verwandten soll abschrecken. Legitimer und notwendiger Protest soll so geschwächt werden. Der Umstand, dass der Rems-Murr-Kreis eher ländlich geprägt ist, hat in diesem Zusammenhang eine weitere Rolle gespielt. Im Vergleich zu einer Stadt sind Streifenwagen vor der Haustür doch wesentlich länger ein Gesprächsthema, beispielsweise bei örtlichen Stammtischen oder während der schwäbischen Kehrwoche. Dies stellt den Repressionsorganen andere moralische Wirkmechanismen zu Verfügung.

1 https://ajrm.blogsport.eu/2013/12/16/wir-labern-nicht-mit-den-bullen/



Demo gegen Repression und für einen konsequenten Antifaschismus in Göppingen, Oktober 2014

Um das zu verhindern ist es wichtig, der Repression kollektiv zu begegnen. Die bereits erwähnte gemeinsame Veranstaltung mit der Roten Hilfe war hier ein erster Schritt. Ein weiterer Schritt ist, diese Einschüchterungsversuche durch Beibehaltung und Verstärkung unseres antifaschistischen Engagements zu beantworten. Darauf wollen wir auch in Zukunft aufbauen. ❖



Antifaschismus in der westlichen Provinz

Prozesse gegen wehrhafte junge GenossInnen

Hannah/OG Hannover

Im Sommer 2015 werden im niedersächsischen Bückeburg Sammelprozesse gegen junge AktivistInnen stattfinden. Die Anlässe für die Verfahren stammen meist aus den Jahren ab 2012/13. In dieser Zeit hatten massive Übergriffe von Faschisten auf AntifaschistInnen stattgefunden, wogegen diese sich zur Wehr gesetzt hatten.

Bückeburg ist ein kleines Städtchen, etwa zwischen Hannover und Minden im Landkreis Schaumburg gelegen. Die Stadt war längst eine Hochburg der NSDAP, als die Faschisten 1933 die Macht übernahmen. In Bückeburg repräsentierte die NSDAP die Stadtgesellschaft, auf den vorderen Listenplätzen bei Wahlen rangierten Honoratioren der Stadt. So genannte Volksfeinde wie JüdInnen oder KommunistInnen wurden von Anfang an brutal bekämpft.

Währenddessen feierten Partei und Bevölkerung beim Reichserntedankfest



gleich nebenan die neue „Volksgemeinschaft“. Diese umgangssprachlich auch „Bückebergfest“ genannte Veranstaltung war eines der drei größten Massenfeste der Faschisten, unter Einbeziehung großer Teile der Bevölkerung vor allem aus der Region. Neben der Festigung des Führerkults und der Formierung der Volksgemeinschaft war mit dem Fest eine Übung der Reichswehr verbunden – die örtliche Zeitung sprach von der „Schlacht der Zukunft“ – und damit die Vorbereitung auf den Krieg.

Bis heute erinnert ein Großteil der Einheimischen das Bückebergfest als fröhliches Volksfest. Auch ansonsten ist von einer Auseinandersetzung mit der Zeit des Faschismus in Bückeburg wenig zu spüren.



Reichserntedankfest, auch „Bückebergfest“ genannt

Neofaschistische Organisierung

Das Unvermögen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, zieht sich bis heute hin und hat direkte Auswirkungen. Die Organisationsansätze von FaschistInnen blieben jahrelang recht unbehelligt. Alte Kader trafen sich zu Schulungen im nahe gelegenen „Collegium Humanum“, welches 2008 verboten wurde; ihren Einfluss in der Umgebung verloren sie nicht. Unter verschiedenen Namen konnten sich faschistische Gruppen entfalten. „In den 1970er und 1980er Jahren waren es vor allem JN- und NPD-Strukturen, die in der Öffentlichkeit ein gewalttätiges Straßenbild prägten, in den Jahren 2000 bis 2007 vor allem freie Kameradschaften, die AntifaschistInnen und Andersdenkende bedrohten, verprügelten oder sogar entführten.“[1]

In einer Broschüre der IG Metall heißt es: „Die Szene hat aufgrund ihrer hohen Gewaltaffinität bereits mehrfach (...) für Schlagzeilen gesorgt. Verurteilungen gab es auf Grund verschiedener, mitunter qualifizierter Körperverletzungsdelikte, Freiheitsberaubung und Volksverhetzung.“[2] All das bleibt auch nach 2007 so: „Offen auftretende Neonazis gehören auf Schützenfesten und in Dorfdiskos zum normalen Bild, an dem sich nur selten jemand stört. Entsprechend einfach fällt es dem ‚Nationalen Widerstand‘, neue AnhängerInnen zu rekrutieren.“[3]

1 AIB 103/2.2014

2 Rechte Gewalt in und um Bückeburg, Broschüre, IG Metall Nienburg-Stadthagen (Hsg.),siehe auch: http://copyandpaste.blogsport.de/chronik/

Alltäglicher Terror

Eine rechte Szene begann in der Gegend zu dominieren und andersdenkende Jugendliche wurden in und nach der Schule bedroht; vor allem in Bückeburg selbst gelang es den Faschisten, eine „Vormachtstellung“ auszubauen. Im Jahr 2011 gründeten sie dann die „Autonomen Nationalisten Bückeburg“, die ihre Aktionen mit steigender Heftigkeit und Häufigkeit fortsetzten. Die Broschüre der IG Metall listet von August 2010 bis Januar 2012 über 50 Vorfälle auf, vor allem direkte Angriffe, vor allem auf AntifaschistInnen.[4]

3 AIB 79/2.2008

4 Rechte Gewalt in und um Bückeburg

Die Chronik beginnt mit einem Angriff gegen einen Antifaschisten auf offener Strasse in Bückeburg, wobei der Angegriffene so schwer verletzt wird, dass er im Krankenhaus behandelt werden muss. Solche schweren Angriffe wiederholen sich in der folgenden Zeit regelmäßig. Noch der vorletzte Eintrag in der Chronik verzeichnet einen ebensolchen Angriff, wobei der angegriffene Jugendliche etwas glimpflicher davonkommt. Bezeichnend ist, dass die alarmierte Polizei nicht erscheint.

Auf jeder Ebene war der Alltag von jungen AntifaschistInnen in Bückeburg geprägt von Bedrohungen seitens der Faschisten. Schon Anfang Dezember 2010 fanden sie Morddrohungen in ihren Briefkästen: Trauerschleifen und Werbung für ein Bestattungsunternehmen, in denen das Wort „Hausbesuche“ handschriftlich hervorgehoben wurde. Wiederholt gab es telefonische Drohanrufe, die Faschisten ließen keinen Zweifel daran, dass sie die Adressen ihrer erklärten GegnerInnen kannten und suchten diese einzuschüch-







Stahlkugeln gegen Antifa

tern. In der Stadt und den Nachbargemeinden fuhren die Faschisten monatelang und regelmäßig Streife und machten Jagd auf AntifaschistInnen. Wohnhäuser wurden mit Stahlkugeln beschossen und Autos demoliert. Trotz Notruf schickte die Polizei bei den Übergriffen auf Wohnhäuser meist nicht einmal einen Streifenwagen zum Ort des Geschehens, geschweige denn, dass sie sich um Beweissicherung bemühte.

„Bei einem weiteren Vorfall wird ein junger Mann, der von den Nazis der linken Szene zugerechnet wird, nach dem Aussteigen aus seinem Auto von einer Gruppe Rechter entdeckt und gejagt. Nach Schilderung des jungen Mannes weigert sich die von einer Passantin alarmierte Polizei nach dem PKW in der Nähe zu schauen, obwohl der Gejagte sich aus nachvollziehbaren Gründen um sein Auto sorgt. Kurze Zeit später stellt sich heraus, dass die Befürchtungen nicht grundlos waren, der Wagen ist stark demoliert. Die Beamten können hier jedoch keinen Zusammenhang zum vorangegangen Geschehen erkennen und gehen nach Aussage des Betroffenen von zufälligem Vandalismus aus" – so ein auch ansonsten erstaunlich klarer Artikel auf *Zeit online*.[5]

Rosen auf den Weg gestreut…

„Konkreter Fall ist derzeit, dass DNA-Proben von Jugendlichen gemacht werden sollen, die aufgrund von Gerüchten der Nazis angeblich an einem Angriff gegen Nazis beteiligt gewesen sein sollen. Die Polizei geht rigoros gegen Antifas und Leute, die sich wehren, vor."[6] So beklagten AntifaschistInnen 2002 den Umgang der Polizei mit faschistischen Übergriffen, womit schon damals die Haltung der Staatsmacht genau bezeichnet ist. Die wenigen eingeleiteten Verfahren gegen Faschisten wurden durch die Staatsanwaltschaft oft mit der Begründung eines zu hohen polizeilichen Ermittlungsaufwands, die Täter festzustellen, eingestellt. Auf der Polizeiwache war es Usus davon abzuraten, nach Übergriffen eine Anzeige zu erstatten.

Auf diese Weise wurde die Innenstadt zu einer „No Go Area" für viele Jugendliche. Gingen sie vor ihre Haustür, mussten sie ständig mit tätlichen Übergriffen rechnen. Zur Unterstützung organisierten sie Demonstrationen und versuchten auf vielfältige Weise Öffentlichkeit herzustellen, woraufhin es auch zu Versprechungen auf Unterstützung kam. Allein, die VertreterInnen der Politik hatten sich wohl nur versprochen, es änderte sich nichts, denn: „Der Bückeburger Bürgermeister Reiner Brombach und die Polizei hingegen nehmen das Problem Medienberichten zu folge deutlich anders war, als die von den Nazi-Angriffen betroffenen Jugendlichen. So ist in der *Schaumburger Zeitung* die Rede von ‚Ausschreitungen zwischen linken und rechten Jugendlichen'. In mehreren Veröffentlichungen wird betont, dass die Rechten höchstens anpolitisiert seien und eine gefestigte Szene nicht existiere. Organisierte Neonazis kämen indes nur von außen (aus den Regionen Hannover und Ostwestfalen) nach Bückeburg, gewissermaßen angelockt von den linken AktivistInnen. Auch betont die Polizei, dass nicht alle von den Betroffenen der rechten Gewalt genannten Angriffe nachgewiesen seien, die Polizei geht von der Möglichkeit einer ‚bewussten Legendenbildung' aus. Mit solchen Argumentationen werden aus Opfern zwar nicht direkt Täter, aber doch Mitschuldige gemacht."[7]

Und unübertroffen deutlich laut *Schaumburger Zeitung* vom 29. Januar 2011: „Derzeit gebe es keine rechtsextreme Szene im eigentlichen Sinn in Bückeburg."[8] In der Folge ermittelten die Beamten so „schlampig", dass auch schwere Körperverletzungen seitens der Faschisten vor Gericht mit einem Freispruch endeten.[9]

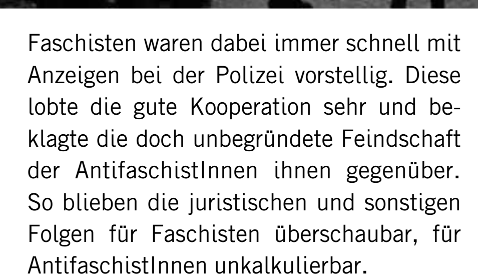
Ein weiterer Vorfall verdeutlicht die Stimmung: „Im Juni 2012 wurde SchülerInnen der Herderschule in Bückeburg der von ihrer Politiklehrerin angeforderte Polizeischutz verwehrt. Etwa 20 Neonazis, vermummt mit weißen Masken, störten daraufhin eine Aktion, bei der faschistische Propaganda mit antirassistischen Slogans übermalt wurde. SchülerInnen und Lehrerin wurden dabei bedroht und gefilmt. Nach Anfragen der Presse zur Bedrohungssituation erschien folgendes Statement der Polizei in der *Schaumburger Zeitung*: ‚Überhaupt ist Kommissariatsleiter Werner Steding der Meinung, dass diese denkbar

5 Zeit online am 6. April 2011
6 AIB 55/1.2002
7 Zeit online am 6. April 2011
8 Schaumburger Zeitung, 29. Januar 2011
9 Schaumburger Nachrichten Online am 17. Februar 2012



harmlosen Botschaften nicht zur Deeskalation der Lage beitragen, da dadurch neue Angriffe aus der rechten Szene provoziert werden. Auch den Straftatbestand der Einschüchterungsversuche sieht Steding nicht gegeben. Der Neonazi-Auftritt sei als eine spontane Demonstration auf öffentlichem Grund zu bewerten. Einen Verstoß gegen das Vermummungsgesetz will er ebenfalls nicht feststellen können, da »Maskerade« bei »friedlichem Protest« toleriert werde. Ein Beispiel dafür seien die Aktionen gegen den Castor-Transport.'"[10]

„So gelang es Polizei und Stadtrat eine Solidarität und einen breiteren antifaschistischen Konsens zu vereiteln. Innerhalb der rechten Szene wurde Bückeburg währenddessen so attraktiv, dass Neonazis aus anderen Regionen hinzuzogen. Der Druck auf linke Jugendliche wuchs weiter", heißt es in dem Aufruf zur Demonstration.[11]



Let's get physical

Ab 2012 dann organisierten sich die jungen AntifaschistInnen und setzten sich zur Wehr. Sie wollten und konnten die massiven Einschränkungen ihres Alltags nicht mehr hinnehmen. Und sie hatten Erfolg: Die Übergriffe der Faschisten gingen deutlich zurück, ihre Präsenz auf der Straße nahm ab, ihr Einfluss auf andere Jugendliche schwand.

Nun reagierten Stadt und Polizei mit überraschender Eindeutigkeit. Als es für AntifaschistInnen langsam möglich war, überhaupt wieder in die Stadt zu gehen, auch wenn sie nach wie vor darauf achten mussten, möglichst nicht alleine zu sein, änderte sich mit einem mal die Gefahrenlage für sie. Nun waren es nicht mehr Faschisten, die mit ihren Autos neben ihnen herfuhren und sie verfolgten, es waren Zivilstreifen, die sie auf Schritt und Tritt begleiteten. Kontrollen in jeder erdenklichen Situation, oft aus heiterem Himmel, prägten nun den Alltag. Beim herbstlichen Spaziergang wurden schon mal Handschuhe, Mützen, Schals und ähnliches – Pfefferspray sowieso – beschlagnahmt. Am Polizeikommissariat in Bückeburg wurde eine so genannte „Besondere Aufbauorganisation" (BAO) aus Beamten des Staatsschutzes und hinzugezogenen Beamten der Polizeiinspektion installiert.[12] Damit nicht genug, waren den gesamten Sommer 2013 über Hundertschaften abwechselnd aus Braunschweig, Hannover, Osnabrück und anderen Orten in der Kleinstadt stationiert, die gemeinsam mit der Hundestaffel aus Vechta drangingen, die AntifaschistInnen zu drangsalieren.

Alltäglicher Terror, die zweite Runde

Nicht verschwiegen werden soll, dass in dieser Zeit auch die Faschisten durchaus ein wenig von der Härte der Staatsmacht zu spüren bekamen, etwa durch Platzverweise oder Geldbußen. „Staatsanwalt Günter Wilkening sieht in dem Konflikt ‚weniger eine politische Auseinandersetzung'. Davon hätten die Gegner ‚sowieso keine Ahnung'. Wilkening vergleicht die verfeindeten Lager eher mit ‚jugendlichen Banden', die sich ‚gegenseitig behelligen'.[13] Die Faschisten waren dabei immer schnell mit Anzeigen bei der Polizei vorstellig. Diese lobte die gute Kooperation sehr und beklagte die doch unbegründete Feindschaft der AntifaschistInnen ihnen gegenüber. So blieben die juristischen und sonstigen Folgen für Faschisten überschaubar, für AntifaschistInnen unkalkulierbar.

10 Schaumburger Zeitung, 20. Juli 2012, zitiert nach: AIB 103/2.2014

11 http://antifasolibbg.noblogs.org

12 Schaumburger Nachrichten, 12. Januar 2013

13 Schaumburger Nachrichten Online am 24. Juli 2013



Während dieser Zeit gab es überdies weiterhin Angriffe von Faschisten. Nur zwei Beispiele: Auf ein Auto mit einem Antifa-Aufkleber wurde ein Brandanschlag verübt, auch an dem nahestehenden Haus entstand erheblicher Sachschaden. Die Täter hinterließen ein Graffiti, mit welchem sie das Opfer verhöhnten. Unweit davon entfernt lässt sich ebenfalls ein Graffiti auffinden, welches zum Mord an politischen Gegnern aufruft. Der Brand wird vom Staatsschutz nicht dem „Rechts-Links-Konflikt" in Bückeburg zugeordnet, weil Brandstiftung nicht ins Muster passt ...

Drei Jugendliche mit Migrationshintergrund werden an der Jugendfreizeitstätte aus einem vorbei fahrenden Auto heraus mit Flaschen beworfen, die mit ausländerfeindlichen Stickern beklebt sind. Die Jugendlichen kennen die drei Autoinsassen, Rechte, wie die Ermittlungen der Polizei ergeben. Die allerdings Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Opfer hat, da sich der Vorfall wie geschildert so nicht ereignet haben könne ...[14]

Die Behörden engagierten sich weiterhin vor allem gegen „links": So war zum Beispiel das Tragen von T-Shirts mit der Aufschrift „FCK CPS" zu verfolgen, welches durch das Amtsgericht Bückeburg unter Strafe gestellt wurde und es wurden – zum Teil im Nachhinein als unrechtmäßig festgestellte – Aufenthaltsverbote für das gesamte Stadtgebiet verhängt. Mit Hilfe der Schulleitung wurde auch an den Schulen die Kleiderordnung durchgesetzt: Ein T-Shirt mit der Aufschrift „Siempre Antifascista", von dem „jemand" sich provoziert gefühlt habe, war Anlass dafür, den Träger an diesem Tag der Schule zu verweisen. Der Staatsschutz habe das angeraten, so die Leitung der Schule mit dem Prädikat „Schule gegen Rassismus", vor deren Toren zu dieser Zeit regelmäßig die Polizei stand.

Doch auch rohere Einsätze gab es. Gab es Ansammlungen von Faschisten in der Stadt, wurden die AntifaschistInnen unter Polizeibegleitung zu der mittlerweile bestehenden Wohngemeinschaft eskortiert. Dort mussten sie ausharren, da behelmte Polizei vor der Haustüre stand und niemandem von ihnen das Verlassen des Hauses mehr erlaubte. Wegen angeblicher Ruhestörung stürmten die Beamten letztlich noch die Wohnung. Alle „Auswärtigen", die zum Teil aus den umliegenden Dörfern kamen, mussten sofort und zu Fuß die Stadt verlassen – trotz der angeblich so großen Gefahr durch die Faschisten, mit der sie vorher erst gezwungen worden waren, in der Wohnung zu bleiben.

14 Schaumburger Nachrichten, 12. Januar 2013



Hausdurchsuchungen, auch bei Verwandten, gab es selbstverständlich auch noch. Und nach Angaben der Betroffenen diverse Misshandlungen von festgesetzten Personen durch Beamte. Die Vielzahl der Vorfälle ist auch hier nur beispielhaft vermerkt.

Wie weiter?

Das beschreibt der Aufruf zu der diesjährigen Demonstration aus Anlass der bevorstehenden Prozesse gegen AntifaschistInnen: „Auch wenn die Intervention der Antifa-Zusammenhänge für mehr Sicherheit und Bewegungsfreiheit für alternative Jugendliche in Bückeburg sorgte, treten die Neonazis in Bückeburg nach wie vor in Erscheinung. Im letzten Jahr geschah dies allerdings nur noch in organisierten Großgruppen. Bei diesen Anlässen versuchten sie gezielt AntifaschistInnen im öffentlichen Raum anzugreifen. Es besteht also noch jede Menge Handlungsbedarf, antifaschistischer Selbstschutz ist wichtig wie eh und je. Zudem kündigt sich für das Jahr 2015 nun eine weitere massive Kriminalisierung des antifaschistischen Widerstandes vor dem Landgericht Bückeburg an. In mehreren Sammelprozessen, die voraussichtlich Ende März und im Juni stattfinden werden, sollen mehrere AntifaschistInnen ‚zur Verantwortung gezogen werden'." ❖

Solidarität ...

... braucht (auch) Geld. Spendet auf das Solikonto:
Informationszentrum e.V.
Kto-Nr.: 61 008 488
BLZ: 480 501 61
Stichwort: Bückeburg

► **Weitere Informationen:**
http://antifasolibbg.noblogs.org/
http://copyandpaste.blogsport.de/
http://aab.blogsport.de/
http://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2011/04/06/buckeburg-%E2%80%93-eine-niedersachsische-kleinstadt-wird-zur-angstzone_6011



Zielgruppe Jugendliche

Polizeiliche Vertreibungen aus der Hamburger Innenstadt

Grundrechte-Kampagne Hamburg

Wieder einmal verfolgte die Polizei ein Konzept zur Vertreibung von Jugendlichen aus der Hamburger Innenstadt. In fünf Sondereinsätzen in der zweiten Märzhälfte 2012, an denen 166 Polizeibeamte, die Reiterstaffel und Hunde beteiligt waren, wurden rund 800 Jugendliche kontrolliert und 197 Platzverweise erteilt. Das geht aus der Antwort des Senats auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke in der Hamburgischen Bürgerschaft hervor (Drucksache 20/3654).

Als Begründung für die entsprechende Anordnung der Leitung des Polizeikommissariats 14 müssen angeblich „aggressives Verhalten" und „Straftaten, u.a. Körperverletzungsdelikte" herhalten. Tatsächlich resultierten aus den 800 Polizeimaßnahmen gegen Jugendliche gerade einmal 17 Strafanzeigen, darunter drei (!) wegen des Verdachts der Körperverletzung. Ausschlaggebender Anlass waren tatsächlich wohl „Beschwerden aus dem Bereich Handel und Gewerbe".

Die innenpolitische Sprecherin der Fraktion Christiane Schneider kritisierte die polizeiliche Repression gegen die Jugendlichen: „Die gezielte polizeiliche Vertreibung der jungen Leute aus der Innenstadt ist ein Skandal. Wie alle anderen, ob Touristen, Konsumentinnen oder Spazier-



gänger, haben sie das Recht, sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufzuhalten. Die Einschränkung ihrer Rechte ist durch nichts gedeckt. Die Begründungen der Polizei widerlegen sich durch die Fakten selbst. Wir fordern die sofortige Aufhebung der Anordnung und die Einstellung willkürlicher Polizeimaßnahmen gegen die ‚Zielgruppe' Jugendliche und Heranwachsende."

Jugendliche und Heranwachsende haben das Recht sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen zu treffen, zu flanieren und zu feiern. Der „Auftragsbefehl" des PK 14, wie es in der Senatsantwort wörtlich heißt, missachtet das aus Artikel 2 Grundgesetz abgeleitete Grundrecht auf Allgemeine Handlungsfreiheit und das Recht auf Gemeingebrauch von öffentlichen Straßen und Plätzen. Diese Rechte gelten für alle Menschen in Hamburg.

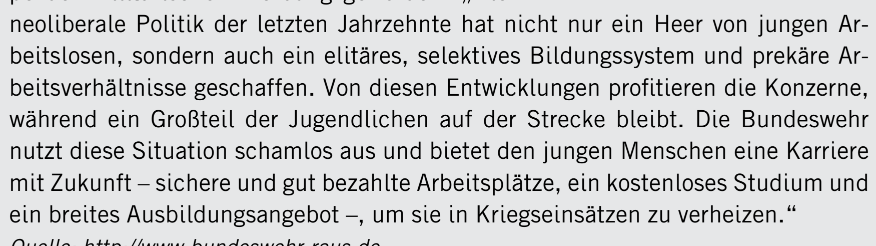
Der Senat zieht offensichtlich eine repressive Trennlinie zwischen den Jugendlichen einerseits sowie der „hamburgischen Bevölkerung" und den „Touristen" andererseits, die den Jungfernstieg und die Binnenalster als „Anziehungspunkt" und „Grün- und Erholungsanlage" nutzen wollen. „Bei günstiger Wetterlage" sei die Binnenalster „vermehrt auch Treffpunkt von Jugendlichen und Heranwachsenden in unterschiedlicher Zahl und Zusammensetzung", so der Senat. „Nach Feststellung der Polizei hat der Alkoholkonsum in diesen Gruppen insgesamt und mit zunehmendem Alkoholkonsum auch die Aggressivität zugenommen, so dass neben aggressivem Verhalten auch Straftaten, u. a. Körperverletzungsdelikte, verübt wurden."

Fakt ist jedoch, dass bei den „Schwerpunkteinsätzen" der Polizei von 800 kontrollierten Jugendlichen nur gegen drei Jugendliche wegen des „Verdachts der Körperverletzung" Strafanzeigen gefertigt wurden. Insgesamt sind nur 17 Strafanzeigen und fünf Ordnungswidrigkeiten zu konstatieren. Zur „Gefahrenabwehr" wurden andererseits von der Polizei 562 Identitätsfeststellungen, 197 Platzverweise, 17 Aufenthaltsverbote und 11 Ingewahrsamnahmen angeordnet. „Konkrete Gefahrenlagen" kann oder will der Senat nicht darlegen.

Der „Auftragsbefehl" des PK 14 für „Schwerpunkteinsätze" gegen Jugendliche in der Hamburger Innenstadt ist Ausdruck einer zunehmenden Verpolizeilichung der Kinder- und Jugendhilfepolitik. Vor dem Hintergrund der avisierten drastischen Kürzungen in der Jugendhilfepolitik setzt der Senat lieber 166 Polizeibeamte mit insgesamt 1.156 Personalstunden ein, anstatt die offene Kinder- und Jugendhilfearbeit finanziell und personell bedarfsorientiert auszustatten. ❖

► www.grundrechte-kampagne.de

Jugend im Visier – Kanonenfutter für die Bundeswehr



Längst ist es Alltag, dass sich die Bundeswehr in Arbeitsagenturen und Job-Centern, auf Jugend- und Jobmessen und in Klassenzimmern als „krisensichere" Arbeitgeberin zur Schau stellt und Jugendliche verstärkt im Interesse der großmachtpolitischen Ambitionen der Herrschenden zu gewinnen, zu organisieren und zu mißbrauchen sucht. So wirbt die Bundeswehr in den Schulen mit folgender Parole für sich: „Profitieren Sie von den attraktiven Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie den guten Sozialleistungen eines zukunftsorientierten und modernen Arbeitgebers."

Jugendliche sind zur wichtigsten Zielgruppe der militärischen Werbung geworden. „Die neoliberale Politik der letzten Jahrzehnte hat nicht nur ein Heer von jungen Arbeitslosen, sondern auch ein elitäres, selektives Bildungssystem und prekäre Arbeitsverhältnisse geschaffen. Von diesen Entwicklungen profitieren die Konzerne, während ein Großteil der Jugendlichen auf der Strecke bleibt. Die Bundeswehr nutzt diese Situation schamlos aus und bietet den jungen Menschen eine Karriere mit Zukunft – sichere und gut bezahlte Arbeitsplätze, ein kostenloses Studium und ein breites Ausbildungsangebot –, um sie in Kriegseinsätzen zu verheizen."

Quelle: http://www.bundeswehr-raus.de



Anti-Social Behaviour Order

Personalisierte Jugendstrafen für „antisoziales" Verhalten in Großbritannien

Redaktionskollektiv der RHZ

Eine Art personalisiertes Strafrecht, das in erster Linie gegen Jugendliche gerichtet ist, gibt es in Großbritannien. Selbst Zehnjährige können monatelang eingesperrt werden, wenn sie wiederholt herumhängen, fluchen oder ohne Fahrschein fahren – sich aus Sicht von honorigen Laienrichter_innen „antisozial" verhalten.



So musste 2004 ein 17-jähriges taubes Mädchen wegen wiederholten Spuckens auf die Straße einen Arrest absitzen. Einem 13-Jährigen wurde unter Strafandrohung verboten, auf dem Gebiet von England und Wales das Wort „Petze" als Beleidigung zu verwenden. Zwei Teenagern in Manchester wurde verboten, einen Golfhandschuh zu tragen, weil dies Symbol der Mitgliedschaft in einer bestimmten Gang sei. Und 2010 musste ein junger Mann aus Loch Ness vor Gericht erscheinen, weil er gegen ein auferlegtes Sarkasmus-Verbot verstoßen hatte – er hatte wiederholt in Veranstaltungen „gelacht, gestarrt oder langsam geklatscht".

Die rechtliche Grundlage für solche Verbote schuf 1998 die rechtssozialdemokratische Labour Party unter Premierminister Anthony Blair. Mit aller Härte wollte sie das insbesondere an den zahllosen „sozialen Brennpunkten" in Großbritannien fraglos sehr rauhe Klima bekämpfen, anstatt seine Ursachen anzugehen – extreme soziale Ungleichheit und Unsicherheit, Wohnungsknappheit, Niedrigstlöhne, kaum Kündigungsschutz, schlechte Schulen, miese Gesundheitsversorgung, massive Arbeitslosigkeit besonders unter Jugendlichen und letztlich eine weit verbreitete Perspektivlosigkeit. So schuf Labour die ASBO (Anti-Social Behaviour Order, etwa: Verfügung gegen antisoziales Verhalten). Damit sollten Tatbestände verfolgt werden, die wegen ihrer Geringfügigkeit nicht vom Strafrecht abgedeckt werden, aber eben als „antisozial" nicht hingenommen werden sollten.

Was unter „antisozialem" Verhalten zu verstehen ist, bleibt über eine Liste des Innenministeriums hinaus weitgehend den Laienrichter_innen überlassen, die meist aus dem Kreis der örtlichen Honoratior_innen ausgewählt werden. Sie verhängen die ASBOs in den Magistrates' Courts, der niedrigsten Gerichtsebene in Großbritannien. Voraussetzung ist lediglich, dass sich eine Person „antisozial"



verhalten hat – „das heißt in einer Weise, die Beunruhigung, Beängstigung oder Bedrängnis bei einer oder mehreren Personen verursacht hat oder wahrscheinlich verursachen wird“ und dass die Verfügung „notwendig ist, um die betreffende Person von weiteren antisozialen Aktivitäten abzuhalten“. Wird gegen eine ASBO verstoßen, drohen neben Beschlagnahmung beispielsweise des Mobiltelefons auch Arrest oder gar Haft.

Individuell zugeschnittene Strafen mit Bezug zum „antisozialen“ Verhalten

Zwar werden ASBOs auch gegen Obdachlose, Bettler und andere Personen ausgesprochen, die sich „antisozial“ verhalten, in allererster Linie werden sie aber gegen Jugendliche und sogar Kinder eingesetzt. Das war von Anfang an die offizielle Stoßrichtung dieser Maßnahme. Dabei müssen diese Verfügungen für jeden Jugendlichen persönlich zugeschnitten sein und einen direkten Bezug zum jeweiligen „antisozialen“ Verhalten haben – in der Tat ein personalisiertes Strafrecht. Durch diese Bedingung ist nicht nur der Art der ausgesprochenen Verfügungen und Verbote kaum ein Rahmen gesetzt, auch die kriminalisierten Handlungen können und müssen praktisch ohne Einschränkung vor Ort und nach Lage jedesmal neu definiert werden.

Bekannt gewordene Gründe für erlassene ASBOs sind unter anderen Rowdytum, Alkoholkonsum auf der Straße, spätnächtliches Abbrennen von Feuerwerk, Abstellen und Verrottenlassen von Autos, Zündeln/kleinere Brandstiftung, Betteln, Diskriminierung aufgrund von Kastenzugehörigkeit, gefährliches Fahren, wild urinieren/defäzieren, Ruhestörung, Sex in der Öffentlichkeit, Trunkenheit, Konsum weicher Drogen, Fahren ohne Fahrschein, Homophobie, Bedrohung, Müll fallen lassen, Sperrmüll abladen, Nichtentsorgen von Hundekot, (vorsätzliches) Herumlungern, Organisierung illegaler Raves, Lärmbelästigung, pädophile Handlungen, Rassismus, Randalieren, Rauchen an/in öffentlichen Orten/Gebäuden, auf den Boden spucken, kleinerer (Laden) diebstahl, Urban Exploration (Erkundung von – teils unzugänglichen – öffentlichen Orten wie Ruinen, Kanalisation, Parks u. a.), Vandalismus, Sachbeschädigung, Graffiti, beleidigendes Verhalten, Fluchen, Wildplakatieren/Zettel anbringen, Belästigung, Sarkasmus, Öffnen der Wohnungstür in Unterwäsche und sogar Selbstmordversuch.

Die wegen solcher Vergehen ausgesprochenen Verfügungen kennen kaum Grenzen und führen auch deshalb zur exzessiven Anwendung dieses Instruments. So wurde einem 15-Jährigen verboten, in seiner Straße Fußball zu spielen, einem 18-Jährigen wurde untersagt, sich mit mehr als drei anderen Jugendlichen zu versammeln. Konsequenterweise wurde er festgenommen, als er einen beliebten Jugendclub betrat – in dem an diesem Tag eine Veranstaltung zum Umgang mit „antisozialem“ Verhalten stattfand. 2009 wurde einem 16-Jährigen verboten, irgendeine andere als seine eigene Straße in seinem Viertel zu betreten. In der Folge konnte er nur mit Bus oder Auto aus seiner Straße kommen. Ebenfalls 2009 bekam ein anderer Teenager eine ASBO die ihm verbot, jegliche privaten Grundstücke in England und Wales zu betreten oder auch nur zu betreten zu versuchen, sofern er nicht dazu eingeladen sei, inklusive Firmengelände, Parkplätze, Schulgelände und Privathäuser sowie ihre Gärten.

Auch für die Gültigkeit solcher Verfügungen gibt es kaum Grenzen. So wurde 2008 gegen eine 49-jährige verwirrte obdachlose Alkoholikerin wegen „antisozialen Verhaltens“ eine ASBO mit Platzverweisen verhängt – für die Dauer von 99 Jahren. Die Art und Dauer dieser Verfügungen führt oftmals zwingend zu Verstößen gegen sie und in der Konsequenz zu Arrest- und Haftstrafen. Dadurch werden weder die dem „antisozialen“ Verhalten zugrundeliegenden Probleme behoben, noch werden Jugendliche „auf den rechten



Weg zurückgebracht“ oder zurückgezwungen, was das erklärte Ziel der ASBOs ist. Im Gegenteil entfremden sie sich so weiter von der Gesamtgesellschaft und werden wegen kleiner und kleinster Vergehen ins Justizsystem gezogen. Das Youth Justice Board (Jugendgerichtsbehörde) kommt sogar zu dem Schluss, dass Jugendliche ASBOs gezielt provozieren, weil sie vielen von ihnen als Auszeichnung gelten.

Entsprechend wird massenhaft gegen diese Verordnungen verstoßen, absichtlich oder notgedrungen. Nach Angaben des britischen Innenministeriums wurden zwischen dem 1. Juni 2000 und 31. Dezember 2011 landesweit 21.645 ASBOs verhängt – und gegen 57,3 Prozent wurde mindestens einmal verstoßen, gegen 42,9 Prozent sogar mindestens zweimal. Insbesondere Kinder verstoßen gegen die ASBOs und werden in der Folge bestraft. In 52,7 Prozent der Verstöße gegen eine solche Verordnung wurden umgehend Arreststrafen ausgesprochen – mit einer Länge von durchschnittlich 5,1 Monaten. Jugendliche wurden dabei im Schnitt mit 6,3 Monaten Arrest gegenüber 4,8 Monaten bei Erwachsenen bestraft.



Seit 2014 noch schärfer und noch willkürlicher

Eine Neuerung und Verschärfung dieses personalisierten Jugendstrafrechts wurde letztes Jahr durchgesetzt: Mit dem nach Protesten verändert eingeführten „Anti-Social Behaviour, Crime and Policing Act 2014“ werden die bisherigen ASBOs formal ersetzt durch so genannte Injunctions (zivilrechtliche Verfügungen) und eine Criminal Behaviour Order (Kriminelles-Verhalten-Verordnung). Konnten die bisherigen ASBOs nur Verbote beinhalten, können die Verordnungen nun auch Auflagen oder gar ein bestimmtes Verhalten anordnen. Das Mindestalter für ihre Verhängung und bei Verstoß Arrest, Geldstrafen oder Haft wurde auf zehn Jahre festgelegt.

Beantragen können die Verfügungen gegen Kinder und Jugendliche nun neben der Polizei auch lokale Behörden, Träger des sozialen Wohnungsbaus, die Umweltagentur, die Gesundheitsbehörde und andere Einrichtungen. Auch private Sicherheitsdienste, die im Auftrag staatlicher oder halbstaatlicher Behörden arbeiten, können sie beantragen. In der Praxis handelt es sich nicht um einen Ersatz oder gar eine Abschaffung der ASBOs, sondern um ihre massive qualitative Verschärfung und quantitative Ausweitung. Umgangssprachlich werden auch die neuen Verordnungen als ASBOs bezeichnet.

Neu an den verschärften ASBOs ist unter anderem, dass die Beweispflicht für ihre Verhängung viel schwächer geworden ist. Selbst Hörensagen genügt inzwischen – so kann etwa eine ASBO verhängt werden, wenn der Polizist, der sie beantragt, eine Aussage eines abwesenden Zeugen anführt. War bisher für die Einstufung als „antisozial“ Voraussetzung, dass ein Verhalten Beängstigung „verursacht hat oder wahrscheinlich verursachen wird“, reicht dafür jetzt jedes Verhalten, das grundsätzlich „fähig ist, Störung oder



flickr/ell.brown (CC BY 2.0)

Ärgernis bei jeglicher Person hervorzurufen". Die deshalb verhängte Anordnung muss auch nicht mehr „notwendig (sein), um die betreffende Person von weiteren antisozialen Aktivitäten abzuhalten", sondern von den Laienrichter_innen lediglich als „gerecht und angemessen" betrachtet werden. Ihnen wird damit eine atemberaubende Macht zur Einschränkung von Grundrechten gegeben. Wer verursacht im Alltag nicht immer wieder Ärgernis bei anderen Personen? Beim Telefonieren in der U-Bahn? Beim angeregten Diskutieren in der Kneipe?

Ausgangssperren von bis zu acht Stunden am Tag, maximal sechs Monate gültige Meldepflichten (auch mehrfach hintereinander angeordnet), Beschlagnahmungen, Geldstrafen, verpflichtende Beratungsgespräche, Entzugskuren oder Kurse, das Verbot oder die Anordnung unterschiedlicher Tätigkeiten und bis zu drei Monate in einer gesicherten Trainingseinrichtung oder Jugendhaftanstalt sind nun mögliche Folgen bei Verstoß gegen eine ASBO. Im Wiederholungsfall können Jugendliche sogar bis zu zwei Jahre in Haft kommen. Wohl gemerkt für Vergehen wie Ruhestörung, Beleidigung oder Herumlungern. Außerdem können solche Anordnungen noch zusätzlich zu regulären strafrechtlichen Verurteilungen verhängt werden – was faktisch eine Doppelbestrafung ist.

Die Akten der so kriminalisierten Kinder und Jugendlichen werden für mehrere Jahre bei der Polizei geführt und anderen öffentlichen Stellen und möglichen Arbeitgeber_innen zugänglich gemacht. Die Auswirkungen auf das weitere Leben lassen sich problemlos ausmalen.

Weiträumige, bis zu 48 Stunden gültige Platzverweise gegen Jugendliche können nun allein auf Verdacht und auch präventiv ausgesprochen werden, bei Verstoß dagegen drohen bis zu drei Monate Haft. Gruppen ab zwei Kindern von mindestens zehn Jahren können von der Polizei aufgelöst werden und neue Ansammlungen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten verboten werden. Auch gegen einzelne Kinder können bis zu 24 Stunden gültige Platzverweise verhängt werden, wenn der reine Verdacht besteht, sie könnten Beunruhigung, Belästigung oder Beängstigung hervorrufen. Wobei es im neuen Gesetz keine räumliche Definition des Platzverweises gibt. In der Praxis gab es bereits zweitägige Platzverweise für das Gebiet Greater Manchester (1277 Quadratkilometer) oder ganze Grafschaften, South Yorkshire beispielsweise, allein weil



die Möglichkeit bestand, dass sich jemand durch ein bestimmtes Verhalten belästigt fühlen könnte – tatsächliche Beschwerden brauchen nicht vorzuliegen.

Zunehmend geraten auch andere „Problemgruppen“ ins Visier

Mit diesen Instrumenten, die eine zunehmende Zahl von „Autoritäten“ mit abnehmenden Einschränkungen inzwischen fast willkürlich einsetzen kann, werden in Großbritannien Kinder und Jugendliche kriminalisiert und bestraft für Verhalten, das schlicht und einfach zum Aufwachsen gehört. Nachbarn oder Passanten durch lautes Lachen zu nerven, am „falschen“ Ort herumzustehen oder in Gruppen von mehr als drei Personen unterwegs zu sein ist ein völlig normales Verhalten, das, von Jugendlichen gezeigt, inzwischen als „antisozial“ gilt. Zumal es seine Gründe hat, dass Kinder und Jugendliche sich auf den Straßen aufhalten – Einrichtungen, Sportanlagen, Schulhöfe oder Parks wurden und werden geschlossen oder der Zugang eingeschränkt.

In der Konsequenz wird nicht „antisoziales“ Verhalten als angebliche Vorstufe von Kriminalität bekämpft, sondern vielmehr massenhaft Kinder und Jugendliche erst zu Gesetzesbrecher_innen stilisiert, ins Strafsystem gezwungen und ihrer oft ohnehin schon spärlichen Zukunftschancen beraubt.

Die ASBOs beziehungsweise die Injunctions sind damit einerseits Zeichen einer Gesellschaft, die im Besonderen gegenüber jungen Menschen im öffentlichen Raum zunehmend intolerant wird – die allermeisten Polizeieinsätze wegen „antisozialen“ Verhaltens gehen auf Anrufe aus der Öffentlichkeit zurück. Und andererseits folgt die Entwicklung einem bekannten Muster: Mit durch Kampagnen gesicherter, großer öffentlicher Unterstützung werden eine dramatische Einschränkung der in Großbritannien überwiegend informell tradierten Bürgerrechte und eine massive Ausweitung des Repressionsapparats betrieben, zuerst an einer gesellschaftlich allgemein als problematisch erkannten Gruppe.

Im Windschatten der ASBOs wurden aber auch jede Menge andere, hier nicht weiter dargestellte Verfügungen im Strafrecht verankert, die sich gegen weitere „Problemgruppen“ richten, Drogendealer_innen, so genannte Sozialhilfebetrüger_innen, psychisch Kranke und viele andere. Über kurz oder lang dürfte diese personalisierte, äußerst diffuse und unkontrollierbare Form des Strafrechts auch auf den Rest der Gesellschaft angewandt werden. ❖



Polizisten der 23. Einsatzhundertschaft bedrängen eine Demonstration am 1. Mai 2015 in Berlin

Die Bullen, Prügeleinheit 23 gingen wie erwartet gegen die jugendlichen DemonstrantInnen sehr gewalttätig vor. Es kam zu mehren Festnahmen mit fantasievollsten Begründungen wie schwere Körperverletzung und besonders schwerer Landfriedensbruch. Die festgenommenen Jugendlichen befanden sich mindestens 24 Stunden in der Gefangensammelstelle. Ihnen wurde verwehrt ihre Eltern oder einen Rechtsanwalt zu informieren obwohl sie noch minderjährig waren. Einige von ihnen wurden, zum Teil ohne Rechtsanwalt dem Haftrichter vorgeführt.

Die Bullen verletzten den Datenschutz, indem sie in den Schulen der SchülerInnen die Lehrer befragten und nach schulischen Leistungen, Fehltagen etc. verlangten. Außerdem führten sie Hausdurchsuchungen ohne richterlichen Beschluss durch.

Mindestens eine Person sitzt seitdem ohne nachvollziehbare Begründung in Untersuchungshaft.

Andere müssen sich viermal die Woche bei den Bullen melden, ansonsten wird der Haftbefehl vollstreckt. Wir werden uns nicht gefallen lassen, dass unser Protest und Widerstand für eine bessere Bildung und gegen ein dreigliedriges Schulsystem kriminalisiert wird. Wir werden nicht zulassen, dass bei den Jugendlichen jede Form von Kritik am Staat in Form von Repression erstickt wird, deswegen werden wir weiter kämpfen und uns mit den Opfern von Repression der Schülerdemo solidarisieren!

Aufruf „Repression gegen jugendliche DemonstrantInnen in Berlin – Prozess am 30.1.07 um 9.00, Amtsgericht Tiergarten“



Repression gegen Jugendliche – Antirepressionsarbeit mit Jugendlichen

Ein paar Gedanken zu unserer politischen Praxis

Redaktionskollektiv der RHZ

Wenn Jugendliche besonderen, teils recht persönlichen und/oder extralegalen Formen der Repression ausgesetzt sind, muss sich das auch in der Arbeit aller politischen Gruppen niederschlagen, die mit oder zu jüngeren Menschen arbeiten. Und insbesondere in der Arbeit der Roten Hilfe e. V. als Antirepressions-Organisation.

Dabei muss gelten, was auch im Kampf gegen das Hartz IV-Regime und seine Zuteilungskriterien gilt: Kinder (und Jugendliche) sind nicht einfach kleine Menschen. Sie haben nicht einfach weniger, sondern besondere Ansprüche und Bedürfnisse, sind eigenen inneren und äußeren Einflüssen und Spannungen ausgesetzt und haben einen eigenen Umgang damit – oder auch gerade keinen Umgang. Diese besonderen Umstände müssen wir in unserer Arbeit, in unserer Beratung berücksichtigen und dürfen sie nicht einfach nach Schema F wie „allgemeine" Repressionsfälle abhandeln. Denn damit können wir der speziellen Repression gegen jugendliche Genoss_innen und Menschen am Rande unseres Spektrums zu wenig entgegensetzen und ermöglichen so, dass sie wirken kann.

Diese Thematik muss – allgemein wie konkret – in allen Gruppen behandelt werden, in denen junge Mitglieder wirken oder deren Aufrufen junge Menschen folgen. Schon in der Vorbereitung von Aktionen wie Demos sollte besprochen werden, welche spezifischen Folgen das für die Jüngeren haben könnte, um im Zweifel angemessen damit umgehen zu können, Angst zu nehmen und unüberlegte Reaktionen zu verhindern. Und auch nach Aktionen und ganz konkret in der Beratung und bei Unterstützungsfällen müssen wir auf Jugendliche eingehen, nachfragen, Solidarität anbieten.

Denn die Praxis zeigt: Es gibt nicht nur die spezifische Form der Repression, die oftmals nicht bekannt wird. Etwa wenn ein netter Hauptkommissar bei den Eltern klingelt oder bei der Schulleitung vorbeischaut, um mal ein paar warnende Worte loszuwerden. Gerade diese Menschen werden auch immer wieder zum verlängerten Arm der Repression, wenn sie dann Druck auf die Zöglinge ausüben, Horrorszenarien an die Wand malen, Reuebekundungen und Distanzierungen erpressen.

Nicht nur einmal ist es in unserer Praxis vorgekommen, dass erschrockene Eltern bei Eintreffen einer Vorladung oder eines Strafbefehls den bewährten Familienanwalt eingeschaltet haben, der den Sprössling raushaut – meistens nicht nur unpolitisch, sondern sogar politisch schädlich. Etwa indem er politisches Engagement als pubertäre Dummheiten darstellt, die „Schuld" anderen Genoss_innen zuschiebt, die den unpolitischen Angeklagten verführt hätten, oder gar andere Mitglieder der Gruppe konkret belastet.

Unsicherheit im Umgang mit Repression, gerade mit den extralegalen Formen, Scheu vor erfahreneren Genoss_innen, Angst um Schulnoten, Ausbildungs- oder Studienplatz, Job, den Lebenslauf ganz allgemein, aber auch Angst vor Jugendarrest oder gar Geschlossener Unterbringung können Genoss_innen, die allein gelassen werden, extrem belasten und einknicken oder aussteigen lassen. Was nicht heißt, dass alle Jugendlichen politisch ungefestigt und ängstlich sind. Aber Teil der Repression ist ja, ihnen genau diese Angst einzureden. Und darauf müssen wir antworten und sie ihnen nehmen. Oder zumindest realistisch einschätzbar machen.

Gerade in der Situation der konkreten oder drohenden Repression, aber auch schon im Vorfeld müssen wir beweisen, dass unsere Gruppen und Kollektive funktionieren, dass Solidarität nicht nur eine Floskel ist. Dazu gehört die ernsthafte Beschäftigung mit spezifischer Repression gegen Jugendliche, mit Jugendgerichtshilfe und all den anderen Instrumenten. Dazu gehört die Betreuung gerade von Gruppen junger Aktivist_innen, damit sie gemeinsam und bewusst mit Repression umgehen. Dazu gehört vielleicht auch einmal, sich mit Betroffenen und ihren Eltern zusammensetzen und ihnen zu erklären, worum es eigentlich geht und warum auch die Repression unterhalb des Strafrechts abgewehrt werden muss.

Auch das ist eine Aufgabe der Roten Hilfe. ❖



Angeordnete Überwachung

Das Wie, Was, Warum und Woher von Errichtungsanordnungen

Datenschutzgruppe der Roten Hilfe Heidelberg



flickr/HenrieSchnee (CC BY-NC-SA 2.0)

Polizeidatenbanken in der BRD dürfen eigentlich nicht laufen, ohne dass irgendwer mal gesagt hat, was drinstehen soll, was nicht und wozu der ganze Zauber da ist. Dieser Irgendwer ist nicht, wie aufrechte Demokrat_innen meinen könnten, das Parlament, es sind die Innenministerien, die diese in den meisten einschlägigen Gesetzen „Errichtungsanordnung“ (ErA) genannten Regeln herausgeben. Damit gucken im Wesentlichen auch nur Menschen aus Polizei und Innenministerien – in diesen Zeiten ausweislich ihrer öffentlichen Statements fast durchweg Ordnungsstaatsfanatiker – drauf. Warum das schlecht ist und wie wir es ändern können, darum geht es in diesem Artikel.

■ Wie üblich im Datenschutzrecht stehen Parlamentarier_innen, die ehrlich an den Rechtsstaat glauben, vor der schwierigen Aufgabe, die Bedürfnisse von „Governance“ – unter anderem klarkriegen, wer die Regierung in Schwierigkeiten bringen könnte und diese Leute dann stoppen – mit dem zusammenzukriegen, was in Grundgesetz und Rechtsstaattheorie zu unverletzbaren Würden, Freiheiten von Meinungsäußerung und Versammlung sowie, nicht zu vergessen, unverletzbaren Persönlichkeiten steht. Das Ergebnis sind dann oft haarsträubende Eingriffsbefugnisse von Sicherheitsbehörden, die im zweiten Schritt durch Verfahrensregeln wie Gerichtsvorbehalte wieder gezähmt werden sollen.

Im Fall polizeilicher Datenbanken besteht eine wesentliche Zähmung darin, dass die Polizei nicht einfach wild alles speichern darf, was ihr einfällt. Die Einschränkung ist bitter nötig, denn alle Erfahrung zeigt, dass der ideelle Gesamtpolizist erstmal tatsächlich alles speichern will. Was aus den Parlamenten kommt – die Gesetze eben – ist durchweg eher offen formuliert. Die Strafprozessordnung etwa fordert in §484, Daten über den reinen Aktennachweis hinaus seien von der Polizei zu strafprozessualen Zwecken nur zu speichern, wenn „wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit (...) oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass weitere Strafverfahren gegen den Beschuldigten zu führen sind“. Bei so viel verbalem Gummi und Bedingerei (zu denen Extraprivilegien für präventive Speicherung aus den Polizeigesetzen kommen) ist es fast erstaunlich, dass Löschverlangen wegen Verletzung dieser Regeln häufig erfolgreich sind.

Dennoch war auch dem Gesetzgeber klar, dass diese Leitplanken nicht reichen, und so schreibt er den Behörden klare Ansagen vor, was sie speichern sollen, eben die Errichtungsanordnungen. Ein Webfehler dabei ist, dass die ErAs ausgerechnet zwischen Kriminalämtern und Innenministerien ausgekartelt werden. Normalerweise werden auch die zuständigen Datenschutzbeauftragten nur „angehört“, haben also keine wirksamen Eingriffsmöglichkeiten. Wenn diese außerdem, wie inzwischen zunehmend der Fall, selbst dem Sicherheitsestablishment entstammen, sind öffentliche Kritik am oder menschenrechtliche Einwände gegen das polizeiliche Treiben gänzlich das Geschäft von Menschenrechtsgruppen oder mutigen Journalist_innen geworden.

Der Bauplan

Wie so eine ErA im Einzelnen gebaut ist, hängt ein wenig von den Datenschutz- und Polizeigesetzen ab. Recht typisch ist aber, was §34 BKAG für Datenbanken des Wiesbadener Amts vorsieht:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Rechtsgrundlage und Zweck der Datei,
3. Personenkreis, über den Daten gespeichert werden,
4. Art der zu speichernden personenbezogenen Daten,
5. Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen,

6. Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten,
7. Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
8. Prüffristen und Speicherungsdauer,
9. Protokollierung.

Ein paar der Punkte mögen nebensächlich klingen, sind allerdings praktisch sehr zentral. Punkt 5 bespielsweise heißt im Klartext: „Wonach können die Bullen suchen?“ Wenn nun die ErA sagt, dass nach Namen von „Kontaktpersonen“ (also Menschen, deren Sünde darin besteht, Menschen zu kennen, die die Polizei nicht leiden kann) nicht gesucht werden kann, werden solche Leute vor Demos oder in Bahnhöfen um Längen weniger Ärger bekommen. Oder, noch drastischer, wenn in der DNA-Datei DAD auch nach unvollständigen Profilen gesucht werden kann, gehen plötzlich Suchen wie „Haben wir Leute, die vielleicht mit den Spurenleger_innen verwandt sind und können denen mal auf den Zahn fühlen?“[1]

Konkret: KAN

Um das etwas konkreter zu machen, wollen wir im Folgenden einen Blick in die ErA des BKA-Kriminalaktennachweises[2] (kurz KAN) werfen. Nach etwas Vorgeplänkel schränkt Abschnitt 2.2 die Speicherung ein auf „Beschuldigte oder sonst tatverdächtige Personen wegen schwerer oder überregional bedeutsamer Straftaten“ oder Leute, deren Stammdaten für die DAD benötigt werden. Wenn also bei einer Auskunft rauskommt, dass jemand wegen einer Sitzblockade im KAN steht, wird sich das BKA anstrengen müssen, die Schwere oder überregionale Bedeutung der „Tat“ nachzuweisen. Es kriegt das häufig auch wirklich nicht hin und löscht dann.

Wie so oft in ErAs wird allerdings die klare Sprache gleich wieder eingeschränkt, denn noch in 2.2 heißt es, auch eine „Bewertung (Prognose),“ die Daten könnten zur „Verhütung von Straftaten von länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung beitragen“, reiche zur Speicherung. Hier verlangt das BKA von sich noch nicht mal die „tatsächlichen Anhaltspunkte“, die sonst solche Blankoschecks zähmen sollen. Dass sich das BKA in der Praxis eher selten auf diese Regelung beruft, ist wohl nur durch die Sorge bedingt, diese könnte durch irgendeinen Unfall doch mal gerichtlich überprüft und als offensichtliche Verletzung aller rechtsstaatlichen Standards verworfen werden.

Eine weitere dramatische Ermächtigung haben die BKA-Autoren im Abschnitt „Die Datei ermöglicht“ versteckt. Dort werden nämlich unter dem Versprechen, „kriminelle Karriere[n]“ – mensch beachte, wie hier ganz nebenbei reaktionäre Kriminologie in Verordnungen gebacken wird – zu dokumentieren, Polizeidienststellen verpflichtet, bei bestehenden Speicherungen auch für sich nicht speicherwürdige Tatbestände ans BKA zu liefern.

Das funktioniert in der Praxis so: Ein Bulle kommt mit einem blauen Fleck von einer Demo nach Hause, es werden fünf Verfahren wegen schwerer Körperverletzung eingeleitet. Die erfüllen, zumal in einem Politkontext, die KAN-Kriterien. Während das Verfahren läuft, kriegt Anna noch einen Ladendiebstahl, die Sitzblockade von eben und ein Schwarzfahren dazu, die alle im KAN gespeichert werden. Wenn das Verfahren dann wie üblich wegen „Bulle hat sie nicht mehr alle“ eingestellt wird und es an die Löschung des ursprünglichen Eintrags geht, sieht der BKA-Beamte eine klare schwerkriminelle Karriere, und für die nächsten zehn Jahre steht Anna im KAN, mit Sitzblockade und geklautem Transpistoff.

Bemerkenswert sind auch die Abschnitte 2.2.1 und 2.2.2, denn dort definiert sich das BKA „schwere“ und „überregional bedeutsam[e]“ Straftaten selbst. Das ist frech, weil in politischen Auseinandersetzungen über Bürgerrechtsabbau oft „argumentiert“ wird, er betreffe ja nur schwere oder noch besser nur schwerste Kriminalität. Die Wahrheit ist, dass dieser Begriff per von der Polizei verfasstem ministeriellem Erlass nach Gusto definiert wird, hier eben auf Verbrechen und das, was auch Abhören rechtfertigt.

Abschnitt drei bestimmt, wer gespeichert wird; beim KAN ist das unspektakulär, weil zu den Bestimmungen aus Abschnitt zwei nichts hinzutritt, andere ErAs hingegen (zum Beispiel FIT, „Anti-Terror“-Datei) legen hier nach und erlauben etwa die Speicherung von Bekannten der Zielpersonen oder auch von Zeug_innen.

In den Abschnitten vier und fünf wird relativ detailliert umrissen, was in der Datenbank gespeichert wird. Diese Angaben helfen beispielsweise bei der Einschätzung, was bei polizeilichen Auskünften fehlen könnte. Die Antworten auf Auskunftersuchen sind nämlich durchweg in Prosa formuliert („Sie haben am 2.3.1994 zwei Panzer angezündet“); was wirklich in der Datenbank steht, bleibt daher leider unklar. Ein Blick in die lange Liste der im KAN speicherbaren Datenarten bietet da viel Material für Rückfragen ans BKA – vielleicht haben sie ja doch einen Spitznamen von euch? Steht etwas in „Nicht identisch mit“? Was glaubt das BKA über Tätowierungen, Mundarten zu wissen? Und

---

1 Tatsächlich sind diese Verwandtschaftssuchen in der DAD zwar verboten, parzielle Matches und mithin genau die verbotenen Verwandtschaftssuchen werden aber von der ErA der DAD erlaubt und technisch durchaus unterstützt. Große Überraschung: Sie werden gemacht, auch wenn Gerichte Verfahren, bei denen die Polizei dumm genug war, das zuzugeben, schon rausgeworfen haben. Hier hätte mit etwas Skandalisierung und einer Reparatur der ErA durchaus bürgerrechtlich was gerissen werden können. Inzwischen sieht's eher so aus, als wolle sich die Polizei die Verwandtensuche parlamentarisch genehmigen lassen – vermutlich ist das nur noch mit viel Empörung auf der Straße zu verhindern.

2 Es hilft dem Verständnis des Artikels, wenn ihr https://datenschmutz.de/li/docs/2006-bka-kanea.pdf

wie ist das mit „Spezielle[n] Kenntnissen“?

Grundsätzlich zeigt der endlose Katalog von rund 60 Items, von denen die meisten auch suchbar sein sollen, dass das BKA hier eine Wunschliste eingereicht hat, die das Innenministerium einfach abgenickt hat, während der damalige BfD ein paar Bedenken äußern durfte. Schon, dass sie sich ausweislich der Fußnote auf Seite 3 mehr erlauben als sie technisch hinbekommen haben, lässt tief blicken.

Mit „Sondervermerken“ über die Grenze zum Polizeistaat

Ein weiterer wesentlicher Punkt sind Freitextfelder, in der ErA des KAN „Sondervermerk“ genannt. Hier kann die Polizei zunächst reinschreiben, was sie will, und tatsächlich wurden in Freitextfeldern auch schon komplette Ermittlungsakten gefunden. Sind diese Freitextfelder suchbar („zur Erschließung“), können so zum Beispiel Spitzelberichte mit Mitgliederlisten nach Namen, Treffpunkten und so fort global durchsucht werden. Dass sowas die Grenze zum Polizeistaat weit überschreitet, war sogar den Leuten im Innenministerium klar, weswegen erstens die Sondervermerke nicht suchbar sein dürfen und zweitens bei allen die Zweckbestimmung „nur zur Erläuterung/Ergänzung“ steht. Dass dennoch häufig Kram in diesen Freitextfeldern gefunden wird, den nur Wesen von der Treuherzigkeit eines Golden Retrievers als mit diesen Einschränkungen verträglich akzeptieren würden, dürfte nicht überraschen.

Schließlich zählt die ErA in 5.3 noch die zugelassenen Personengebundenen Hinweise (PHWs) auf, also Grobklassifikationen, die rechtslogisch zur „Eigensicherung“ der Beamt_innen dienen sollen, in Wahrheit aber natürlich zu allerlei Repression und Prävention genutzt werden. Neben dem Evergreen LIMO („LInksextremistisch MOtiviert“) findet sich dort derzeit zum Beispiel „Prostitution“, aber immerhin derzeit nicht „homosexuell“, es findet sich immer noch „geisteskrank“, aber immerhin derzeit nicht „Landfahrer“. Allein zur Diagnose der in den PHW-Listen manifestierten aktuellen Psychosen der Ämter lohnt sich schon ein Blick in die ErAs.

Aber auch Abschnitte 6 und 7 zu Anlieferung und Übermittlung sind nicht, wie mensch auf den ersten Blick meinen könnte, irrelevante Rechtsprosa. 6.3 etwa weist die „datenschutzrechtliche Verantwortung“ für die Daten der Stelle zu, die sie eingegeben hat. Das ist ein wesentliches Argument, wenn mal wieder ein LKA sagt, es könne die Daten im KAN nicht löschen – das ist normalerweise gelogen. Nebenbei sei allerdings erwähnt, dass die Praxis des BKA gelegentlich auch offen von dieser Regelung abweicht. Es behauptet durchaus mal, es habe irgendwelche Daten „in Besitz genommen“ und trage jetzt selbst die „Verantwortung“. In den uns bekannt gewordenen Fällen dieser Art haben sie aber am Ende doch gelöscht, wenn das einspeisende LKA auch gelöscht hat.

ErAs regeln ebenfalls die Modalitäten der Verjährung („Aussonderungsprüfung“). Für den KAN ist das in Abschnitt 8, der recht typisch erstmal aufs Maximum dessen geht, was die zugrundeliegenden Gesetze hergeben (zehn Jahre) und dann ein paar Einschränkungen macht. Zu diesen menschenrechtlichen Placebos gehört, dass nach zehn Jahren immer noch nicht gelöschte Daten schon nach drei Jahren erneut angesehen werden müssen, dass Daten von über 70-Jährigen gelöscht werden, wenn die Betroffenen sich mit 65 zur Ruhe gesetzt haben, und dass das BKA die Daten von Toten vielleicht schon zwei Jahre nach deren Tod löscht.

Der letzte interessante Punkt ist die Protokollierung, also das Mitschreiben von Anfragen, Speicherungen und Löschungen; das ist relevant, wenn im Nachhinein wer (in der Regel Datenschutzbeauftragte) nachsehen will, was die Polizei da getrieben hat. Die wesentlichen Parameter dabei sind: „Wie viel wird protokolliert?“ und „Wie lange werden die Protokolle aufgehoben?“ Im KAN wird alles protokolliert, andere Systeme protokollieren zum Beispiel nur jede zehnte Anfrage. Der Industriestandard fürs Vorhalten der Protokolle ist ein Jahr – so lange hättet ihr also Zeit, wenn ihr nachsehen (lassen) wollt, was mal über euch gespeichert war. Leider geht das aber nicht über ein normales Auskunftersuchen, da die Protokolldaten nicht mehr als personenbezogen gelten – in der Tat ist uns kein Beispiel bekannt, in dem die Polizei von diesen verbotenen Früchten genascht hätte.

Her mit dem Papier

Wir hoffen, euch jetzt ein wenig neugierig gemacht zu haben auf die Errichtungsanordnunen von Datenkbanken, in denen ihr steht. Für etliche Datenbanken findet ihr sie auch schon auf https://datenschmutz.de, meist unter „Rechtsgrundlage“ auf der Seite zur Datenbank oder zum Bundesland. Für die meisten Systeme haben wir sie aber nicht.

Und da kommt ihr ins Spiel – die ErAs sind nämlich als Verwaltungsakte nicht öffentlich, und die Polizei vermutet zutreffend, Menschen, die sich für sie interessieren, wollten sie ausforschen. Unzutreffenderweise hält die Polizei das für unstatthaft. Zumindest in Ländern mit einem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gibt es jedoch Abhilfe, und mit ein bisschen Ausdauer seitens der Fragesteller_innen haben eigentlich noch alle Behörden die ErAs herausgerückt. Dank der Betreiber_innen von https://fragdenstaat.de sind IFG-Anfragen heutzutage auch recht benutzerfreundlich zu stellen. Die meisten IFGes sehen leider eine Kostenbeteiligung der Anfragenden vor. Immerhin haben sich Befürchtungen, die Behörden würden sich routinemäßig mit großen Gebührenrechnungen rächen, vorerst nicht bestätigt, in allen uns bekannten Fällen waren die ErAs kostenlos.

In dem Sinn: Gehet hin und fraget an, und vergesst nicht, uns eure befreiten Dokumente auch zukommen zu lassen, damit die nächsten Speicheropfer zumindest nicht mehr selbst IFG-Anfragen schreiben müssen. ❖

► Kontakt und Artikel-Archiv: https://datenschmutz.de

► PGP Fingerprint: a3d8 4454 2e04 6860 0a38 a35e d1ea ecce f2bd 132a

ROTE HILFE E.V. LITERATURVERTRIEB

Postfach 6444, 24125 Kiel
Telefon & Fax 04 31 / 751 41
Öffnungszeiten:
Dienstag: 15–18 Uhr
Donnerstag: 17–20 Uhr
literaturvertrieb@rote-hilfe.de

Postbank Hamburg BLZ 200 100 20
Konto 35 50 92 02

IBAN: DE97 200100 2000 355 09 202 // BIC: PBNKDEFF

Der vollständige Bestand des Literaturvertriebs ist online unter www.rote-hilfe.de/literaturvertrieb einsehbar.

Die Rote Hilfe
Bundesweites Quartalsmagazin der Roten Hilfe e.V.;
regelmäßige Berichterstattung über die Rote Hilfe, Prozesse und Ermittlungen sowie Entwicklungen im Polizei- und Justizapparat. Aktuelle Schwerpunktthemen.
60–70 Seiten. DIN A4
4,- Euro (für Mitglieder kostenlos)

ANTIREPRESSION

Fliegendes Material der Roten Hilfe e. V.
Infoflyer zu den Themen Anquatschversuche, Aussageverweigerung, Beugehaft, Pfefferspray, Hausdurchsuchung, DNA-Abgabe, Selbstdarstellung der Roten Hilfe.
Gegen Erstattung der Versandkosten.



Wege durch die Wüste
Ein Antirepressionshandbuch für die politische Praxis.
AutorInnenkollektiv (Hg.) 2007. Unrast-Verlag.
Paperback. 280 S.
9,80 Euro

Was tun wenn's brennt?!
Auf Demonstrationen; bei Übergriffen; bei Festnahmen; auf der Wache. Rechtshilfetipps.
Rechtshilfebroschüre der Roten Hilfe e.V.. 2013.
Brosch. 36 S. A6.
Auch erhältlich auf englisch und französisch.
Gegen Erstattung der Versandkosten.

BEWEGUNGEN UND REPRESSION



Das zarte Pflänzchen der Solidarität gegossen
Eine Nachbereitung zu den Verfahren und dem Prozess wegen Mitgliedschaft in der militanten gruppe (mg).
Bündnis für die Einstellung der 129(a)Verfahren. 2011. edition assemblage. Paperback. 86 S.
4,80 Euro

Der Hunger des Staates nach Feinden
Die Geschichte der Paragrafen 129, 129a u. 129b und ihre Anwendung gegen die radikale Linke.
Rote Hilfe. 2009. Brosch. A4. 80 S.
3,- Euro



Reden vor Gericht
Plädoyers in Text und Ton.
Heinrich Hannover. 2010. PapyRossa. Einband. 276 S.
22,- Euro

NachrICHten aus dem Strafvollzug
Essays und Gedichte von Thomas Meyer-Falk.
J. Gotterwind (Hg.). 2010. Blaulicht-Verlag. Paperback. 164 S.
9,90 Euro

Ohne Zweifel gegen den Angeklagten
Erklärungen vor Gericht.
Rainer Recke. 1997. Aktiv-Druck.
Paperback. 455 S. 16,36 Euro

Stammheim
Der Prozeß gegen die Rote Armee Fraktion. Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung.
Pieter Bakker Schut. 2007. Pahl-Rugenstein. Paperback. 685 S.
19,95 Euro

Von Armeeeinsatz bis Zensur
Ein ABC der Repression. G8-Gipfel 2007.
Rote Hilfe. 2007. Brosch. A4. 75 S.
0,50 Euro (Sonderpreis)

GESCHICHTE DER ROTEN HILFE



Das Prinzip Solidarität
Zur Geschichte der Roten Hilfe in der BRD (Band 1)
Bambule (Hg.). 2013. Laika-Verlag.
Paperback. 400 S.
21,- Euro



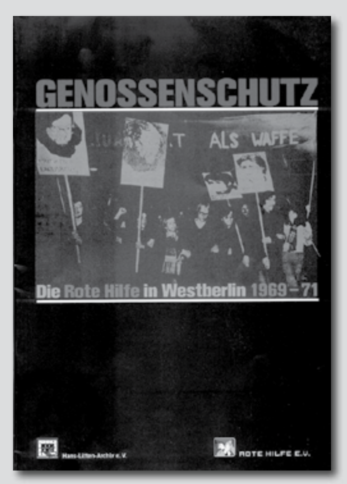
Das Prinzip Solidarität
Zur Geschichte der Roten Hilfe in der BRD (Band 2). Bambule (Hg.). 2013.
Laika-Verlag.Paperback. 368 S.
21,- Euro

Der Barkenhoff, Kinderheim der Roten Hilfe 1923–1932
Die Kinderhilfe, der Barkenhoff, das Kinderheim in Egelsburg, Heinrich Vogeler und die Rote Hilfe.
192 Seiten mit zahlreichen zum Teil ganzseitigen farbigen Abbildungen.
Gesamte Restauflage des Verlages beim Literaturvertrieb der Roten Hilfe.
Bresler, Grahn, Hoffmeister. 1991.
Hardcover im Vier-Farben-Druck.
16,- Euro

Die Rechtsanwälte der Roten Hilfe Deutschlands
Politische Strafverteidiger in der Weimarer Republik. Geschichte und Biografien von A wie Albert Aaron, Alex Heilbrun, Felix Halle, Hans Litten, Alfred Lewinsohn bis Arthur Wolff.
Schneider, Schwarz, Schwarz. 2002.
Pahl-Rugenstein für die Rote Hilfe.
Hardcover. 364 S.
16,- Euro

Die Solidarität organisieren
Konzepte, Praxis und Resonanz linker Bewegung in Westdeutschland nach 1968. Mit einem Geleitwort von Karl Heinz Roth.
Hartmut Rübner. 2012. Plättners Verlag.
Paperback. 304 S.
16,80 Euro

Gelebte Emanzipation
Frauen zwischen Küche, Mutterkreuz und „Roter Hilfe".
Inge Helm. 2008.
Karin Kramer Verlag.
Paperback. 128 S.
14,80 Euro



Genossenschutz
Die Rote Hilfe in Westberlin 1969–71
Rote Hilfe e.V. & Hans-Litten-Archiv e.V.. 2011. Brosch. A4. 56 S.
5,- Euro

Vorwärts und nicht vergessen!
70/20 Jahre Rote Hilfe. Die Geschichte der Roten Hilfe von der Weimarer Republik bis zur Wiedergründung der Roten Hilfe 1975.
Rote Hilfe e.V.. 1996.
Brosch. A4. 61 S.
(Sonderpreis) 1,- Euro

Zu Unrecht vergessen
Arbeit eines Rote-Hilfe Anwaltes in der Weimarer Republik: Felix Halle und die deutsche Justiz.
Josef Schwarz. 1997. GNN-Verlag.
Paperback. 248 S.
13,- Euro

INTERNATIONALES

20 Jahre PKK-Verbot
Eine Verfolgungsbilanz
Azadî e.V., Rechtshilfefonds für Kurdinnen und Kurden in Deutschland. 2013. Brosch. A4, 88 S.
Gegen Erstattung der Versandkosten.

How many more years?
Haft in den USA. Biografie des politischen Gefangenen Ruchell „Cinque" Magee.
Mark A. Thiel. 2000. Atlantik-Verlag.
Paperback. 252 S.
4,- Euro (Sonderpreis)

Indian War
Der Fall des indianischen Bürgerrechtlers Leonard Peltier.
Martin Ludwig Hofmann. 2005. Atlantik-Verlag.
Paperback. 179 S.
13,- Euro



Mumia Abu Jamal – Der Kampf gegen die Todesstrafe und für die Freiheit der politischen Gefangenen.
Bibliothek des Widerstandes, Bd.14.
Laika-Verlag 2011. Hardcover. 269 S. mit DVD: Hinter diesen Mauern (J. Burjes, H. Kleffner. BRD 1996. 70 Min.), In Prison My Whole Life (M. Evans, USA 2007. 90 Min. OmU), Justice on Trial (K. Esmaeli, USA 2011. 25 Min.)
24,90 Euro

Zehn Jahre grenzüberschreitende Kurdenverfolgung
Beiträge für eine Menschenrechtschronik. Eberhard Schulz. 1998.
GNN-Verlag. Paperback. 124 S.
1,- Euro (Sonderpreis)

SICHERHEITSTECHNOLOGIE

Bei lebendigem Leib
Von Stammheim zu den F-Typ-Zellen.
Nowak, Sesen, Beckmann. 2001.
Unrast-Verlag.
Paperback. 174 S.
7,- Euro

Demonen
Zur Mythologie der Inneren Sicherheit.
Olaf Arndt. 2005. Nautilus-Verlag.
Paperback. 156 S.
12,90 Euro



Eurovisionen
Aspekte und Entwicklungen der europäischen Repressionsarchitekur
Redaktionskollektiv der Hamburger Ortsgruppe der Roten Hilfe e.V. (Hg.).
2013. Laika-Verlag.
Paperback. 140 S.
17,- Euro



TROIA
Technologien politischer Kontrolle.
Olaf Arndt. 2005. Belleville-Verlag.
Paperback. 174 S.
14,80 Euro

Der rote Faden
Grundsätze der Kriminalpraxis.
Horst Clages (Hg.). 2012. Kriminalistik Verlag
Paperback. 622 S.
24,90 Euro

EXTRA-MATERIAL

Rote Hilfe „... der Sampler"
Doppel-CD mit über 140 Min. Spieldauer und mehr als 35 Musiker_innen und Bands aus allen möglichen Bereichen, die sich mit der Roten Hilfe solidarisieren. Der Erlös kommt zu 100% der Solidaritätsarbeit der Roten Hilfe zugute.
15,- Euro

Rote Hilfe-Button
mit Rote Hilfe-Logo
im Glitzerlook; silber, gold, rot, pink, bunt
1,- Euro



Rote Hilfe-Feuerzeug „Was tun wenn's brennt?"
mit Rote Hilfe-Logo
1,- Euro

Rote Hilfe Metall-Pin
Logo der Roten Hilfe e.V., dreifarbig
1,50,- Euro



Rote Hilfe-Plakat
A3; zwei Motive: „Polizei" und „Western"
Gegen Erstattung der Versandkosten

Rote Hilfe-Postkarte
A6; zwei Motive: „Polizei" und „Freiheit für alle politischen Gefangenen"
0,20,- Euro

T-Shirt „Free Mumia!"
Schwarz, grün oder rot mit weißem Aufdruck
Größen: schwarz: S, M, L, XL, XXL; grün: M, L; rot: S, M, L
8,- Euro

T-Shirt „Free Mumia Now! Weg mit der Todesstrafe!"
Schwarz mit weißem Aufdruck
Größen: S, M, L, XL sowie im Taillenschnitt (girly_er) S, M
8,- Euro

Rote Hilfe T-Shirt „If the kids are united" (weiß)
Weiß mit schwarzem Aufdruck
L/XXL
Hersteller: Earth Positive
Material: 100% Biobaumwolle
Preis: 15,- Euro



Rote Hilfe T-Shirt „Kettensäge" (schwarz)
Schwarz mit weißem Aufdruck
S/M/L/XL
Hersteller: Earth Positive
Material: 100% Biobaumwolle
Preis: 15,- Euro

Allgemeine Bezugsbedingungen
Lieferungen gegen Vorkasse durch Überweisung auf das Konto des Literaturvertriebes (siehe oben auf dieser Seite) oder Briefmarken. Aus der Überweisung müssen Name des/der Bestellenden und Titel der bestellten Ware ersichtlich sein. Das Material bleibt bis zur Bezahlung nach § 455 BGB Eigentum der Roten Hilfe e.V.

Weiterverkäufer_innen, Buch- und Infoläden
Für Broschüren der Roten Hilfe e.V. gibt es 30% Mengenrabatt. Regelmäßige Bezieher_innen können bei Abnahme von mindestens drei Exemplaren remittieren. Dies gilt NICHT für Materialien, die mit Sonderpreis gekennzeichnet sind.

Alle Lieferungen zuzüglich Versandpauschale: 500g = 1,50 Euro; 1000g = 2,50 Euro; 2.000g = 4,50 Euro; bis 10kg = 7,00 Euro. Bei anderen Vorstellungen oder internationalem Versand bitte Rücksprache unter literaturvertrieb@rote-hilfe.de

BUNDESVORSTAND UND REDAKTION

Rote Hilfe e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Postfach 3255
37022 Göttingen
Telefon 0551 / 770 80 08
Dienstag und Donnerstag 15–20 Uhr, Fax 0551 / 770 80 09
bundesvorstand@rote-hilfe.de
rhz@rote-hilfe.de

SPENDEN- UND BEITRAGSKONTO

Rote Hilfe e.V.
Kontonummer: 56 036 239
BLZ: 260 500 01
Sparkasse Göttingen

ORTSGRUPPEN DER ROTEN HILFE E.V.

Aschaffenburg
c/o Infoladen Aschaffenburg
Ernsthofstr. 12
63739 Aschaffenburg
aschaffenburg@rote-hilfe.de

Augsburg
Frauentorstr. 34
86152 Augsburg
augsburg@rote-hilfe.de

Berlin
c/o Stadtteilladen Lunte
Weisestraße 53
12049 Berlin
Telefon 030/62722577
berlin@rote-hilfe.de
http://berlin.rote-hilfe.de

Bielefeld
c/o Hermann Taube
Goldbach 5
33615 Bielefeld
Telefon 0521/123425
bielefeld@rote-hilfe.de
www.bielefeld.rote-hilfe.de

Bochum-Dortmund
c/o soziales Zentrum
Josephstraße 2
44791 Bochum
bochum-dortmund@rote-hilfe.de
http://bochum-dortmund.rote-hilfe.de

Bonn
c/o Buchladen le Sabot
Breite Straße 76
53111 Bonn
bonn@rote-hilfe.de
Beratung jeden 1. Montag im Monat, 19:30–20:30 Uhr im Buchladen Le Sabot

Braunschweig
c/o Antifa-Café
Cyriaksring 55
38118 Braunschweig
Telefon 0531/83828 (AB)
Fax 0531/2809920
braunschweig@rote-hilfe.de
Treffen: Jeden 3. Freitag im Monat ab 20:00 Uhr

Bremen
Postfach 110447
28207 Bremen
bremen@rote-hilfe.de
http://bremen.rote-hilfe.de

Cottbus
Postfach 100601
03006 Cottbus
Paketanschrift: c/o Infoladen Wildost, Parzellenstraße 79, 03046 Cottbus
telefonisch zu erreichen dienstags 9–12 und donnerstags 18–21 Uhr unter 0162/3671914
cottbus@rote-hilfe.de
http://cottbus.rote-hilfe.de

Darmstadt Bunte Hilfe/ Rote Hilfe e.V.
c/o LinksTreff Georg Fröba
Landgraf-Philipps-Anlage 32
64283 Darmstadt
Telefon & Fax 06151/3919791
darmstadt@rote-hilfe.de

Dresden
Rudolf-Leonhard-Straße 39
01097 Dresden
Telefon/Fax: 0351/8115111
dresden@rote-hilfe.de
http://rotehilfedresden.noblogs.org
Sprechzeiten: Dienstags 19–20 Uhr

Düsseldorf-Neuss
c/o Linkes Zentrum Hinterhof
Corneliusstr. 108
40215 Düsseldorf
duesseldorf-neuss@rote-hilfe.de
http://rhduesseldorf.blogsport.de

Duisburg
c/o Jugend- und Kulturverein
Kaiser-Wilhelm-Straße 284
47169 Duisburg
duisburg@rote-hilfe.de

Erfurt
c/o Offene Arbeit Erfurt
Allerheiligenstr. 9 / Hinterhaus
99084 Erfurt
erfurt@rote-hilfe.de
http://erfurt.rote-hilfe.de

Frankfurt am Main
c/o café exzess
Leipziger Straße 91
60487 Frankfurt am Main
ffm@rote-hilfe.de
http://frankfurt.rote-hilfe.de

Gießen
Postfach 10 08 01
35338 Gießen
Telefon 0160/4073351
giessen@rote-hilfe.de

Göttingen
c/o Buchladen Rote Straße
Nikolaikirchhof 7
37073 Göttingen
goettingen@rote-hilfe.de
http://goettingen.rote-hilfe.de
Sprechzeiten: Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat, 19 Uhr, Rote-Hilfe-Haus, Lange Geismar Str. 3

Greifswald
Postfach 1228
17465 Greifswald
greifswald@rote-hilfe.de
http://greifswald.rote-hilfe.de

Halle
c/o Infoladen
Ludwigstraße 37
06110 Halle
Tel. 0345/17012-42 (Fax: -41)
Sprechzeit Dienstags 18–19 Uhr
halle@rote-hilfe.de
http://halle.rote-hilfe.de

Hamburg
Postfach 306302
20329 Hamburg
hamburg@rote-hilfe.de
http://hamburg.rote-hilfe.de
Sprechzeit jeden Dienstag 19.30–20 Uhr

Hannover
c/o UJZ Kornstraße
Kornstraße 28
30167 Hannover
hannover@rote-hilfe.de
http://hannover.rote-hilfe.de

Heidelberg/Mannheim
Postfach 103162
69021 Heidelberg
heidelberg@rote-hilfe.de
http://heidelberg.rote-hilfe.de

Heilbronn
c/o Infoladen
Wollhausstraße 49
74072 Heilbronn
heilbronn@rote-hilfe.de
www.heilbronn.rote-hilfe.de
Offenes Treffen jeden 1. Dienstag im Monat, 19 Uhr, Soziales Zentrum Käthe

Jena
c/o Infoladen Jena
Schillergäßchen 5
07745 Jena
Telefon 03641/449304
jena@rote-hilfe.de
http://jena.rote-hilfe.de

Karlsruhe
Werderstraße 28
76137 Karlsruhe
karlsruhe@rote-hilfe.de

Kassel
Postfach 103041
34030 Kassel
kassel@rote-hilfe.de

Kiel
Postfach 6444
24125 Kiel
Telefon & Fax 0431/75141
kiel@rote-hilfe.de
http://kiel.rote-hilfe.de

Koblenz
koblenz@rote-hilfe.de

Köln
c/o VVN-BdA Köln
Venloer Str. 440 (Toskana-Passage)
50825 Köln
koeln@rote-hilfe.de
http://koeln.rote-hilfe.de

Königs Wusterhausen
c/o H. G. A.
Postfach 11 19
15701 Königs Wusterhausen
Telefon: 0177/7420920
kw@rote-hilfe.de
http://kw.rote-hilfe.de

Landshut
c/o Infoladen Landshut
Alte Bergstr. 146
84028 Landshut
landshut@rote-hilfe.de

Leipzig
c/o linXXnet
Bornaische Straße 3d
04277 Leipzig
leipzig@rote-hilfe.de
Sprechzeit: jeden ersten Freitag im Monat: 17.30–18.30 Uhr linXXnet

Magdeburg
c/o Infoladen
Alexander-Puschkin-Str. 20
39108 Magdeburg
magdeburg@rote-hilfe.de

Mainz
c/o weiter e.V.
Zanggasse 21
55116 Mainz
mainz@rote-hilfe.de

München
Schwanthalerstraße 139
80339 München
Telefon 089/4489638
muenchen@rote-hilfe.de
http://muenchen.rote-hilfe.de
Sprechzeit: Mittwochs 18–19 Uhr

Neuruppin
Postfach 11 55
16801 Neuruppin
Tel.: 01512 / 844 42 52
neuruppin@rote-hilfe.de
http://neuruppin.rote-hilfe.de

Nürnberg, Fürth, Erlangen
c/o Libresso
Postfach 81 01 12
90246 Nürnberg
nuernberg@rote-hilfe.de
nuernberg.rote-hilfe.de
Sprechzeiten: 2. und 4. Donnerstag im Monat, 19–20 Uhr
Stadtteilladen „Schwarze Katze“ (Untere Seitenstr. 1)

Oberhausen/Westliches Ruhrgebiet
c/o Linkes Zentrum
Elsässerstr. 19
46045 Oberhausen
oberhausen@rote-hilfe.de
Sprechzeiten jeden 3. Donnerstag im Monat 19–20 Uhr

Osnabrück
c/o Infoladen
Alte Münze 12
49074 Osnabrück
osnabrueck@rote-hilfe.de
http://osnabrueck.rote-hilfe.de

Potsdam
Hermann-Elflein-Str. 32
14467 Potsdam
potsdam@rote-hilfe.de

Rostock
Postfach 141011
18021 Rostock
rostock@rote-hilfe.de

Salzwedel
c/o Autonomes Zentrum
Altperverstr. 34
29410 Salzwedel
salzwedel@rote-hilfe.de

Strausberg
c/o doma e.V.
An der Stadtmauer 7
15344 Strausberg
strausberg@rote-hilfe.de

Stuttgart
Linkes Zentrum Lilo Herrmann
Böblingerstr. 105
70199 Stuttgart
stuttgart@rote-hilfe.de
http://stuttgart.rote-hilfe.de
Treffen: Jeden ersten Dienstag im Monat ab 20 Uhr im Linken Zentrum Lilo Herrmann

Südthüringen
c/o Infoladen Arnstadt
Plauesche Straße 20
99310 Arnstadt
sth@rote-hilfe.de

Südwestsachsen
Leipziger Straße 5
09113 Chemnitz
sw-sachsen@rote-hilfe.de

Wiesbaden
c/o Infoladen Linker Projekte
Werderstraße 8
65195 Wiesbaden
wiesbaden@rote-hilfe.de

Würzburg
Postfach 6824
97018 Würzburg
wuerzburg@rote-hilfe.de
http://wuerzburg.rote-hilfe.de

Wuppertal
Postfach 130804
42035 Wuppertal
Wuppertal@rote-hilfe.de

KONTAKTADRESSEN DER ROTEN HILFE E.V.

Bodensee
Postfach 1242
88241 Weingarten
bodensee@rote-hilfe.de

Freiburg
c/o KTS
Baselerstraße 103
79100 Freiburg
Telefon 0761/4097251
freiburg@rote-hilfe.de

Hameln
c/o VVN/BdA
Postfach 101230
31762 Hameln

Leverkusen
Kontakt über Buvo
leverkusen@rote-hilfe.de

Mönchengladbach
Telefon 0173/3288881
moenchengladbach@rote-hilfe.de, http://moenchengladbach.rote-hilfe.de

Rendsburg
c/o T-Stube
Postfach 506
24756 Rendsburg
Telefon 04331/29566

Saarland
c/o Verein für kommunikatives Wohnen und Leben
Postfach 103 207
66032 Saarbrücken
saarland@rote-hilfe.de

Weimar
c/o Neue Linke
Jakobstr. 22
99423 Weimar
weimar@rote-hilfe.de
http://rhweimar.blogsport.de
Sprechzeiten: Erster und dritter Dienstag im Monat, 19–20 Uhr

Wismar
c/o Tikozigalpa
Dr.-Leber-Str. 38
23966 Wismar
wismar@rote-hilfe.de

BEITRITTSERKLÄRUNG

Zutreffendes ankreuzen und bitte in Großbuchstaben ausfüllen! Bitte senden an: Rote Hilfe e. V., Postfach 3255, 37022 Göttingen

- ☐ Ich erkläre meinen Beitritt zur Roten Hilfe e. V.
- ☐ Ich bin an aktiver Mitarbeit interessiert
- ☐ Ich möchte den E-Mail-Newsletter der Roten Hilfe beziehen, der aktuell über Repression berichtet
- ☐ Ich zahle per Dauerauftrag auf das Konto der Roten Hilfe e. V. mit dem Betreff „Mitgliedsbeitrag“
- ☐ Der Bundesvorstand der Roten Hilfe e. V. wird, jederzeit widerruflich, ermächtigt, die Beitragszahlungen für das (Neu-)Mitglied von dem nebenstehend angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich wird das genannte Kreditinstitut angewiesen, die von der Roten Hilfe e. V. auf das Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Innerhalb von acht Wochen, beginnend ab dem Belastungsdatum, kann die/der KontoinhaberIn die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem angegebenen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Eventuell verursachte Rücklastgebühren (Rückbuchungen z. B. bei ungedecktem Konto) gehen zu Lasten der/des KontoinhaberIn und können ebenfalls von dem genannten Konto abgebucht werden.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE49ZZZ00000318799
Mandatsreferenznummer: Wird separat mitgeteilt

Vorname / Name Neumitglied

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Name und Sitz des Kreditinstituts

BIC

IBAN

Datum / Unterschrift Neumitglied

Ich zahle einen **Mitgliedsbeitrag** von

- ☐ jährlich 90 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ halbjährlich 45 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ vierteljährlich 22,50 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ monatlich 7,50 Euro — anderer Betrag ______ Euro

Ich zahle einen **Solibeitrag** von

- ☐ jährlich 120 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ monatlich 10 Euro — anderer Betrag ______ Euro

Der Mindestbeitrag beträgt 7,50 Euro monatlich.
Der ermäßigte Mindesbeitrag für SchülerInnen, Erwerbslose usw. beträgt 3 Euro monatlich. Empfohlen wird ein Solibeitrag von 10 Euro monatlich bzw. 120 Euro jährlich.

Impressum

Die Rote Hilfe erscheint quartalsweise. Für die Ausgabe 3/2015 gilt:
Erscheinung: Ende August 2015
Redaktions- und Anzeigenschluss: 9. Juli 2015

Herausgeber
Bundesvorstand der Roten Hilfe e. V.

V.i.S.d.P.
H. Lange, PF 32 55, 37022 Göttingen

Für die AZADÎ-Seiten
V.i.S.d.P. Monika Morres
(Anschrift siehe AZADÎ-Seiten)

Namentlich gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Die VerfasserInnen der namentlich nicht gezeichneten Artikel sind der Redaktion bekannt.

Die Rote Hilfe im Internet
www.rote-hilfe.de

Auflage
8050 Exemplare; Eigendruck auf chlorfrei gebleichtem Papier im Selbstverlag.

Preise
Einzelexemplar 4 Euro,
Abonnement: 20 Euro im Jahr.
Für Mitglieder der Roten Hilfe e. V. ist der Bezug der Zeitung im Mitgliedsbeitrag inbegriffen.
Gefangene erhalten die Zeitung kostenlos.
Eine Teilauflage enthält einen Mitgliederrundbrief.

Alle Zuschriften und Anfragen
bitte schicken an:
Rote Hilfe Redaktion
Postfach 32 55, 37022 Göttingen,
Telefon 0174/477 96 10,
Fax 0551/770 80 09,
rhz@rote-hilfe.de. (Diese Adresse bitte nicht für Mailinglisten verwenden!)

Artikel, Leserbriefe und Ähnliches wenn möglich als Mail, vor dem Schreiben längerer Sachen die Redaktion kontaktieren.

Unverlangt eingesandte Texte und Bilder werden nicht zwingend abgedruckt. Die Auswahl der zu veröffentlichenden Texte liegt im Rahmen der Satzung der Roten Hilfe e. V. im Ermessen der Redaktion.

Austauschanzeigen:
Austauschanzeigen linker Zeitschriften drucken wir nach Möglichkeit ab. Anzeigen in den Datei-Formaten jpeg, tif (jew. mind. 300dpi, Graustufen), bitmap (mind. 600dpi, sw), pdf (nach PDF/X-3 bzw. PDF/X-1a-Standard) oder Vektor-EPS an:
austauschanzeigen@rote-hilfe.de

Mitgliedsbeiträge und Spenden
bitte nur auf folgendes Konto überweisen:
Rote Hilfe e. V.
Kontonummer: 56 036 239
BLZ: 260 500 01
Sparkasse Göttingen
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39
BIC: NOLADE21GOE

Zutreffendes ankreuzen und bitte in Großbuchstaben ausfüllen!
Bitte senden an: Rote Hilfe e. V., Postfach 3255, 37022 Göttingen

ÄNDERUNG DER BISHERIGEN ADRESSE/ BANKVERBINDUNG/ BEITRAGSHÖHE

Ich bin Mitglied der Roten Hilfe und ändere meinen Beitrag / meine Bankverbindung / meine Adresse

Meine **bisherige** Anschrift / Bankverbindung

Vorname / Name Mitglied

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Name und Sitz des Kreditinstituts

Kontonummer | Bankleitzahl

BIC

IBAN

Datum / Unterschrift Mitglied

Meine **neue** Anschrift / Bankverbindung

Vorname / Name Mitglied

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Name und Sitz des Kreditinstituts

BIC

IBAN

Datum / Unterschrift Mitglied

Ich zahle einen **Mitgliedsbeitrag** von

- ☐ jährlich 90 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ halbjährlich 45 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ vierteljährlich 22,50 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ monatlich 7,50 Euro — anderer Betrag ______ Euro

Ich zahle einen **Solibeitrag** von

- ☐ jährlich 120 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ monatlich 10 Euro — anderer Betrag ______ Euro

Der Mindestbeitrag beträgt 7,50 Euro monatlich.
Der ermäßigte Mindesbeitrag für SchülerInnen, Erwerbslose usw. beträgt 3 Euro monatlich.
Empfohlen wird ein Solibeitrag von 10 Euro monatlich bzw. 120 Euro jährlich.

BUNDESVORSTAND UND REDAKTION

Rote Hilfe e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Postfach 32 55
37022 Göttingen
Telefon 05 51/770 80 08
di+do 15–20 Uhr
Fax 05 51/770 80 09
bundesvorstand@rote-hilfe.de



Postvertriebstück

C 2778 F

Gebühr bezahlt

Stop G7 2015!

Die Idylle trügt

Am 7. und 8. Juni 2015 trifft sich die „Gruppe der Sieben" (G7) auf Schloss Elmau in den bayerischen Alpen.
Dort wollen die Repräsentant*innen der reichsten und mächtigsten Staaten der Welt über Außen- und Kriegspolitik, Weltwirtschaft, Klima und „Entwicklung" beratschlagen.

Dagegen wird es breiten Protest geben.

Die Rote Hilfe e. V. unterstützt vor, während und nach den Protesten die von Repression Betroffenen politisch, praktisch und finanziell.

Dafür braucht die Rote Hilfe auch eure Unterstützung.

Spendenkonto:

Rote Hilfe e.V.
Postbank München
Kto-Nr.: 220 16 803
BLZ: 700 100 80
IBAN: DE95 7001 0080 0022 0168 03
BIC: PBNKDEFF
Sichwort: G7

Kontakt:

antirep-g7@rote-hilfe.de
www.rote-hilfe.de